



MASTER THESIS | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Das Recht auf immateriellen Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO

verfasst von | submitted by
Mag.iur. Julia Hoser

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Laws (LL.M.)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 999 082

Universitätslehrgang lt. Studienblatt |
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht
(LL.M.) [Berufsbegleitend Deutsch]

Betreut von | Supervisor:

Dipl.-Jur. Dr. Maria Elisabeth Sturm LL.M.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

1. Einleitung	6
1.1. Aufbau und Ziel der Arbeit.....	6
1.2. Einleitendes zur DSGVO	7
 2. Anwendungsbereich und Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DSGVO	9
2.1. Persönlicher Anwendungsbereich	9
2.2. Sachlicher Anwendungsbereich	10
2.3. Räumlicher Anwendungsbereich	11
2.4. Datenschutzrechtliche Grundsätze	11
2.4.1. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	13
2.4.2. Verarbeitung nach Treu und Glauben	15
2.4.3. Transparenz	15
 3. Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 82 DSGVO.....	17
3.1. Allgemeines	17
3.2. Anspruchsberechtigter und Anspruchsgegner	18
3.3. Schaden	20
3.3.1. Allgemeines zum Schadensbegriff	20
3.3.2. Materieller Schaden	21
3.4. Rechtswidrigkeit	22
3.5. Kausalität	23
3.6. Verschulden	24
 4. Immaterieller Schaden	26
4.1. Vorfrage und Auslegung des immateriellen Schadensbegriffes	26
4.1.1. Wortauslegung	28

4.1.2.	Systematische Auslegung	29
4.1.3.	Teleologische Auslegung	31
4.2.	Immaterielle Schäden natürlicher Personen.....	32
4.2.1.	Negative Gefühle	35
4.2.2.	Sorge um möglichen Datenmissbrauch bzw. unbefugte Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte	37
4.3.	Immaterielle Schäden juristischer Personen.....	38
4.4.	Erheblichkeit/Geringfügigkeit des immateriellen Schadens	40
4.5.	Höhe des immateriellen Schadenersatzes.....	42
4.5.1.	Grad des Verschuldens.....	48
4.5.2.	Ausgleichsfunktion	49
4.5.3.	Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz.....	50
5.	EuGH-Rechtsprechung – Immaterieller Schaden	53
5.1.	EuGH-Urteil vom 04.05.2023 – C-300/21, Österreichische Post.....	53
5.1.1.	Vorabentscheidungsersuchen	53
5.1.2.	Entscheidungsgründe	55
5.2.	EuGH-Urteil vom 14.12.2023 – C-456/22, Gemeinde Ummendorf	58
5.2.1.	Vorabentscheidungsersuchen	58
5.2.2.	Entscheidungsgründe	59
5.3.	EuGH-Urteil vom 04.10.2024 – C-687/21, MediaMarktSaturn	61
5.3.1.	Vorabentscheidungsersuchen	61
5.3.2.	Entscheidungsgründe	63
5.4.	EuGH-Urteil vom 04.09.2025 – C-655/23, Quirin Privatbank.....	65
5.4.1.	Vorabentscheidungsersuchen	65
5.4.2.	Entscheidungsgründe	67
6.	Zusammenfassung und Fazit.....	71

Literaturverzeichnis

Judikaturverzeichnis

Abstrakt

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
AEUV	Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
allg.	allgemein
Anm	Anmerkung
ArbG	Arbeitsgericht
Art.	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
ca.	circa
dh.	das heißt
DSG	Datenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
ErwGr	Erwägungsgrund
etc.	et cetera
f	folgend
ff	fortfolgende
Gem.	gemäß
GöD	Gericht für den öffentlichen Dienst
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit

iZm	im Zusammenhang mit
LG	Landesgericht
Lit.	Littera
mAn	meiner Ansicht nach
mMn	meiner Meinung nach
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
RSP	Rechtsprechung
S.	Satz
s.	siehe
UAbs.	Unterabsatz
u.a.	unter anderem
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

1. Einleitung

1.1. Aufbau und Ziel der Arbeit

Im digitalen Zeitalter werden täglich unzählige personenbezogene Daten¹ von jedem Einzelnen verarbeitet, genutzt und weitergegeben.² Diese allgegenwärtige Datenverarbeitung verdeutlicht die Notwendigkeit eines wirksamen Schadenersatzanspruchs, der Betroffenen einen effektiven Rechtsschutz bietet, sollte es zu Verletzungen der einschlägigen datenschutzrechtlichen Normen³ kommen. Ein wirksamer Schutz kann jedoch mMn nur dann gewährleistet werden, wenn sowohl materielle als auch immaterielle Schäden erfasst und ausgeglichen werden. Dies soll durch Art. 82 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)⁴ auch sichergestellt werden.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in vier zentrale Abschnitte. Der erste Abschnitt (Kapitel 2) widmet sich dem allgemeinen Anwendungsbereich der DSGVO und beleuchtet die wesentlichen Grundsätze, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten sind. Daran anschließend wird im zweiten Abschnitt (Kapitel 3) der Frage nachgegangen, welche rechtlichen Anspruchsgrundlagen für eine erfolgreiche Geltendmachung von (immateriellem) Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO vorliegen müssen. Der dritte Abschnitt (Kapitel 4) befasst sich sodann vertieft mit dem zentralen Thema dieser Masterarbeit, dem immateriellen Schaden. Dabei wird insbesondere untersucht, was unter diesem Begriff zu verstehen ist und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein solcher Schaden im Sinne des Art. 82 DSGVO vorliegt. Dabei steht das jüngst ergangene Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 4.9.2025⁵ im Mittelpunkt, dass die Reichweite des immateriellen Schadensersatzes erneut präzisiert. Abschließend werden im vierten Abschnitt (Kapitel 5) weitere ausgewählte Entscheidungen des EuGH herangezogen, um die zuvor beschriebenen rechtlichen Grundlagen zu illustrieren und die Thematik des immateriellen Schadenersatzes in einen praxisorientierten Kontext zu stellen.

¹ Zum Begriff der personenbezogenen Daten siehe unter 1.2.

² Winter/Steinebach/Heereman/Steiner/Battis/Halvani/Yannikos/Schüßler, Privacy und Big Data, fraunhofer.de (Stand 16.9.2020).

³ Im Mittelpunkt dieser Masterarbeit steht die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Andere einschlägige datenschutzrechtliche Bestimmungen, wie etwa das Datenschutzgesetz (DSG), BGBl I 1999/165, werden lediglich insoweit berücksichtigt, als sie für die Thematik von Relevanz sind.

⁴ VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 2016/119, S. 1.

⁵ EuGH C-655/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655.

1.2. Einleitendes zur DSGVO

Die DSGVO trat am 24. Mai 2016 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) in Kraft. Nach einer zweijährigen Übergangsfrist entfaltet sie sodann dem 25.5.2018 in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbare Geltung und bildet damit das zentrale und einheitliche Datenschutzgesetz der EU.⁶

In Art. 1 DSGVO werden die zwei Ziele der DSGVO festgelegt, die dabei als Doppelziel zu verstehen sind. Einerseits der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und andererseits der freie Verkehr dieser Daten.⁷ Personenbezogene Daten werden in Art. 4 Z 1 DSGVO als alle Informationen definiert, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche⁸ Person beziehen.⁹ Eine Person gilt dabei als identifizierbar, wenn sie direkt oder indirekt, etwa durch Namen, Standortdaten, Kennnummern, Online-Kennungen oder charakteristische Merkmale ihrer physischen, genetischen, kulturellen, psychischen, wirtschaftlichen oder sozialen Identität, bestimmt werden kann. Entscheidend ist somit nicht die Art der Information, sondern deren Bezug zu einer bestimmten Person.¹⁰ Der EuGH stellte in einem Urteil aus dem Jahr 2024 klar, dass auch eine Kombination aus Zahlen, Buchstaben und Zeichen, die die Einwilligung einer Person zur Verarbeitung ihrer Daten für Online-Werbezwecke speichert, als personenbezogenes Datum im Sinne des Art. 4 Z 1 DSGVO gilt, sofern sie einer Kennung wie etwa einer IP-Adresse, zugeordnet werden kann.¹¹ Hervorzuheben ist daher, dass kein Zielkonflikt zwischen den beiden Grundzielen der DSGVO besteht. Trotz ihrer Gleichrangigkeit ergibt sich jedoch eine gewisse normative Strukturierung insofern, als der Schutz personenbezogener Daten nicht als Vorwand dienen darf, den freien Verkehr solcher Daten innerhalb der EU einzuschränken.¹²

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)¹³, insbesondere Art. 16 AEUV ist die normative Basis der DSGVO. Art. 16 Abs. 1 AEUV normiert:

⁶ Schopper, "In letzter Sekunde" - das Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018, VbR 2018/45.

⁷ Lachmayer in Knyrim, DatKomm Art 1 DSGVO Rz 25 (Stand 1.12.2018, rdb.at).

⁸ Zur Anwendbarkeit der DSGVO auf juristisch Personen siehe unter 2.1.

⁹ Hödl in Knyrim, DatKomm Art 4 DSGVO Rz 6 (Stand 1.12.2018, rdb.at).

¹⁰ Bergauer in Jähnel, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung Art. 4 Z 1 DSGVO Rz 17 (Stand 1.12.2020, rdb.at).

¹¹ EuGH C-604/22, IAB Europe, ECLI:EU:C:2024:214, Rn 25ff.

¹² Lachmayer in Knyrim, DatKomm Art 1 DSGVO Rz 25.

¹³ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Konsolidierte Fassung), ABl C 2016/202, 1.

*„Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten“.*¹⁴

Dies entspricht Art. 8 GRC¹⁵, der ebenfalls das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten festsetzt.¹⁶

Ausgangspunkt und normativer Rahmen der DSGVO bilden somit insbesondere Art. 16 Abs. 1 AEUV und Art. 8 GRC¹⁷. Insbesondere Art. 8 GRC gewährleistet nicht nur das Recht auf Auskunft und Berichtigung, sondern normiert auch zentrale Prinzipien des Datenschutzes. Dazu zählen speziell die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Treu und Glauben, die Transparenz und Zweckbindung sowie die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung oder einer gesetzlichen Bestimmung¹⁸. Darüber hinaus schreibt Art. 8 GRC die Kontrolle der Einhaltung des Datenschutzgrundrechts durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde vor.¹⁹

¹⁴ Vgl. Art. 16 Abs. 1 AEUV.

¹⁵ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl C 2016/202, 389.

¹⁶ Sydow in Sydow, Europäische Datenschutzverordnung¹ (2017) 181.

¹⁷ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl C 2016/202, 389.

¹⁸ Zu den Grundprinzipien den datenschutzrechtlichen Grundsätzen siehe unter 2.4.

¹⁹ Lachmayer in Knyrim, DatKomm Art 1 DSGVO Rz 34.

2. Anwendungsbereich und Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DSGVO

Die DSGVO ist in insgesamt elf Kapitel gegliedert, die wiederum in einzelne Abschnitte unterteilt sind und jeweils spezifische Artikel mit entsprechenden Überschriften enthalten. Diese Struktur lehnt sich an die Systematik aus der Datenschutzrichtlinie²⁰ an.²¹ Insbesondere der Anwendungsbereich entspricht in weiten Teilen demjenigen der Datenschutzrichtlinie.²²

Aufbauend auf diesem Regelungsrahmen schafft die DSGVO, sofern ihr persönlicher, sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich eröffnet ist, einen einheitlichen Rechtsrahmen, der durch grundlegende Prinzipien und Rechtfertigungstatbestände die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten regelt.²³

2.1. Persönlicher Anwendungsbereich

Art. 1 Abs. 1 DSGVO regelt den persönlichen Anwendungsbereich der DSGVO. Demnach sind natürliche Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes vom Anwendungsbereich der DSGVO als Schutzsubjekte erfasst.²⁴ ErwGr 14 stellt zudem folgendes klar:

„Diese Verordnung gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen und insbesondere als juristische Person gegründeter Unternehmen, einschließlich Name, Rechtsform oder Kontaktdaten der juristischen Person.“²⁵

Dabei ist jedoch die RSP²⁶ des EuGH zu berücksichtigen, wonach sich juristische Personen (ausschließlich) dann auf das Grundrecht auf Datenschutz gemäß Art. 8 GRC berufen können, wenn aus ihrer Bezeichnung eine natürliche Person identifizierbar ist.²⁷ Dieser begrenzte Schutz juristischer Personen wurde in der Literatur teils kritisch beurteilt.²⁸ *Kerschbaumer-Gugu* weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es völlig unverständlich wäre, wenn ein Mitbewerber einen mittelbaren Schaden über die DSGVO geltend machen könnte, nur weil er

²⁰ RL 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl L 1995/ 281, 31.

²¹ *Leitinger*, Das System der Betroffenenrechte im Datenschutzrecht – Eine sinn und zweckgebundene Einheit? (2021) 30.

²² *Sydow* in *Sydow*, Europäische Datenschutzverordnung¹ (2017) 201.

²³ *Leitinger*, Betroffenenrechte im Datenschutzrecht (2021) 30.

²⁴ *Bergauer* in *Jahnel*, Datenschutz-Grundverordnung Art. 2 DSGVO Rz 1.

²⁵ Vgl. ErwGr 14 DSGVO.

²⁶ EuGH C-92/09, *Volker und Markus Schecke und Eifert*, ECLI:EU:C:2010:662, Rn 54.

²⁷ *Jahnel*, Kommentar Art. 1 DSGVO Rz 4 (Stand 1.12.2020, rdb.at).

²⁸ *Kerschbaumer-Gugu*, Schadenersatz bei Datenschutzverletzungen XIII (2019) 12.

sein Unternehmen als natürliche Person führt, während ein anderer Mitbewerber denselben Schaden nicht ersetzt bekäme, lediglich weil sein Unternehmen beispielsweise in der Rechtsform einer GmbH betrieben wird.²⁹

2.2. Sachlicher Anwendungsbereich

Art. 2 DSGVO begrenzt den sachlichen Anwendungsbereich auf ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten sowie auf nichtautomatisierte Verarbeitungen, sofern diese in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.³⁰ Da personenbezogene Daten gem. Art. 4 Z 1 DSGVO ausschließlich Informationen sind, die sich auf natürliche Personen beziehen, fallen juristische Personen nicht in deren Anwendungsbereich.³¹

Der in Art. 4 Z 2 DSGVO legaldefinierte Begriff der Verarbeitung umfasst nahezu jede Handlung im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie etwa das Erheben, Erfassen, Speichern, Verändern, Übermitteln oder Löschen. Von diesem weiten Verständnis ausgenommen sind lediglich Daten, die ausschließlich mündlich, akustisch oder visuell erlangt, nicht automatisiert verarbeitet und auch nicht gespeichert werden.³²

Art. 2 Abs. 2 DSGVO enthält darüber hinaus bestimmte Ausnahmetatbestände vom sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO. So fällt etwa das Speichern von Kontaktdaten von Freunden oder Familienangehörigen im eigenen Smartphone unter die rein persönliche oder familiäre Tätigkeit gem. Art. 2 Abs 2 lit. c DSGVO und ist somit von der DSGVO nicht erfasst. Würden hingegen etwa Geschäftspartnern oder Kunden in das eigene Smartphone eingespeichert werden, findet die DSGVO Anwendung.³³ Auch keine Anwendung findet die DSGVO auf die Datenverarbeitung zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten gem. Art. 2 Abs. 2 lit. d DSGVO.³⁴ Der EuGH entschied jedoch, dass die DSGVO dann jedoch sehr wohl anwendbar ist, wenn die Staatsanwaltschaft eines Mitgliedstaates in einem Amtshaftungsverfahren Daten zu einem laufenden Strafverfahren an das Gericht übermittelt.³⁵

²⁹ *Kerschbaumer-Gugu*, Datenschutzverletzungen XIII (2019) 69.

³⁰ *Sydow* in *Sydow*, Datenschutzverordnung¹ (2017) 201.

³¹ *Kerschbaumer-Gugu*, Datenschutzverletzungen XIII (2019) 32.

³² *Hödl* in *Knyrim*, DatKomm Art 4 DSGVO Rz 27ff.

³³ *Jahnel/Pallwein-Prettner*, Datenschutzrecht⁴ Kap 3 (Stand 1.10.2024, rdb.at).

³⁴ Vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. d DSGVO.

³⁵ EuGH C-180/21, *Inspektor v Inspektorata kam Visshia sadeben savet*, ECLI:EU:C:2022:967, Rn 94.

2.3. Räumlicher Anwendungsbereich

Unabhängig davon, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb oder außerhalb der EU erfolgt, ist die DSGVO gem. Art. 3 Abs. 1 in räumlicher Hinsicht anwendbar, sofern die Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters³⁶ in der EU erfolgt.³⁷

ErwGr 22³⁸ stellt klar, dass eine Niederlassung die effektive und tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit durch eine feste Einrichtung voraussetzt. Nach der RSP des EuGH kommt es jedoch nicht darauf an, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten unmittelbar von der betreffenden Niederlassung selbst vorgenommen wird, sondern lediglich darauf, dass sie im Rahmen der Tätigkeiten dieser Niederlassung erfolgt.³⁹ In einem weiteren Urteil stellte der EuGH klar, dass soweit eine Website in einem Mitgliedstaat abrufbar ist, dies noch keine Niederlassung in diesem Mitgliedstaat oder innerhalb der EU begründet.⁴⁰

Insgesamt ist der räumliche Anwendungsbereich jedoch sehr weit auszulegen, damit der Schutzzweck der DSGVO nicht untergraben oder gar umgangen wird.⁴¹

2.4. Datenschutzrechtliche Grundsätze

Die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 DSGVO verankert. Dabei handelt es sich einerseits um allgemeine Prinzipien, die in weiteren Bestimmungen der DSGVO näher konkretisiert werden. Andererseits enthält Art. 5 selbst unmittelbar rechtsverbindliche Vorgaben, die bei jeder Prüfung der Rechtmäßigkeit einer konkreten Datenverarbeitung zu berücksichtigen sind.⁴² Vereinfacht gesagt regelt Art. 5 das „Wie“ der Datenverarbeitung.⁴³

Art. 5 DSGVO enthält sechs zentrale Verhaltensgrundsätze. In den folgenden Unterkapitel wird insbesondere Art. 5 Abs. 1 lit. a, also die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben sowie Transparenz, näher erläutert und anhand der Rechtsprechung veranschaulicht. Darüber hinaus normiert Art. 5 weitere Pflichten, nämlich jene der Zweckbindung,

³⁶ Zum Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter siehe unter 2.4

³⁷ *Bergauer in Jahnel*, Datenschutz-Grundverordnung Art. 3 DSGVO Rz 1.

³⁸ Vgl. ErwGr 22 DSGVO.

³⁹ EuGH C-131/12, *Google Spain und Google*, ECLI:EU:C:2014:317, Rn 78.

⁴⁰ EuGH C-191/15, *Verein für Konsumenteninformation*, ECLI:EU:C:2016:612, Rn 76.

⁴¹ EuGH C-131/12, *Google Spain und Google*, ECLI:EU:C:2014:317, Rn 54.

⁴² *Jahnel*, DSGVO Art. 5 Rz 1.

⁴³ *Reimer in Sydow*, Europäische Datenschutzverordnung¹ (2017) 320.

Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung sowie der Integrität und Vertraulichkeit. Der Grundsatz der Datenminimierung wird in Art. 25 DSGVO durch zwei weitere Prinzipien konkretisiert, den Datenschutz durch Technikgestaltung („*privacy by design*“) und den Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen („*privacy by default*“).⁴⁴

Die Einhaltung der Grundsätze des Art. 5 DSGVO obliegt dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen.⁴⁵ Der Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO ist diejenige natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. Verantwortlicher kann jede natürliche oder juristische Person sein, unabhängig von ihrer Organisationsform oder Rechtsnatur. Entscheidend ist nicht, wer die Daten technisch verarbeitet, sondern wer tatsächlich über das „Ob“ und „Wie“ der Verarbeitung bestimmt. Die Verantwortung kann auch mehreren Akteuren gemeinsam zukommen („gemeinsam Verantwortliche“ nach Art. 26 DSGVO⁴⁶), etwa wenn mehrere Parteien gemeinsam über Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheiden.⁴⁷ Ein Auftragsverarbeiter nach Art. 4 Z 8 DSGVO ist hingegen eine eigenständige Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag eines Verantwortlichen verarbeitet. Er handelt dabei ausschließlich auf dessen Weisung und darf keine eigenen Zwecke verfolgen. Bei Auftragsverarbeitern kann es sich um natürliche oder juristische Personen, Behörden oder sonstige Einrichtungen handeln, sofern sie rechtlich vom Verantwortlichen getrennt sind.⁴⁸

Ein Verstoß gegen die Grundsätze zur Verarbeitung personenbezogener Daten kann gem. Art 83 Abs. 5 lit. a DSGVO mit einer Geldbuße von bis zu EUR 20 Millionen oder im Fall eines Unternehmens bis zu 4% des weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres geahndet werden, je nachdem, welcher Betrag höher ist.⁴⁹ Ein Verstoß gegen Art. 25 DSGVO kann gem. Art. 83 Abs. 4 DSGVO mit einer Geldbuße von bis zu EUR 10 Millionen oder im Fall eines Unternehmens mit bis zu 2% des weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres geahndet werden.⁵⁰ Dabei ist zu differenzieren, dass ein bloßer Verstoß gegen eine Norm der DSGVO nicht zwangsläufig zu einem

⁴⁴ Voigt in Taeger/Gabel, Kommentar DSGVO – BDSG – TTDSG⁴ (2021) Art. 5 DSGVO Rz 29.

⁴⁵ Leitingner, Betroffenenrechte im Datenschutzrecht (2021) 38.

⁴⁶ Vgl. Art 26 DSGVO.

⁴⁷ Hödl in Knyrim, DatKomm Art 4 DSGVO Rz 80ff.

⁴⁸ Jahnel, Datenschutz-Grundverordnung Art. 4 Z 8 DSGVO Rz 2ff.

⁴⁹ Jahnel, Grundverordnung Art. 5 DSGVO Rz 58.

⁵⁰ Illibauer in Knyrim, DatKomm Art 83 DSGVO Rz 97 (Stand 1.12.2021, rdb.at).

Schadenersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO führt.⁵¹ Voraussetzung hierfür ist, vereinfacht gesagt, dass der betroffenen Person ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist.⁵²

2.4.1. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Der Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ist in Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO verankert. Er bringt das sogenannte Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt zum Ausdruck, wonach jede Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten ist, sofern sie nicht auf einer gesetzlichen Erlaubnis oder einer gültigen Einwilligung der betroffenen Person beruht.⁵³ Damit wird das Verhältnis zwischen Art. 5 und Art. 6 DSGVO deutlich, während Art. 5 die allgemeinen Grundsätze der Datenverarbeitung festlegt, normiert Art. 6 die konkreten Erlaubnistatbestände, auf die sich jede rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten stützen muss.⁵⁴ *Reimer* geht sogar so weit, zu argumentieren, dass der Grundsatz der Rechtmäßigkeit überflüssig sei. Eine rechtswidrige Verarbeitung sei ohnehin bereits verboten, sodass es nach seiner Auffassung keines zusätzlichen Verbots durch Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO bedürfe.⁵⁵

Der Grundsatz der Rechtmäßigkeit kann sowohl eng als auch weit ausgelegt werden. In enger Auslegung bezieht er sich ausschließlich auf die Frage, ob eine bestimmte Verarbeitung im Sinne des Art. 6 DSGVO rechtmäßig ist. In weiterem Verständnis umfasst er auch die Pflicht, sämtliche in der DSGVO vorgesehenen Anforderungen und Verhaltenspflichten einzuhalten. Verstöße gegen solche Pflichten führen jedoch nicht automatisch zur Unrechtmäßigkeit der Verarbeitung selbst, sondern können vielmehr zu Sanktionen nach Art. 83 DSGVO führen.⁵⁶ Nur schwerwiegende Pflichtverletzungen, etwa das gänzliche Unterlassen von Informationspflichten oder die Erteilung irreführender Informationen, können eine Verletzung der Grundsätze von Treu und Glauben sowie Transparenz begründen und damit auch die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung in Frage stellen. Der Grundsatz der Rechtmäßigkeit fungiert somit als übergeordnetes Leitprinzip, das sicherstellt, dass jede Datenverarbeitung in Einklang mit den materiellen und formellen Anforderungen des Datenschutzrechts steht.⁵⁷

⁵¹ BAG 20.2.2025, 8 AZR 61/24, DSB 2025, 146.

⁵² *Thomas Schweiger/Michael Schweiger*, Schadenersatz ohne Schaden nach Art 82 DSGVO, *Dako* 2022/57.

⁵³ Hötendorfer/Tschohl/Kastelitz in *Knyrim*, *DatKomm* Art 5 DSGVO Rz 11.

⁵⁴ *Jahnel*, *Datenschutz-Grundverordnung* Art. 6 DSGVO Rz 1f.

⁵⁵ *Reimer* in *Sydow*, *Europäische Datenschutzverordnung*¹ (2017) 323.

⁵⁶ *Voigt* in *Taeger/Gabel*, *Kommentar DSGVO*⁴ (2021) Art. 5 DSGVO Rz 9ff.

⁵⁷ Hötendorfer/Tschohl/Kastelitz in *Knyrim*, *DatKomm* Art 5 DSGVO Rz 12.

Die Rechtfertigungstatbestände für eine rechtmäßige Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO sind die folgenden:

- Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person (lit. a)
- Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (lit. b)
- Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (lit. c)
- Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen (lit. d)
- Öffentliches Interesse oder Ausübung öffentlicher Gewalt (lit. e)
- Verarbeitung zur Wahrung des überwiegenden berechtigten Interesses (lit f)⁵⁸

Besonders hervorzuheben ist, dass zwischen den Rechtfertigungstatbeständen des Art. 6 Abs. 1 DSGVO keine Rangordnung besteht. Jeder der Tatbestände kann eine eigenständige Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bilden. Aus der Tatsache, dass die Einwilligung in lit. a zuerst genannt ist, kann kein Vorrang abgeleitet werden.⁵⁹

Ferner ist zu beachten, dass, mit Ausnahme der Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, alle übrigen Rechtfertigungstatbestände eine Erforderlichkeit der Verarbeitung im Hinblick auf ein bestimmtes Ziel voraussetzen.⁶⁰

Der EuGH erlies bereits einige Urteile im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Hinsichtlich Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO stellte der EuGH klar, dass das bloße Ankreuzen eines Kästchens bei Vertragsunterzeichnung nicht ausreicht, um eine wirksame Einwilligung nachzuweisen, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betreffende Klausel tatsächlich gelesen und verstanden wurde.⁶¹ In Bezug auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO stellte der EuGH klar, dass die Rechtsprechungsbefugnis der Gerichte ein Fall der Wahrung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse bzw. in Ausübung öffentlicher Gewalt ist.⁶²

⁵⁸ Vgl. Art 6 Abs 1 DSGVO.

⁵⁹ *Jahnel*, Datenschutz-Grundverordnung Art. 6 DSGVO Rz 5.

⁶⁰ *Reimer in Sydow*, Europäische Datenschutzverordnung¹ (2017) 339.

⁶¹ EuGH C-61/19, *Orange Romania*, ECLI:EU:C:2020:901, Rn 37.

⁶² EuGH C-268/21, *Norra Stockholm Bygg*, ECLI:EU:C:2023:145, Rn 32.

2.4.2. Verarbeitung nach Treu und Glauben

Der Grundsatz von Treu und Glauben im Sinne der DSGVO verpflichtet Verantwortliche, personenbezogene Daten fair, redlich und im Einklang mit den berechtigten Erwartungen der betroffenen Person zu verarbeiten.⁶³ Er ist unionsrechtlich autonom auszulegen und entspricht dem Prinzip der Fairness (*fairly*) in der englischen Fassung der DSGVO und ist auch in Art. 8 Abs. 2 GRC vorgegeben. Danach muss eine Datenverarbeitung so ausgestaltet sein, dass sie für die betroffene Person vorhersehbar und nachvollziehbar ist und ihrem Vertrauen in den Umgang mit ihren Daten nicht widerspricht. Der Grundsatz verlangt somit ein faires Verhalten des Verantwortlichen, das sich am Maßstab des redlichen Geschäftsverkehrs orientiert und im Einklang mit dem steht, womit die betroffene Person vernünftigerweise rechnen darf.⁶⁴ Er ist eng mit dem Transparenzgrundsatz verbunden, da Fairness nur dort gewährleistet ist, wo die betroffene Person ausreichend über die Datenverarbeitung informiert ist.⁶⁵

Reimer hält dazu fest, dass der Grundsatz von Treu und Glauben eine Generalklausel darstellt, nach der bestimmte Verarbeitungen auch dann als unzulässig gelten können, wenn sie formal mit allen datenschutzrechtlichen Einzelschriften im Einklang stehen. In solchen Fällen können auch aufsichtsbehördliche Beanstandungen und Sanktionen gerechtfertigt sein.⁶⁶

2.4.3. Transparenz

Der Grundsatz der Transparenz verpflichtet den Verantwortlichen, die Verarbeitung personenbezogener Daten für die betroffene Person erkennbar, nachvollziehbar und verständlich zu gestalten. Dieser Grundsatz konkretisiert sich in den Informationspflichten der Art. 12⁶⁷, 13⁶⁸ und 14⁶⁹ DSGVO sowie in den ErwGr 39 und 58⁷⁰.⁷¹ Danach muss für die betroffene Person klar ersichtlich sein, dass und welche Daten verarbeitet werden, zu welchen Zwecken, durch wen (Identität des Verantwortlichen) und an wen sie gegebenenfalls weitergegeben

⁶³ Hötendorfer/Tschohl/Kastelitz in *Knyrim*, DatKomm Art 5 DSGVO Rz 15ff.

⁶⁴ *Jahnel*, Datenschutzgrundverordnung Art. 5 DSGVO Rz 10ff.

⁶⁵ Hötendorfer/Tschohl/Kastelitz in *Knyrim*, DatKomm Art 5 DSGVO Rz 15ff.

⁶⁶ *Reimer* in *Sydow*, Europäische Datenschutzverordnung¹ (2017) 323.

⁶⁷ Vgl. Art. 12 DSGVO, Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person.

⁶⁸ Vgl. Art. 13 DSGVO, Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person.

⁶⁹ Vgl. Art. 14 DSGVO, Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.

⁷⁰ Vgl. ErwGr 39 und 58 DSGVO.

⁷¹ Hötendorfer/Tschohl/Kastelitz in *Knyrim*, DatKomm Art 5 DSGVO Rz 18ff.

werden. Zudem sind Informationen über Risiken, Rechte, Vorschriften und Garantien im Zusammenhang mit der Verarbeitung bereitzustellen. Diese Angaben müssen präzise, leicht zugänglich, verständlich und in klarer, einfacher Sprache erfolgen.⁷²

Die Formulierung, wonach personenbezogene Daten in einer für die betroffenen Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden müssen, bringt in erster Linie die retrospektive Dimension des Transparenzgrundsatzes zum Ausdruck.⁷³ Die Transparenz bildet somit eine zentrale Voraussetzung für die Wahrnehmung der Betroffenenrechte. Nur wenn eine Person über die Verarbeitung und den Verantwortlichen informiert ist, kann sie ihre Rechte nach Art. 15⁷⁴ bis Art. 21 DSGVO⁷⁵ wirksam ausüben. Bei gemeinsam Verantwortlichen ist daher vertraglich festzulegen, wer die Informationspflichten erfüllt und wer für die Rechte der Betroffenen zuständig ist. Der Grundsatz der Transparenz stellt somit sicher, dass Datenverarbeitung offen, nachvollziehbar und im Einklang mit den Rechten der betroffenen Personen erfolgt.⁷⁶

⁷² Reimer in Sydow, Europäische Datenschutzverordnung¹ (2017) 323.

⁷³ Voigt in Taeger/Gabel, Kommentar DSGVO⁴ (2021) Art. 5 DSGVO, Rz 16.

⁷⁴ Vgl. Art 15 DSGVO, Auskunftsrecht der betroffenen Person.

⁷⁵ Vgl. Art 21 DSGVO, Widerspruchsrecht.

⁷⁶ Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz in Knyrim, DatKomm Art 5 DSGVO Rz 19.

3. Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 82 DSGVO

Das dritte Kapitel erläutert die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen des Art. 82 Abs. 1 DSGVO und bildet damit die Grundlage für die vertiefte Auseinandersetzung mit dem immateriellen Schaden im vierten Kapitel.⁷⁷ Während Unterkapitel 3.2 insbesondere den materiellen Schaden behandelt, erfolgt die detaillierte Analyse des immateriellen Schadens bewusst erst im anschließenden vierten Kapitel. Um dieses jedoch dann in seinem Gesamtzusammenhang umfassend beleuchten zu können, ist es zunächst erforderlich, die allgemeinen Voraussetzungen darzustellen, unter denen ein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO überhaupt geltend gemacht werden kann.

3.1. Allgemeines

Art. 82 DSGVO stellt eine eigenständige Haftungsnorm dar und gewährleistet einen umfassenden Schutz betroffener Personen im Falle der Verletzung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten.⁷⁸ In Art. 82 Abs 1 DSGVO heißt es wie folgt:

„Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.“⁷⁹

Art. 82 DSGVO schafft damit erstmals eine eigenständige Anspruchsgrundlage für Schadensersatzansprüche bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. Verantwortliche wie auch Auftragsverarbeiter sehen sich damit nicht nur möglichen behördlichen Maßnahmen nach Art. 58 DSGVO, insbesondere der Verhängung von Geldbußen gem. Art. 83 DSGVO, ausgesetzt, sondern zugleich zivilrechtlichen Ansprüchen auf finanziellen Ausgleich seitens der betroffenen Personen.⁸⁰

Art. 82 DSGVO ist dabei folgendermaßen aufgebaut:

- Abs. 1: Grundsätzlicher Anspruch auf materiellen oder immateriellen Schadenersatz,

⁷⁷ Wie auch nach nationalem österreichischem Recht müssen für einen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO folgende Voraussetzungen vorliegen: Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden.

⁷⁸ Schweiger in Knyrim, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 1.

⁷⁹ Vgl. Art. 82 DSGVO.

⁸⁰ Moos/Schefzig in Taeger/Gabel (Hrsg), DSGVO ⁴ (2021) Art. 82 DSGVO Rz 1.

- Abs. 2: Haftung aller an der Verarbeitung beteiligter Verantwortlicher samt Haftungsbeschränkung für Auftragsverarbeiter,
- Abs. 3: Beweislastumkehr,
- Abs. 4: Solidarische Haftung bei der Beteiligung mehrerer Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter und
- Abs. 5: Internationale Zuständigkeit^{81, 82}

3.2. Anspruchsberechtigter und Anspruchsgegner

Nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO ist zwar dem Wortlaut nach „jede Person“ anspruchsberechtigt, ein Teil der Literatur leitet daraus jedoch ab, dass ausnahmsweise auch Dritte, etwa Familienangehörige oder Gesellschafter, Ersatz verlangen könnten, dies jedoch nur bei eigenem, kausal nachweisbarem Schaden.⁸³ In diesem Zusammenhang verweist *Zankl* insbesondere darauf, dass die englische Fassung der DSGVO „any person“ und nicht „data subject“ verwendet.⁸⁴ Überzeugender, und zunehmend auch von der Rechtsprechung geteilt, ist jedoch die Auffassung, dass der Anspruch grundsätzlich allein der betroffenen Person zusteht, deren eigene personenbezogene Daten rechtswidrig verarbeitet wurden.⁸⁵ Dafür sprechen der Schutzzweck und die Systematik der DSGVO (Schutz natürlicher Personen; Art. 1 Abs. 1 und 2 DSGVO⁸⁶, Art. 8 GRC⁸⁷) sowie ErwGr 146 S 6, der den vollständigen und wirksamen⁸⁸ Schadenersatz ausdrücklich auf betroffene Personen bezieht. Juristische Personen scheiden als Anspruchsberechtigte aus, nicht zuletzt, weil Art. 82 DSGVO auch immaterielle Schäden erfasst. Nach österreichischem Recht können juristische Personen jedoch auch immateriellen Schaden erleiden.⁸⁹ Etwaige Ansprüche Dritter werden daher regelmäßig am Schutzzweck oder an der Kausalität scheitern. Ansprüche juristischer Personen kommen, wenn überhaupt, nur außerhalb von Art. 82 DSGVO nach mitgliedstaatlichem Recht in Betracht.⁹⁰ § 29 DSG greift den Text von Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf und verknüpft ihn mit § 1 Abs. 1 sowie Art. 2 des 1. Hauptstücks des DSG. Da das DSG auch juristische Personen schützt,

⁸¹ Vgl. Art 82 DSGVO.

⁸² *Jahnel*, Datenschutzgrundverordnung Art. 82 DSGVO Rz 3.

⁸³ *Moos/Schefzig in Taeger/Gabel* (Hrsg), DSGVO⁴ (2021) Art. 82 DSGVO Rz 14ff.

⁸⁴ *Zankl*, *ecolex* 2017, 1151.

⁸⁵ *Nemitz in Ehmann/Selmayr*, DS-GVO, Art. 82 Rz. 4.

⁸⁶ Vgl. Art 1 DSGVO.

⁸⁷ Vgl. Art 8 GRC.

⁸⁸ Zum vollständigen und wirksamen Schadenersatz siehe unter 4.5.2.

⁸⁹ *Kodek in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} §1293 Rz 3 (Stand 15.4.2024, rdb.at).

⁹⁰ *Moos/Schefzig in Taeger/Gabel* (Hrsg), DSGVO⁴ (2021) Art. 82 DSGVO Rz 16f.

erstreckt sich der sachliche Anwendungsbereich des an Art. 82 angelehnten Anspruchs folglich auch auf juristische Personen.⁹¹

Anspruchsgegner eines Schadensersatzanspruchs nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO sind grundsätzlich alle an der Verarbeitung beteiligten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter.⁹² Während Verantwortliche stets für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung einstehen, ist die Haftung von Auftragsverarbeitern gem. Art. 82 Abs. 2 Satz 2 DSGVO auf Verstöße gegen ihnen speziell auferlegte Pflichten oder auf Handlungen entgegen rechtmäßiger Weisungen des Verantwortlichen beschränkt.⁹³ Der Anspruch richtet sich dabei unabhängig davon, ob die Verarbeitung automatisiert oder nichtautomatisiert erfolgt und ob es sich um öffentliche oder nichtöffentliche Stellen handelt, was im Ergebnis zu einer unionsrechtlich bedingten Ausweitung der Staatshaftung führen kann.⁹⁴

Sind mehrere Beteiligte gemeinsam verantwortlich, haften sie nach Art. 82 Abs. 4 DSGVO als Gesamtschuldner, sodass die betroffene Person frei wählen kann, gegen wen sie den Anspruch geltend macht. Im Innenverhältnis besteht zwischen den Schädigern ein Regressanspruch nach Art. 82 Abs. 5 DSGVO, um eine anteilige Haftungsverteilung zu ermöglichen.⁹⁵

Nicht haftungsfähig nach Art. 82 DSGVO sind dagegen Mitarbeiter von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern, selbst wenn sie die konkrete Datenverarbeitung durchgeführt haben. Nur bei einem Mitarbeiterexzess, also bei einem pflichtwidrigen Handeln entgegen den Weisungen des Arbeitgebers, können sie selbst als Verantwortliche gelten. In seinem Urteil⁹⁶ vom 11.04.2024 stellte der EuGH klar, dass sich ein Verantwortlicher nicht allein dadurch von seiner Haftung nach Art. 82 DSGVO entlasten kann, dass der Datenschutzverstoß auf ein weisungswidriges Verhalten eines Mitarbeiters zurückzuführen ist. Zugleich betonte der EuGH, dass der Verantwortliche nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DSGVO verpflichtet ist, sicherzustellen, dass Mitarbeiter personenbezogene Daten ausschließlich auf Grundlage seiner Weisungen und im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeiten. Ein Verweis auf das Fehlverhalten von Beschäftigten vermag daher eine Haftungsbefreiung nicht zu

⁹¹ *Schweiger in Knyrim*, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 61.

⁹² *Moos/Schefzig in Taeger/Gabel* (Hrsg.), DSGVO⁴ (2021) Art. 82 DSGVO Rz 18.

⁹³ *Jahnel*, Datenschutz-Grundverordnung Art. 82 DSGVO Rz 8.

⁹⁴ *Moos/Schefzig in Taeger/Gabel* (Hrsg.), Kommentar⁴ (2021) Art. 82 DSGVO Rz 18.

⁹⁵ *Kreße in Sydow*, Datenschutzverordnung¹ (2017) 1267.

⁹⁶ EuGH C-741/21, *juris*, ECLI:EU:C:2024:288, Rn 51.

begründen.⁹⁷ Ebenso scheiden Datenschutzbeauftragte⁹⁸ und Unionsvertreter als unmittelbare Anspruchsgegner aus. Möglich bleiben jedoch interne Regressansprüche des haftenden Unternehmens gegen diese Personen nach den allgemeinen nationalen Haftungsnormen.⁹⁹

3.3. Schaden

Der immaterielle Schaden, als Hauptteil dieser Masterarbeit, wird in Kapitel 4 eingehend untersucht. Unterkapitel 3.3 befasst sich daher zunächst mit dem Schadensbegriff als solchem sowie mit dem materiellen Schaden, der zur besseren Verständlichkeit auch anhand praktischer Beispiele erläutert wird.

3.3.1. Allgemeines zum Schadensbegriff

Nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO können sowohl materielle als auch immaterielle Schäden ersetzt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass tatsächlich ein Schaden entstanden ist. Eine bloße Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen begründet für sich daher noch nicht automatisch einen Anspruch auf Schadenersatz.¹⁰⁰

Bereits ErwGr 75 der DSGVO¹⁰¹ nennt eine Reihe von Umständen, die einen materiellen oder immateriellen Schaden für betroffene Personen begründen können. Dazu zählen etwa Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste, Rufschädigungen, der Verlust der Vertraulichkeit personenbezogener Daten, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, oder die unbefugte Aufhebung einer Pseudonymisierung. Ebenso können andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile einen Schaden darstellen. Darüber hinaus kann ein Schaden auch dann vorliegen, wenn betroffene Personen in der Ausübung ihrer Rechte und Freiheiten beeinträchtigt oder daran gehindert werden, die Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten auszuüben.¹⁰²

Die österreichische Durchführungsbestimmung des Art. 82 DSGVO lässt sich in § 29 DSG¹⁰³ finden.¹⁰⁴ Dabei verweist § 29 Abs 1 Satz 2 DSG, hinsichtlich des Schadensbegriffes

⁹⁷ EuGH zu Art. 82 DSGVO und der Haftung des Verantwortlichen für das Handeln von Mitarbeitern, DSB 2024, 112.

⁹⁸ Kerschbaumer-Gugu, Datenschutzverletzungen XIII (2019), 48.

⁹⁹ Moos/Schefzig in Taeger/Gabel (Hrsg), DSGVO⁴ (2021) Art. 82 DSGVO Rz 20f.

¹⁰⁰ Jähnel, Datenschutzgrundverordnung Art. 82 DSGVO Rz 9.

¹⁰¹ Vgl. ErwGr 75 DSGVO.

¹⁰² Schweiger in Knyrim, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 15.

¹⁰³ Datenschutzgesetz BGBl I 1999/165.

¹⁰⁴ Jähnel/Pallwein/Prettner, Datenschutzrecht⁴ Kap 15.

ausdrücklich auf die „allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts“. Nach § 1293 ABGB ist unter Schaden jeder Nachteil zu verstehen, den eine Person erleidet und umfasst sowohl den in Geld messbaren rechnerischen Schaden als auch sonstige Beeinträchtigungen rechtlich geschützter Güter wie Leib, Leben, Gesundheit, Ehre, Fortkommen, Eigentum oder Freiheit. Im Kontext des Datenschutzrechts besteht das geschützte Rechtsgut insbesondere im Schutz personenbezogener Daten.¹⁰⁵

Da die DSGVO selbst keine eigenständigen Verjährungsregelungen vorsieht, richtet sich diese nach den Verjährungsvorschriften der Mitgliedstaaten.¹⁰⁶ Aufgrund des Verweises in § 29 DSGVO gelten in Österreich die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen über die Verjährung von Schadenersatzansprüchen.¹⁰⁷ Nach § 1489 S 1 ABGB verjähren Schadenersatzansprüche grundsätzlich innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem die geschädigte Person Kenntnis von Schaden und Schädiger erlangt hat. Der Beginn der Verjährungsfrist setzt voraus, dass die betroffene Person in der Lage ist, eine Klage mit hinreichender Erfolgsaussicht einzubringen, also über ausreichende Kenntnisse zu den anspruchsbegründenden Umständen und zur Person des Schädigers verfügt. Die Klage muss spätestens am letzten Tag der Verjährungsfrist bei Gericht eingelangt sein.¹⁰⁸

3.3.2. Materieller Schaden

Ein materieller Schaden äußert sich in einer tatsächlich eingetretenen, nachteiligen Veränderung des Vermögens des Geschädigten oder an den sonstigen rechtlich geschützten Gütern.¹⁰⁹ Da die DSGVO selbst keine ausdrückliche Definition des Schadensbegriffs enthält, ist insoweit auf das nach den einschlägigen Kollisionsnormen anwendbare nationale Recht zurückzugreifen.¹¹⁰

Konkrete Beispiele für einen materiellen Schadenersatzanspruch finden sich etwa in den Kosten, die im Zuge der Rechtsverfolgung zur Beseitigung oder Feststellung eines Datenschutzverstoßes entstehen. Dazu zählen insbesondere Rechtsanwalts- und Gerichtskosten sowie Honorare für IT-Spezialistinnen und IT-Spezialisten, die zur Ermittlung des Schadens

¹⁰⁵ Schweiger in Knyrim, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 13.

¹⁰⁶ Moos/Schefzig in Taeger/Gabel, DSGVO⁴ (2021) Art. 82 DSGVO Rz 46.

¹⁰⁷ Schweiger in Knyrim, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 77.

¹⁰⁸ M. Bydlinski/Thunhart in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB⁴ §1489 Rz 1ff (Stand 31.05.2024, rdb.at).

¹⁰⁹ Moos/Schefzig in Taeger/Gabel (Hrsg), DSGVO⁴ (2021) Art. 82 DSGVO Rz 29.

¹¹⁰ Kreße in Sydow, Datenschutzverordnung¹ (2017) 1262.

herangezogen werden. Ebenso kann eine Vermögenseinbuße, etwa durch eine unrichtige Einstufung in eine höhere Versicherungsprämienstufe, einen ersatzfähigen materiellen Schaden darstellen.¹¹¹ Ein materieller Schaden liegt auch dann vor, wenn ein Bewerber aufgrund der Verarbeitung unrichtiger Daten einen Arbeitsplatz nicht erhält, der ihm andernfalls zugesprochen worden wäre.¹¹² Ebenso ist nach ständiger RSP des OGH auch der Verdienstentgang ein positiver Schaden.¹¹³

3.4. Rechtswidrigkeit

Art. 82 Abs. 1 DSGVO stellt klar, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO grundsätzlich haftungsbegründend ist. Nach Art. 82 Abs. 2 DSGVO tritt eine Haftung dann ein, wenn die betreffende Verarbeitung nicht im Einklang mit der DSGVO steht.¹¹⁴ Es ist dabei nicht erforderlich, dass die verletzte Norm einen spezifischen Schutzzweck zugunsten der betroffenen Person verfolgt, da der übergeordnete Zweck der DSGVO insgesamt im Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen liegt. Voraussetzung für eine Haftung ist, dass das schadensbegründende Ereignis eine „Verarbeitung personenbezogener Daten“ betrifft.¹¹⁵

Ein grundsätzlich rechtswidriges Verhalten kann nur ausnahmsweise durch Rechtfertigungsgründe legitimiert werden, deren Bedeutung im Datenschutzrecht jedoch gering ist, da nur wenige Verstöße rechtmäßig sein können¹¹⁶.¹¹⁷ Eine Notwehrlage ist kaum denkbar, da ein Angriff auf ein Rechtsgut vorausgesetzt wird¹¹⁸, eine Abwehr durch Eingriff in die Datenschutzrechte des Angreifenden wäre nur dann zulässig, wenn die Datenverarbeitung bereits nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO aufgrund berechtigter Interessen erlaubt ist.¹¹⁹ Ähnlich verhält es sich mit dem rechtfertigenden Notstand, der nur in Ausnahmefällen, etwa zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben¹²⁰, denkbar ist und regelmäßig ebenfalls durch Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gedeckt wäre. Eine Einwilligung in einen Datenschutzverstoß ist über die in Art. 6 Abs. 1 lit. a iVm Art. 7 DSGVO (Bedingung für die Einwilligung) vorgesehenen Grenzen hinaus ausgeschlossen, da datenschutzrechtliche Pflichten nicht disponibel sind. Auch

¹¹¹ Moos/Schefzig in Taeger/Gabel (Hrsg), DSGVO⁴ (2021) Art. 82 DSGVO Rz 30ff.

¹¹² Kreße in Sydow, Datenschutzverordnung¹ (2017) 1263.

¹¹³ RS0030425.

¹¹⁴ Kreße in Sydow, Datenschutzverordnung¹ (2017) 1263.

¹¹⁵ Schweiger in Knyrim, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 38.

¹¹⁶ Zum Grundsatz der Rechtmässigkeit der Verarbeitung siehe unter 2.4.1.

¹¹⁷ Kerschbaumer-Gugu, Datenschutzverletzungen XIII (2019), 129f.

¹¹⁸ Reischauer in Rummel/Lukas, ABGB⁴ §19 Rz 7 (Stand 1.7.2015, rdb.at).

¹¹⁹ Kerschbaumer-Gugu, Datenschutzverletzungen XIII (2019), 129f.

¹²⁰ Schacherreiter in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.09} §1306a Rz 1 (Stand 1.1.2023, rdb.at).

Selbsthilfehandlungen können eine unzulässige Datenverarbeitung nicht rechtfertigen, da sie dem Schutzzweck der DSGVO widersprechen.¹²¹

3.5. Kausalität

Für die Haftung nach Art. 82 DSGVO ist erforderlich, dass zwischen dem Verstoß gegen die DSGVO und dem eingetretenen Schaden ein ursächlicher Zusammenhang besteht.¹²² Der Schaden muss somit kausal im Sinne der „*conditio sine qua non*“-Formel auf die rechtswidrige Handlung zurückzuführen sein. Art. 82 DSGVO selbst setzt diesen Kausalzusammenhang voraus, was sich aus den Formulierungen „*entstanden ist*“ (Abs. 1) und „*verursacht*“ (Abs. 2) ergibt. Auch ErwGr 146 S. 1 unterstreicht diesen Zusammenhang, indem er ausdrücklich vom „Entstehen“ eines Schadens spricht.¹²³

Was unter dem Begriff der Ursächlichkeit zu verstehen ist, bestimmt sich nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht.¹²⁴ Dabei dürfen die Anforderungen an den Kausalitätsnachweis im Lichte des Effektivitätsgrundsatzes¹²⁵ jedoch nicht überspannt werden. Entsprechend sieht ErwGr 146 S. 6 vor, dass der zu leistende Schadenersatz vollständig und wirksam sein muss.¹²⁶

Nach der Adäquanztheorie besteht eine Schadenersatzpflicht, wenn der eingetretene Schaden typischerweise durch das haftungsbegründende Verhalten verursacht wurde. Der Schadenseintritt muss für den Schädiger grundsätzlich vorhersehbar sein, das heißt, er muss nach allgemeiner Lebenserfahrung mit dem Eintritt eines solchen Erfolgs rechnen können. Die RSP legt den Maßstab dabei tendenziell großzügig aus, sodass nur atypische, völlig ungewöhnliche Schadensverläufe vom Ersatz ausgeschlossen sind.¹²⁷ Adäquanz liegt demnach vor, wenn die Ursache ihrer Art nach geeignet erscheint, einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen, und der Schaden nicht ausschließlich auf einer außergewöhnlichen Verkettung von Umständen beruht.¹²⁸

¹²¹ Kerschbaumer-Gugu, Datenschutzverletzungen XIII (2019), 129f.

¹²² Hafner-Thomic, Neues vom EuGH: Immaterieller Schadenersatz bei Datenschutzverstößen, *ecolx* 2023/340.

¹²³ Moos/Schefzig in Taeger/Gabel (Hrsg), DSGVO⁴ (2021) Art. 82 DSGVO Rz 40f.

¹²⁴ Kreße in Sydow, Datenschutzverordnung¹ (2017) 1264.

¹²⁵ Zum Begriff des Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz siehe unter 4.5.3.

¹²⁶ Kreße in Sydow, Datenschutzverordnung¹ (2017) 1262.

¹²⁷ Sieber, Adäquanz, in RDB Keywords¹.

¹²⁸ RS0022914.

So ist etwa ein Schaden ersatzfähig, wenn ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften zur unberechtigten Veröffentlichung von Daten führt und die betroffene Person infolgedessen ihren Arbeitsplatz verliert. Kommt es hingegen aufgrund einer berechtigten Abfrage eines Kreditinstituts zu einer Kreditverweigerung, obwohl zuvor die IT-Sicherheitsvorschriften im Rahmen der Bankenwarnliste verletzt wurden, fehlt es an der adäquaten Kausalität zwischen der rechtswidrigen Handlung und dem eingetretenen Nachteil.¹²⁹

Die Behauptungs- und Beweislast trägt primär der Geschädigte.¹³⁰ Dieser muss jedoch nur einen wahrscheinlichen oder potenziell möglichen Kausalverlauf darlegen und nachweisen. Kann er aufgrund mangelnden Einblicks in die Verarbeitungsvorgänge keine weitergehenden Beweise erbringen, greift eine sekundäre Beweislastumkehr zugunsten des Geschädigten. Dem Verantwortlichen bleibt sodann die Möglichkeit, durch den Gegenbeweis seiner Haftung zu entgehen. Eine bloße Erschütterung des Anscheins genügt jedoch nicht, da andernfalls die Effektivität und praktische Wirksamkeit des Art. 82 DSGVO unterlaufen werden würde, wie sie auch in ErwGr 146 S 6 ausdrücklich gefordert wird.¹³¹

3.6. Verschulden

Dem Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO liegt grundsätzlich eine Verschuldenshaftung zugrunde, wobei das Verschulden gemäß Art. 82 Abs. 3 DSGVO widerleglich vermutet wird. Die widerlegbare Vermutung des Verschuldens vertritt auch der EuGH in seiner Rechtsprechung¹³², so auch jüngst in der Rechtssache *C-655/23, IP gegen Quirin Privatbank AG*.¹³³ Der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter muss demnach das schadensauslösende Ereignis schuldhaft verursacht haben. Mangels spezieller unionsrechtlicher Regelungen bestimmen sich die Anforderungen an das Verschulden nach dem jeweiligen nationalen Recht der Mitgliedstaaten.¹³⁴

In der (österreichischen) Literatur wird die Verschuldensfrage im Rahmen des Art. 82 DSGVO jedoch kontrovers diskutiert, wobei die Meinungen zwischen einer Verschuldenshaftung und

¹²⁹ Schweiger in Knyrim, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 44f.

¹³⁰ Schweiger in Knyrim, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 25/2.

¹³¹ Kerschbaumer-Gugu, Datenschutzverletzungen XIII (2019) 155ff.

¹³² EuGH C-667/21, *Krankenversicherung Nordrhein*, ECLI:EU:C:2023:1022, Rn 103; EuGH C-687/21 *MediaMarktSaturn*, ECLI:EU:C:2024:72, Rn 54; EuGH C-200/23, *Agentsia po vpisvaniyata*, ECLI:EU:C:2024:827, Rn 154.

¹³³ EuGH C-655/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 71.

¹³⁴ Moos/Schefzig in Taeger/Gabel, DSGVO⁴ (2021) Art. 82 DSGVO Rz 44.

einer Gefährdungshaftung divergieren.¹³⁵ *Weiss*¹³⁶, *Feiler/Forgó*¹³⁷, *Gola/Piltz*¹³⁸, *Feldmann*¹³⁹ sowie *Gerhartl*¹⁴⁰ vertreten die Auffassung, dass eine Verschuldenshaftung vorliegt. Auch *Zankl*¹⁴¹ deutet mit seinem Hinweis auf leichte und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der Beweislastumkehr auf eine solche Sichtweise hin, während *Georgieva/Schmidl*¹⁴² die Rechtslage als unklar bewerten, da Verantwortlichkeit ihrer Ansicht nach nicht zwingend Schuld voraussetze. Demgegenüber sehen *Tretzmüller*¹⁴³ und *Frenzel*¹⁴⁴ in Art. 82 DSGVO eine verschuldensunabhängige Haftung, wobei *Kreße*¹⁴⁵ diese Ansicht stützt und betont, dass Verantwortlichkeit nicht mit Verschulden gleichzusetzen sei. *Spitzer*¹⁴⁶ legt sich nicht fest, neigt jedoch dazu, von einer Verschuldenshaftung auszugehen, sofern eine Gefährdungshaftung nicht ausdrücklich angeordnet ist. *Van Alansoy*¹⁴⁷ hingegen argumentiert für eine „strict liability“ im Sinne einer Gefährdungshaftung, die bereits in der Datenschutzrichtlinie angelegt und in der DSGVO fortgeführt worden sei, wobei er zwischen Erfolgs- und Sorgfaltsverbindlichkeiten differenziert. *Kosmides*¹⁴⁸ schließlich nimmt eine vermittelnde Position ein und sieht in Art. 82 DSGVO eine besondere Form der außervertraglichen Unrechtshaftung mit umgekehrter Beweislast, die weder rein verschuldens- noch rein gefahrbezogen ausgestaltet ist.¹⁴⁹

Innerstaatlich verweist §29 Abs 1 DSG auf die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen und somit auf die dominierende Verschuldenshaftung.¹⁵⁰

¹³⁵ *Jahnel*, Datenschutz-Grundverordnung Art. 82 DSGVO Rz 15.

¹³⁶ *Weiss*, Rechtsbehelfe und Klagen in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung 325.

¹³⁷ *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO Art 82 Anm 1.

¹³⁸ *Gola/Heckmann* in *Gola/Piltz*, DS-GVO³ (2022) Art. 82 Rz 18.

¹³⁹ *Feldmann* in *Gierschmann/Schlender/Stentzel/Veil*, Datenschutz-Grundverordnung (2017) Art 82 Rz 17.

¹⁴⁰ *Gerhartl*, Immaterieller Schadenersatz bei Datenschutzverletzung, ZVR 2020/220, 392.

¹⁴¹ *Zankl*, Unklare DSGVO-Haftung, *ecolex* 2017, 1151.

¹⁴² *Georgieva/Schmidl* in *Gantschacher/Jelinek/Schmidl/Spannberger*, Datenschutz-Grundverordnung Rechtskommentar (2017) Art 82 Anm 3.

¹⁴³ *Tretzmüller*, Private Enforcement – Immaterieller Schadenersatz bei Datenschutzverletzungen in *Jahnel*, Jahrbuch 17 217.

¹⁴⁴ *Frenzel* in *Paal/Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz: DS-GVO BDSG³ (2021) Art 82 Rz 6.

¹⁴⁵ *Kreße* in *Sydow*, Datenschutzgrundverordnung 1226.

¹⁴⁶ *Spitzer*, *ÖJZ* 2019/76, 629 (635).

¹⁴⁷ *Van Alsenoy*, Liability under EU Data Protection Law, *JIPITEC*, 271.

¹⁴⁸ *Kosmides*, Die Umsetzung der europäischen Schadenersatzregelung des Art 23 Richtlinie 95/46/EG in Griechenland im Hinblick auf die Rechtsnatur der Haftung, *GPR* 2009, 179.

¹⁴⁹ *Schweiger* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 82 DSGVO Rz 48ff.

¹⁵⁰ *Jahnel*, Datenschutz-Grundverordnung Art. 82 DSGVO Rz 15.

4. Immaterieller Schaden

Ein immaterieller Schaden lässt sich nicht in Geld bemessen. Die Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften beeinträchtigt das geschützte Persönlichkeitsrecht und führt damit zu einer Beeinträchtigung der Interessen der betroffenen Person, ohne dass ihr Vermögen unmittelbar betroffen ist.¹⁵¹

Das vierte Kapitel widmet sich also nun den zentralen Fragestellungen dieser Arbeit: Unter welchen Voraussetzungen liegt ein immaterieller Schaden im Sinne des Art. 82 DSGVO vor, welche Beeinträchtigungen können als solcher Schaden gelten und wann ergibt sich, in Zusammenschau mit den im vorhergehenden Kapitel dargestellten Voraussetzungen, ein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz?

Zur Beantwortung dieser Fragen werden im Folgenden die maßgebliche Literatur und Rechtsprechung herangezogen, insbesondere das jüngst ergangene Urteil des EuGH in der Rechtssache C-655/23, *IP gegen Quirin Privatbank AG*¹⁵², das Klarstellungen zum Verständnis und zur Anwendung des Art. 82 DSGVO in Bezug auf den immateriellen Schaden geliefert hat. Ziel ist es, zu bestimmen, welche Beeinträchtigungen einen ersatzfähigen immateriellen Schaden im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO begründen.

4.1. Vorfrage und Auslegung des immateriellen Schadensbegriffes

Bevor der Begriff des immateriellen Schadens inhaltlich unter Heranziehung von Literatur und RSP analysiert wird, ist zunächst zu prüfen, ob Art. 82 Abs. 1 DSGVO einer rein unionsautonomen Auslegung unterliegt oder ob ergänzend auf nationale Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zurückgegriffen werden kann.

Enthält eine unionsrechtliche Vorschrift eine eigene Legaldefinition, so ist der betreffende Begriff zwingend unionsautonom zu verstehen. Der Unionsgesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass er eine eigenständige und unionsweit einheitliche Bedeutung des Begriffs festlegen will.¹⁵³ Fehlt so eine Legaldefinition, geht der EuGH grundsätzlich dennoch davon aus, dass Begriffe des sekundären Unionsrechts eigenständig auszulegen sind und ein Rückgriff auf

¹⁵¹ Schweiger in Knyrim, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 20.

¹⁵² EuGH C-655/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655.

¹⁵³ EuGH C-139/84, *Van Dijk*, ECLI:EU:C:1985:195, Rn 16.

das nationale Recht der Mitgliedstaaten ist daher regelmäßig ausgeschlossen ist.¹⁵⁴ Diese unionsautonome Auslegung folgt aus dem Gebot der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts, dem Gleichheitsgrundsatz, wonach rechtliche Begriffe im gesamten Unionsrecht gleich zu verstehen sind¹⁵⁵, sowie dem grundsätzlichen Vorrang des Unionsrechts vor nationalem Recht.¹⁵⁶

Nur ausnahmsweise kann eine Auslegung unter Rückgriff auf eine bestimmte nationale Rechtsordnung erfolgen, wenn der Unionsgesetzgeber ausdrücklich auf nationales Recht verweist oder erkennbar eine nationale Regelung nachgebildet hat und dies seinem gesetzgeberischen Willen entspricht.¹⁵⁷

Art. 82 Abs. 1 DSGVO enthält keine Legaldefinition des immateriellen Schadens. Da der Unionsgesetzgeber weder auf nationale Definitionen Bezug genommen noch eine Anlehnung an bestimmte mitgliedstaatliche Regelungen erkennen lassen hat, ist der Begriff unionsautonom auszulegen. Auch ErwGr 146 S 3 DSGVO¹⁵⁸ weist ausdrücklich darauf hin, dass der Begriff des Schadens „im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs“ auszulegen ist. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber eine eigenständige, unionsweit einheitliche Auslegung im Sinne der Rechtsprechung des EuGH beabsichtigte und gerade keine Bezugnahme auf einzelstaatliche Rechtsordnungen erfolgen soll.¹⁵⁹ Das Auslegungsmonopol von Unionsrecht wird dem EuGH in Art 19 EUV¹⁶⁰ verliehen.¹⁶¹

Damit steht fest, dass der Begriff des immateriellen Schadens im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO unionsautonom auszulegen ist. Bestätigt wird dies zudem durch die Rechtssache C-655/23, IP gegen Quirin Privatbank AG, in dieser hält der EuGH ausdrücklich folgendes fest:

„Nach ständiger Rechtsprechung muss angesichts dessen, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO nicht auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten verweist, der Begriff „immaterieller Schaden“ im Sinne dieser Bestimmung eine autonome und einheitliche unionsrechtliche Definition erhalten“¹⁶²

¹⁵⁴ Stegemann, Der immaterielle Schadenersatz bei Datenschutzverstößen LXX (2024), 72.

¹⁵⁵ EuGH C-5/08, *Infopaq International*, ECLI:EU:C:2009:465, Rn 27.

¹⁵⁶ Obwexer, in Jaeger/Stöger, EUV/AEUV Art 1 EUV Rz 106 (Stand 1.12.2020, rdb.at).

¹⁵⁷ Stegemann, Schadenersatz bei Datenschutzverstößen LXX (2024), 73.

¹⁵⁸ Vgl. ErwGr 146 S 3 DSGVO.

¹⁵⁹ Kerschbaumer-Gugu, Datenschutzverletzungen XIII (2019), 65.

¹⁶⁰ Vertrag über die Europäische Union, ABI C 13/326.

¹⁶¹ Kerschbaumer-Gugu, Datenschutzverletzungen XIII (2019), 48.

¹⁶² EuGH C-655/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 55.

Die folgende Analyse soll einen systematischen Überblick darüber geben, wie der Begriff des immateriellen Schadens nach den anerkannten Auslegungsmethoden zu verstehen ist, bevor im Anschluss konkrete Fallkonstellationen und weitere Aspekte des Schadensbegriffs untersucht werden.

4.1.1. Wortauslegung

Der erste Schritt jeder unionsrechtlichen Auslegung ist die Analyse des Wortlauts der Norm. Auch der EuGH beginnt seine Auslegung regelmäßig mit einer wörtlichen Auslegung, bevor er weitere Auslegungsmethoden heranzieht.¹⁶³ Auch in der Rechtssache *C-655/23, IP gegen Quirin Privatbank* erwähnt der EuGH die Auslegung nach dem Wortlaut.¹⁶⁴ Dabei richtet sich die Auslegung, wie zuvor festgestellt, entweder ausschließlich nach unionsrechtlichen Maßstäben oder, sofern zulässig, unter ergänzendem Rückgriff auf nationale Rechtsvorstellungen.¹⁶⁵

Da unionsrechtliche Vorschriften, wie auch Verordnungen der EU, gem. Art. 342 AEUV iVm Art. 1 und 4 der Sprachregelungsverordnung¹⁶⁶ in sämtlichen 24 Amtssprachen abgefasst werden, ergibt sich zunächst die Frage, auf welche Fassung bei der Auslegung abzustellen ist, denn alle Sprachfassungen sind gleichwertig und besitzen denselben Rechtswert.¹⁶⁷ Der EuGH betont daher, dass bei der Interpretation unionsrechtlicher Normen sämtliche Sprachversionen zu berücksichtigen sind und diese in der gesamten Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten müssen.¹⁶⁸ Eine einseitige Orientierung an einer einzelnen Fassung wäre mit dem Gleichheitsgrundsatz der Amtssprachen unvereinbar.¹⁶⁹

Zur Feststellung des Wortlauts ist daher ein Vergleich sämtlicher Sprachfassungen erforderlich. In der Mehrzahl der Sprachversionen von Art. 82 Abs. 1 DSGVO wird festgehalten, dass ein „materieller oder immaterieller Schaden“ zu ersetzen ist. Einige Fassungen verwenden den Plural und sprechen von „materiellen oder immateriellen Schäden“. Die französische Version spricht dagegen von einem „*dommage matériel ou moral*“, also ein materieller oder

¹⁶³ *Krebs/Jung in Jung/Krebs/Stiegler*, Gesellschaftsrecht in Europa §2 Rz 85 (Stand 1.10.2017, rdb.at).

¹⁶⁴ EuGH C-655/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 37.

¹⁶⁵ *Stegemann*, Der immaterielle Schadenersatz bei Datenschutzverstößen LXX (2024) 74.

¹⁶⁶ VO Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, ABl 1958/17, 385.

¹⁶⁷ *Moos/Schefzig in Moos/Schefzig/Arning*, Praxishandbuch DSGVO einschließlich BDSG und spezifischer Anwendungsfälle² Rz 26 (Stand 1.4.2021, rdb.at).

¹⁶⁸ EuGH C-516/17, *Spiegel Online*, ECLI:EU:C:2019:625, Rn 62; EuGH C-264/19, *Constantin Film Verleih*, ECLI:EU:C:2020:542, Rn 28.

¹⁶⁹ EuGH C-268/99, *Jany u.a.*, ECLI:EU:C:2001:616, Rn 47; EuGH C-188/03, *Junk*, ECLI:EU:C:2005:59, Rn 33.

moralischer Schaden, während die ungarische Fassung den Begriff des „*Vermögens- und Nichtvermögensschadens*“ verwendet. Diese Unterschiede verdeutlichen, dass der Begriff „*immaterieller Schaden*“ unionsweit nicht vollständig einheitlich übersetzt wurde, die Begriffe jedoch weitgehend denselben Bedeutungsgehalt transportieren.¹⁷⁰

Da alle Sprachfassungen denselben rechtlichen Rang besitzen, können sprachliche Unterschiede den Auslegungsspielraum erweitern.¹⁷¹ Weicht eine Übersetzung deutlich von den übrigen ab, kann dies jedoch auf einen Übersetzungsfehler hinweisen, der nur dann unbeachtlich bleibt, wenn sich dies auch aus den weiteren Auslegungsmethoden (z.B. systematisch oder teleologisch) bestätigt.¹⁷²

Die französische Fassung, die von einem „*moralischen Schaden*“ spricht, könnte zwar enger verstanden werden als der Begriff des „*immateriellen Schadens*“. Gleichwohl führt diese abweichende Formulierung nicht zu einer Einschränkung des unionsweiten Bedeutungsrahmens, da der EuGH¹⁷³ grundsätzlich nicht das kleinste gemeinsame Bedeutungsminimum, sondern den gemeinsamen Bedeutungsrahmen aller Fassungen als maßgeblich erachtet. Der Wortlaut ist daher weit auszulegen und umfasst jede Form nichtvermögensrechtlicher Beeinträchtigung.¹⁷⁴

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Wortlaut des Art. 82 Abs. 1 DSGVO unionsweit weit auszulegen ist und jede Form nichtvermögensrechtlicher Beeinträchtigung erfasst, wobei sämtliche Sprachfassungen gleichberechtigt heranzuziehen sind, um eine autonome und einheitliche Anwendung des Begriffs „*immaterieller Schaden*“ in der gesamten EU zu gewährleisten. Ist der Wortlaut nicht eindeutig, greift der EuGH vorrangig auf die teleologische sowie die systematische Auslegung zurück, um den Begriff zu präzisieren.¹⁷⁵

4.1.2. Systematische Auslegung

Die systematische Auslegung ermittelt den Regelungsgehalt einer Norm anhand ihrer Stellung und Funktion im Gefüge der jeweiligen Vorschrift sowie im Gesamtzusammenhang des

¹⁷⁰ Stegemann, Der immaterielle Schadenersatz bei Datenschutzverstößen LXX (2024) 79f.

¹⁷¹ Stöger in Jaeger/Stöger, EUV/AEUV Art 55 EUV (Stand 1.7.2023, rdb.at).

¹⁷² Stegemann, Schadenersatz bei Datenschutzverstößen LXX (2024) 80.

¹⁷³ EuGH C-283/81, *CILFIT / Ministero della Sanità*, ECLI:EU:C:1982:335, Rn 18ff.

¹⁷⁴ Stegemann, Schadenersatz bei Datenschutzverstößen LXX (2024) 80.

¹⁷⁵ Krebs/Jung in Jung/Krebs/Stiegler, Gesellschaftsrecht §2 Rz 89.

Rechtsakts.¹⁷⁶ Sie dient der Wahrung der Kohärenz und Einheit des Rechts. Ziel ist es, Widersprüche zu vermeiden und ein harmonisches Zusammenspiel der Normen sicherzustellen.¹⁷⁷ Eine Vorschrift wird daher, wie eingangs erwähnt, nicht isoliert betrachtet, sondern im Kontext des gesamten unionsrechtlichen Regelungssystems interpretiert. Maßgeblich sind insbesondere ihre Stellung im jeweiligen Rechtsakt, ihr Verhältnis zum Primärrecht und zu weiteren sekundärrechtlichen Bestimmungen.¹⁷⁸ Auch in der Rechtssache C-655/23, *IP gegen Quirin Privatbank AG*, betont der EuGH, dass bei der Auslegung unionsrechtlicher Vorschriften nicht allein der Wortlaut maßgeblich ist, sondern stets auch der Kontext sowie die Zielsetzung der Regelung zu berücksichtigen sind, deren Teil sie ist.¹⁷⁹

Für Art. 82 Abs. 1 DSGVO bedeutet dies, dass sich die systematische Auslegung des Begriffs „immaterieller Schaden“ an der unionsrechtlichen Gesamtstruktur des Schadenersatzrechts orientiert. Zwar fehlt davon eine Legaldefinition, doch ergibt sich aus Primär¹⁸⁰- und Sekundärrecht¹⁸¹, dass der Unionsgesetzgeber auch nichtvermögensrechtliche Beeinträchtigungen als ersatzfähig ansieht. Der EuGH versteht den Schadensbegriff regelmäßig so weit, dass darunter auch immaterielle Schäden fallen.¹⁸²

Im Primärrecht bietet Art. 340 UAbs. 2 AEUV den zentralen Vergleichspunkt. Danach haftet die Union für Schäden, die ihre Organe oder Bediensteten verursachen, nach den gemeinsamen Rechtsgrundsätzen der Mitgliedstaaten.¹⁸³ Die europäische Rechtsprechung hat daraus ein allgemeines Schadensverständnis entwickelt, das sowohl materielle als auch immaterielle Einbußen umfasst. Bei der Übertragung auf Art. 82 DSGVO ist jedoch zu beachten, dass die Haftung nach Art. 340 AEUV häufig Beamtenverhältnisse betrifft, in denen ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht. Dennoch liefert diese Rechtsprechung wertvolle Anhaltspunkte dafür, dass der unionsrechtliche Schadensbegriff grundsätzlich weit gefasst ist und auch immaterielle, nichtwirtschaftliche Beeinträchtigungen einschließt.¹⁸⁴

¹⁷⁶ Moos/Schefzig in Moos/Schefzig/Arning, Praxishandbuch DSGVO²Rz 31 (Stand 1.4.2021, rdb.at).

¹⁷⁷ Krebs/Jung in Jung/Krebs/Stiegler, Gesellschaftsrecht §2 Rz 95f (Stand 1.10.2017, rdb.at).

¹⁷⁸ Stegemann, Der immaterielle Schadenersatz bei Datenschutzverstößen LXX (2024), 115f.

¹⁷⁹ EuGH C-655/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 37.

¹⁸⁰ Vgl. Art 340 AEUV.

¹⁸¹ Vgl. Art. 13 lit. a RL 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl L 2004/195.

¹⁸² Stegemann, Der immaterielle Schadenersatz bei Datenschutzverstößen LXX (2024), 121.

¹⁸³ EuGH C-200/89, *FUNOC/Kommission*, ECLI:EU:C:1990:356, Rn 30; EuGH C-348/06, *P - Kommission/Girardot*, ECLI:EU:C:2008:107, Rn 52.

¹⁸⁴ Stegemann, Der immaterielle Schadenersatz bei Datenschutzverstößen LXX (2024), 121ff.

4.1.3. Teleologische Auslegung

Die teleologische Auslegung stellt auf Sinn, Zweck und Ziel einer Norm ab.¹⁸⁵ Maßgeblich ist, welche Regelungsabsicht der Unionsgesetzgeber mit einer Vorschrift verfolgt und welches Verständnis diesem Zweck am besten entspricht. Der EuGH misst dieser Auslegungsmethode große Bedeutung bei und nutzt sie regelmäßig, um die einheitliche und wirksame Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen.¹⁸⁶

Der Zweck einer unionsrechtlichen Bestimmung lässt sich in der Regel aus den Erwägungsgründen¹⁸⁷ und der Kompetenzgrundlage des jeweiligen Rechtsakts ableiten. Da das Unionsrecht dynamischen gesellschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen unterliegt, ist der Normzweck nicht statisch, sondern kann sich fortentwickeln. Entscheidend ist daher, welcher Zweck der Vorschrift aktuell innewohnt.¹⁸⁸

Bei der teleologischen Auslegung des immateriellen Schadensbegriffs ist Art. 82 Abs. 1 DSGVO im Lichte des Gesamtzwecks der Verordnung zu verstehen. Die DSGVO verfolgt zwei zentrale Ziele. Diese sind der Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen¹⁸⁹ sowie die Stärkung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die digitale Datenverarbeitung.¹⁹⁰ Vertrauen setzt dabei insbesondere voraus, dass Personen darauf vertrauen können, durch die Nutzung digitaler Angebote keine ungerechtfertigten Nachteile zu erleiden. Dieses Vertrauen entsteht einerseits durch präventiven Schutz vor Beeinträchtigungen und andererseits durch einen wirksamen Ausgleich eingetretener Nachteile. Damit dieses Ziel erreicht wird, ist der Begriff des immateriellen Schadens weit auszulegen. Er muss alle spürbaren, nicht wirtschaftlich messbaren Nachteile erfassen, ohne zusätzliche Anforderungen an die Schwere der Beeinträchtigung¹⁹¹ zu stellen.¹⁹²

Zusammenfassend zeigt sich also, dass die teleologische Auslegung des Art. 82 Abs. 1 DSGVO, ein zentrales Instrument ist, um den Schutzzweck der DSGVO effektiv zu verwirklichen. Sie gewährleistet, dass der Schadensbegriff im Sinne eines umfassenden Grundrechtsschutzes

¹⁸⁵ *Krebs/Jung* in *Jung/Krebs/Stiegler*, Gesellschaftsrecht §2 Rz 100; EuGH C-548/16, *BGL BNP Paribas*, EU:C:2019:848, Rn. 25.

¹⁸⁶ *Moos/Schefzig* in *Moos/Schefzig/Arning*, Praxishandbuch DSGVO²Rz 27 (Stand 1.4.2021, rdb.at).

¹⁸⁷ Auch in der Rechtssache C-655/23, *Quirin Privatbank* verweist der EuGH in Rn 38, 49, 56, 59, 60, 63 und 69 auf die ErwGr der DSGVO.

¹⁸⁸ *Nimmervoll* in *Nimmervoll* (Hrsg.), Das Strafverfahren² (2017) Objektiv-teleologische Interpretation Rz 24; RS0008836.

¹⁸⁹ Vgl. ErwGr 146 S. 3 DSGVO.

¹⁹⁰ *Stegemann*, Schadenersatz bei Datenschutzverstößen LXX (2024) 179f.

¹⁹¹ Siehe dazu mehr unter 4.4 und 4.5.

¹⁹² *Stegemann*, Schadenersatz bei Datenschutzverstößen LXX (2024) 180f.

verstanden wird und dadurch das Vertrauen der Unions- Bürgerinnen und Bürger in den unionsweiten Datenschutz nachhaltig gestärkt wird. Damit bestätigt die teleologische Betrachtung im Ergebnis die durch Wortlaut- und systematische und Auslegung gewonnenen Schlussfolgerungen.

Aus der Zusammenschau der bisherigen wortlaut-, systematisch- und teleologisch begründeten Auslegung ergibt sich somit, dass der immaterielle Schaden im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO weit zu verstehen ist und jede spürbare, nichtvermögensrechtliche Beeinträchtigung erfasst.

4.2. Immaterielle Schäden natürlicher Personen

Im vorangegangenen Unterkapitel wurde erläutert, wie der Begriff des immateriellen Schadens auszulegen ist. Unterkapitel 4.2 knüpft nun daran an und veranschaulicht diese bislang eher abstrakten Ausführungen anhand konkreter Beispiele. Zudem wird dargestellt, was genau unter einer weiten Auslegung des Schadensersatzbegriffs zu verstehen ist.

Als Beispiele für materielle und immaterielle Schäden führen die ErwGr 75 und 85 der DSGVO eine Vielzahl möglicher Beeinträchtigungen an. Danach kann die Verarbeitung personenbezogener Daten zu materiellen oder immateriellen Nachteilen führen, insbesondere wenn sie Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste, Rufschädigung, den Verlust der Vertraulichkeit berufsgeheimnisgeschützter Daten, die unbefugte Aufhebung einer Pseudonymisierung oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile nach sich zieht. Gleiches gilt, wenn betroffene Personen in der Ausübung ihrer Rechte und Freiheiten beeinträchtigt oder daran gehindert werden, die Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten auszuüben.¹⁹³ Es handelt sich dabei in den ErwGr lediglich um beispielhafte Aufzählungen und keine abschließende Liste.¹⁹⁴

Ein besonderes Risiko für einen (immateriellen) Schaden besteht zudem bei der Verarbeitung sensibler Daten, etwa solcher, die Rückschlüsse auf die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische oder Gesundheitsdaten sowie Angaben zum Sexualleben oder zu strafrechtlichen Verurteilungen und Maßnahmen zulassen. Gleiches gilt, wenn persönliche

¹⁹³Vgl. ErwGr 75 und 85 DSGVO.

¹⁹⁴ *Stegemann*, Schadenersatz bei Datenschutzverstößen LXX (2024) 103.

Merkmale bewertet oder analysiert werden, etwa zur Beurteilung von Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, Vorlieben, Verhalten oder Aufenthaltsort, um Persönlichkeitsprofile zu erstellen oder zu nutzen.¹⁹⁵

Ferner können auch die Verarbeitung großer Datenmengen, die Einbeziehung zahlreicher betroffener Personen oder die Verarbeitung von Daten besonders schutzbedürftiger Gruppen, wie etwa von Kindern, zu immateriellen Schäden führen.¹⁹⁶ Wird eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht rechtzeitig und angemessen behoben, kann dies physische, materielle oder immaterielle Schäden verursachen, etwa den Verlust der Kontrolle über eigene Daten, Diskriminierung, Identitätsbetrug, finanzielle Einbußen, Rufschädigung oder andere erhebliche gesellschaftliche und wirtschaftliche Nachteile.¹⁹⁷

Nach dem Willen des Unionsgesetzgebers¹⁹⁸ stellt auch eine Diskriminierung einen immateriellen Schaden dar.¹⁹⁹ Der Begriff ist in Art. 21 Abs. 1 GRC²⁰⁰ verankert, weshalb davon auszugehen ist, dass er im Rahmen der DSGVO in gleicher Bedeutung verwendet wird. Eine Diskriminierung im Sinne von Art. 21 Abs. 1 GRC liegt vor, wenn eine Person wegen eines unveränderlichen oder nur schwer beeinflussbaren persönlichen Merkmals, etwa Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung, ungleich behandelt wird.²⁰¹ Das Diskriminierungsverbot richtet sich nicht nur an staatliche Stellen, sondern bindet nach herrschender Auffassung auch Private.²⁰² Da das Recht auf Nichtdiskriminierung unmittelbar einklagbar ist, handelt es sich um ein subjektives Recht. Wird daher eine Person durch einen Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen diskriminiert, so verletzt dies zugleich das in Art. 21 GRC garantierte Recht auf Gleichbehandlung und begründet einen immateriellen Schaden im Sinne des Art. 82 DSGVO.²⁰³

Auch die unbefugte Aufhebung einer Pseudonymisierung gilt nach dem Willen des Unionsgesetzgebers²⁰⁴ als möglicher immaterieller Schaden.²⁰⁵ Unter Pseudonymisierung versteht Art.

¹⁹⁵ Vgl. ErwGr 75 DSGVO.

¹⁹⁶ *Leitinger*, Betroffenenrechte im Datenschutzrecht (2021) 236.

¹⁹⁷ *Jahnel*, Datenschutz-Grundverordnung Art. 82 DSGVO Rz 10.

¹⁹⁸ Vgl. ErwGr 75 DSGVO.

¹⁹⁹ *Moos/Schefzig in Taeger/Gabel* (Hrsg), DSGVO 4 (2021) Art. 82 DSGVO 1421.

²⁰⁰ Vgl. Art 21 GRC.

²⁰¹ *Köchle in Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar² Art 21 Rz 11 (Stand 1.4.2019, rdb.at)

²⁰² *Köchle in Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar² Art 21 Rz 89ff.

²⁰³ *Stegemann*, Schadenersatz bei Datenschutzverstößen LXX (2024) 104f.

²⁰⁴ Vgl. ErwGr 75 und 85 DSGVO.

²⁰⁵ *Schweiger in Nyrin*, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 15.

4 Nr. 5 DSGVO die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass sie ohne zusätzliche Informationen nicht mehr einer bestimmten Person zugeordnet werden können.²⁰⁶ Pseudonymisierte Daten unterliegen weiterhin dem Anwendungsbereich der DSGVO.²⁰⁷ Allein die Aufhebung genügt jedoch nicht, um einen immateriellen Schaden zu begründen, erforderlich ist eine tatsächliche Beeinträchtigung der betroffenen Person, etwa durch eine Verletzung ihres Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 7 GRG²⁰⁸. Eine solche Beeinträchtigung kann vorliegen, wenn die Person nicht mit der Aufhebung rechnen musste und dadurch schutzwürdige Informationen preisgab. Auch ein Verlust des Vertrauens in die Integrität des Verantwortlichen oder emotionale Belastungen wie Enttäuschung über den Vertrauensbruch können einen immateriellen Schaden im Sinne des Art. 82 DSGVO darstellen.²⁰⁹

Auch die Rufschädigung gilt nach dem Willen des Unionsgesetzgebers²¹⁰ als immaterieller Schaden.²¹¹ Der Schutz des guten Rufs, des Images oder des Ansehens einer Person ist als eigenständiges Rechtsgut anerkannt und geschützt. Wird dieses Ansehen durch eine datenschutzrechtliche Verletzung beeinträchtigt, kann darin ein immaterieller Schaden im Sinne des Art. 82 DSGVO liegen.²¹² Dies bestätigt auch die Rechtsprechung des EuG. In einem Fall²¹³ wurde die Kommission verpflichtet, einem Beamten 8'000.00 Euro immateriellen Schadenersatz zu zahlen. Sein Ansehen war durch unzutreffende Anschuldigungen in einem rechtswidrig geführten Disziplinarverfahren beeinträchtigt worden, zudem war sein Privatleben gestört und er über einen längeren Zeitraum einer belastenden Unsicherheit ausgesetzt. Das Verfahren hatte sich über drei Jahre hingezogen, was der EuG bei der Bemessung des Ersatzes nach billigem Ermessen berücksichtigte.²¹⁴

Gesellschaftliche Nachteile, wie sie ebenfalls in ErwGr 75 und 85 aufgelistet sind, stellen eine Beeinträchtigung der selbstbestimmten Lebensgestaltung dar.²¹⁵

²⁰⁶ Hödl in *Knyrim*, *DatKomm* Art 4 DSGVO Rz 57.

²⁰⁷ *Jahnel*, *Datenschutz-Grundverordnung* Art. 5 DSGVO Rz 10.

²⁰⁸ *Pavlidis* in *Holoubek/Lienbacher*, *GRC-Kommentar*² Art 7 Rz 8 (Stand 1.4.2019, rdb.at).

²⁰⁹ *Stegemann*, *Schadenersatz bei Datenschutzverstößen LXX* (2024), 107.

²¹⁰ Vgl. *ErwGr* 75 und 85 DSGVO.

²¹¹ *Schweiger* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 82 DSGVO Rz 15.

²¹² *Stegemann*, *Schadenersatz bei Datenschutzverstößen LXX* (2024) 108.

²¹³ EuG T-307/01, *Francois/Kommission*, ECLI:EU:T:2004:180.

²¹⁴ *Kerschbaumer-Gugu*, *Datenschutzverletzungen XIII* (2019) 92.

²¹⁵ *Stegemann*, *Schadenersatz bei Datenschutzverstößen LXX* (2024) 109.

Nach Auffassung des EuGH kann ein immaterieller Schaden grundsätzlich bei jeder Form von psychischem oder physischem Leid vorliegen.²¹⁶ Psychisches Leid kann insbesondere dann gegeben sein, wenn ein pathologischer Zustand verursacht wird, also etwa eine Verschlechterung der psychischen Gesundheit wie die Entwicklung einer Depression²¹⁷ eintritt.²¹⁸

4.2.1. Negative Gefühle

Die ErwGr 75 und 85²¹⁹ nennen bereits eine Vielzahl möglicher Beeinträchtigungen, die einen immateriellen Schaden darstellen können. Fraglich ist jedoch, ob auch bloß negative Gefühle wie Ärger, Unmut, Unzufriedenheit, Sorge oder Angst als immaterieller Schaden anzusehen sind, insbesondere dann, wenn diese Gefühle Teil des allgemeinen Lebensrisikos und damit alltäglicher Erfahrungen sind.

Unlängst klärte dies der EuGH in der Rechtssache *C-655/23, IP gegen Quirin Privatbank* mit der Beantwortung dieser Frage, inwiefern Art. 82 Abs 1 DSGVO auch „negative Gefühle“ umfasst und diese einen ersatzfähigen immateriellen Schaden begründen.²²⁰ Der EuGH betont dabei, dass die DSGVO keine Erheblichkeitsschwelle vorsieht. Eine nationale Praxis, die den Ersatz immaterieller Schäden von einem bestimmten Schweregrad oder einer „Bagatellgrenze“ abhängig macht, widerspricht daher dem Unionsrecht. Schon geringfügige Beeinträchtigungen können ersatzfähig sein, sofern sie tatsächlich eingetreten und nachweisbar sind.²²¹

Damit bestätigte der EuGH, dass auch Gefühle, die grundsätzlich Teil des allgemeinen Lebensrisikos sein können, im konkreten Fall einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO darstellen können. Voraussetzung ist, dass die betroffene Person belegt, dass diese Empfindungen kausal auf den Datenschutzverstoß zurückzuführen sind.²²²

Abschließend betonte der EuGH, dass diese weite Auslegung mit dem Ziel der DSGVO übereinstimmt, ein hohes Schutzniveau für natürliche Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten. Der Begriff des „immateriellen Schadens“ ist daher weit zu

²¹⁶ EuGH C-308/87, *Grifoni v EAEC*, ECLI:EU:C:1994:38, Rn 37.

²¹⁷ EuGH C-348/06, *Commission v Girardot*, ECLI:EU:C:2008:107, Rn 30.

²¹⁸ *Stegemann*, Schadenersatz bei Datenschutzverstößen LXX (2024), 123.

²¹⁹ Vgl. ErwGr 75 und 85 DSGVO.

²²⁰ EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 53f.

²²¹ EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 57f; Zur Erheblichkeit siehe unter 4.4.

²²² EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 62.

verstehen und umfasst ausdrücklich auch negative Gefühle wie Sorge, Ärger oder Angst, sofern sie infolge eines Verstoßes gegen die DSGVO entstanden und nachweisbar sind.²²³

Zu den negativen Gefühlen, die einen immateriellen Schaden begründen können, zählen auch Unsicherheit und innere Unruhe. Nach der RSP der europäischen Gerichte liegt ein solcher immaterieller Schaden insbesondere dann vor, wenn ein rechtswidriges Verhalten eines Unionsorgans oder eines Bediensteten bei der betroffenen Person Verunsicherung oder Unruhe auslöst, etwa durch andauernde Unklarheit über ihre berufliche Zukunft. Eine solche Unsicherheit kann beispielsweise entstehen, wenn aufgrund mangelhafter Führung der Personalakte die Gefahr besteht, dass die berufliche Laufbahn einer Beamtin oder eines Beamten beeinträchtigt wird.²²⁴ Der immaterielle Schaden kann sich zudem verstärken, wenn die betroffene Person gezwungen ist, Maßnahmen zu ergreifen, um die durch das rechtswidrige Verhalten verursachte Situation zu korrigieren.²²⁵ Ebenso kann auch die Ungewissheit über andere persönliche Umstände, wie etwa den zukünftigen Gesundheitszustand, einen ersatzfähigen immateriellen Schaden darstellen.²²⁶ Ebenfalls wurde das Vorliegen negativer Gefühle und eines immateriellen Schadens anerkannt in einem Fall, in dem ein Beamter Empfindungen wie Ungerechtigkeit, Machtlosigkeit und Frustration²²⁷ oder Angst erlebte^{228, 229}.

Ein immaterieller Schaden im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO wurde auch in einem Fall bejaht, in dem die ärztliche Direktorin einer Krankenanstalt unbefugt Einsicht in die ELGA-Daten (Elektronische Gesundheitsakte²³⁰) eines Oberarztes nahm. Der unrechtmäßige Zugriff führte bei dem Betroffenen zu einem tiefen Vertrauensbruch und einer erheblichen seelischen Belastung, die sich in Gefühlen von Wut, Enttäuschung und innerer Unruhe äußerte. Aufgrund der nachhaltigen und über längere Zeit anhaltenden Gefühlsbeeinträchtigung wurde ihm ein Schadenersatz in Höhe von 3'000.00 Euro zugesprochen.²³¹

²²³ EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 63f.

²²⁴ EuGH C-61/76, *Geist/Kommission*, ECLI:EU:C:1977:127, Rn 48/50; EuG T-73/89, *Barbi/Kommission*, ECLI:EU:T:1990:65, 41f; EuG T-11/00, *Hautem/EIB*, ECLI:EU:T:2000:295, Rn 52; EuG T-63/89, *Latham/Kommission*, ECLI:EU:T:1991:4, Rn 37.

²²⁵ EuG T-203/96, *Embassy Limousines & Services / Parlament*, ECLI:EU:T:1998:302, Rn 108.

²²⁶ EuGH C-75/77, *Mollet/Kommission*, ECLI:EU:C:1978:84, Rn 27/29.

²²⁷ EuG T-138/18, *Alonso/Kommission*, ECLI:EU:T:2019:398, Rn 133.

²²⁸ GöD F-91/10, *AK/Kommission*, ECLI:EU:F:2013:34, Rn 83.

²²⁹ *Stegemann*, Schadenersatz bei Datenschutzverstößen LXX (2024), 123f.

²³⁰ <https://www.elga.gv.at/>.

²³¹ OLG Wien 7 Ra 53/24a = ARD 6930/6/2025 (*Sabara*).

4.2.2. Sorge um möglichen Datenmissbrauch bzw. unbefugte Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte

Die Angst, dass persönliche Daten in falsche Hände geraten oder von Dritten missbräuchlich verwendet werden könnten, zählt nach der Rechtsprechung des EuGH ausdrücklich zu den immateriellen Schäden im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO. Schon die bloße Befürchtung einer unbefugten Weitergabe sensibler Informationen, das Wissen um den möglichen Verlust vertraulicher Inhalte oder das Gefühl der Scham über deren Bekanntwerden kann einen spürbaren Eingriff in die persönliche Integrität darstellen.²³²

Mit dem Urteil in der Rechtssache C-655/23, *Quirin Privatbank* bestätigte der EuGH, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO so auszulegen ist, dass bereits die begründete Sorge vor einem künftigen Missbrauch personenbezogener Daten einen immateriellen Schaden darstellen kann. Der Gerichtshof betonte, dass der Begriff des immateriellen Schadens im Lichte der Ziele der DSGVO weit auszulegen sei und auch Situationen erfasse, in denen die betroffene Person lediglich befürchtet, dass ihre Daten in Zukunft missbräuchlich verwendet werden könnten.²³³

Diese Sichtweise entspricht dem Verständnis des Unionsgesetzgebers, der in ErwGr 85 S 1 DSGVO den Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten oder die Einschränkung der Rechte darüber ausdrücklich als immateriellen Schaden nennt. Die DSGVO gewährt jeder betroffenen Person umfassende Kontrollrechte, und zwar das Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DSGVO²³⁴), das Auskunftsrecht über die Verarbeitung der Daten (Art. 15 DSGVO²³⁵) und das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO²³⁶). Werden diese Rechte faktisch vereitelt oder eingeschränkt, etwa weil Daten an nicht der DSGVO unterliegende Stellen gelangen oder in einem Maß verbreitet werden, das eine Rechtsdurchsetzung praktisch unmöglich macht, ist nach dem erklärten Willen des Unionsgesetzgebers ein immaterieller Schaden gegeben.²³⁷

²³² EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 59ff; EuGH C-200/23, *Agentsia po vprisvaniyata*, ECLI:EU:C:2024:827, Rn 144; EuGH C-340/21, *Natsionalna agentsia za prihodite*, ECLI:EU:C:2023:986, Rn 82ff.

²³³ EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 59ff.

²³⁴ Vgl. Art. 7 Abs. 3 DSGVO.

²³⁵ Vgl. Art. 15 DSGVO.

²³⁶ Vgl. Art. 17 DSGVO.

²³⁷ *Stegemann*, Schadenersatz bei Datenschutzverstößen LXX (2024) 104.

Im Jahr 2020 hingegen wertete das ArbG Dresden²³⁸ neben einer Rufschädigung auch den Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten als immateriellen Schaden. Diese weite Auslegung sah es jedoch kritisch. Würde bereits jeder Kontrollverlust als Schaden gelten, läge bei nahezu jedem Datenschutzverstoß automatisch ein Ersatzanspruch vor. Erforderlich ist daher eine konkrete persönliche Beeinträchtigung, etwa in Form von Angst, Verunsicherung oder Vertrauensverlust. Ein bloßer, abstrakter Kontrollverlust genügt nicht, um einen immateriellen Schaden im Sinne des Art. 82 DSGVO anzunehmen.²³⁹ Das entspricht nicht der ständigen Rechtsprechung des EuGH, wie oben dargestellt, die sich jedoch erst nach dem Jahr 2020 und somit nach dem Erlass des Urteils des ArbG Dresden manifestiert hat.²⁴⁰

Allerdings kann auch bereits eine kurzfristige, unbefugte Weitergabe personenbezogener Daten, etwa wenn diese nur für kurze Zeit (z.B. 30 Minuten)²⁴¹ in die Sphäre eines Dritten gelangen, ausreichen, um aufgrund des damit verbundenen Risikos eines Kontrollverlusts einen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz zu begründen.²⁴² Ein Anspruch besteht allerdings nicht, wenn feststeht, dass kein Dritter die Daten tatsächlich zur Kenntnis genommen oder verwendet hat.²⁴³

Zusammenfassend zeigt Unterkapitel 4.2 samt seinen Unterkapiteln, dass der Begriff des immateriellen Schadens nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO weit zu verstehen ist. Geschützt wird auch vor emotionalen und psychischen Beeinträchtigungen, die aus Datenschutzverstößen resultieren können. Dazu zählen etwa Diskriminierung, Vertrauensverlust, Rufschädigung, Angst vor Datenmissbrauch oder der Verlust der Kontrolle über eigene Daten. Die RSP von EuGH und EuG bestätigt, dass bereits spürbare negative Gefühle wie Sorge, Ärger oder Unsicherheit einen immateriellen Schaden begründen können, sofern sie kausal auf einen Verstoß gegen die DSGVO zurückzuführen sind.

4.3. Immaterielle Schäden juristischer Personen

Die EU besitzt nur die Kompetenz zur Erlassung von Datenschutzbestimmungen zum Schutz natürlicher Personen. In Österreich hingegen werden auch die personenbezogenen Daten

²³⁸ ArbG Dresden, 26.8.2020 – 13 Ca 1046/20, Rn. 5.

²³⁹ Moos/Schefzig in Taeger/Gabel (Hrsg), DSGVO⁴ (2021) Art. 82 DSGVO, 1422.

²⁴⁰ EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 59ff; EuGH C-200/23, *Agentsia po vpisvaniyata*, ECLI:EU:C:2024:827, Rn 144; EuGH C-340/21, *Natsionalna agentsia za prihodite*, ECLI:EU:C:2023:986, Rn 82ff.

²⁴¹ EuGH C-687/21, *MediaMarktSaturn*, ECLI:EU:C:2024:72, Rn 61f.

²⁴² EuGH C-687/21, *MediaMarktSaturn*, ECLI:EU:C:2024:72, Rn 65.

²⁴³ EuGH C-687/21, *MediaMarktSaturn*, ECLI:EU:C:2024:72, Rn 68.

juristischer Personen durch das nationale Datenschutzgrundrecht gem. § 1 DSG geschützt.²⁴⁴ Ein Verstoß gegen § 1 DSG kann gemäß § 29 DSG zu Schadenersatzansprüchen nach Art. 82 DSGVO führen. Daraus folgt, dass in Österreich auch juristische Personen entstandene immaterielle Schäden nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO geltend machen können.²⁴⁵

Wie jedoch auch bereits in Unterkapitel 2.1 festgehalten wurde, können sich auch juristische Personen nach der RSP des EuGH²⁴⁶ allerdings dann auf das Grundrecht auf Datenschutz nach Art. 8 GRC berufen, wenn ihre Bezeichnung Rückschlüsse auf eine identifizierbare natürliche Person zulässt.²⁴⁷

Auch nach der RSP des EuG wurde einem Unternehmen beispielsweise immateriellen Schadenersatz zugesprochen, nachdem dessen Ruf und geschäftliche Tätigkeit erheblich beeinträchtigt worden waren.²⁴⁸ Das betroffene Unternehmen war im Rahmen des europäischen Wirtschaftshilfeprogramms für Ungarn und Polen („*PHARE-Programm*“²⁴⁹) in der Unternehmensberatung tätig. Nachdem ein ungarischer Beamter und eine nationale Koordinatorin die Europäische Kommission über finanzielle Schwierigkeiten des Unternehmens informiert hatten, versandte die Kommission, ohne vorherige Anhörung des Unternehmens, eine Warnung an sämtliche Projektkoordinatoren und riet ausdrücklich davon ab, das Unternehmen weiterhin zu beauftragen. In der Folge erhielt das Unternehmen kaum noch Aufträge.²⁵⁰

Auch in einem weiteren Verfahren²⁵¹ wurde einem Unternehmen vom EuG immaterieller Schadenersatz zugesprochen, weil das Europäische Parlament angeforderte Informationen nicht übermittelte und das Unternehmen dadurch in eine Situation der Unsicherheit versetzte, die es zu überflüssigen Handlungen zwang, um eine drohende Notlage abzuwenden. In einem dritten Fall erkannte das EuG²⁵² einen Anspruch auf immateriellen Schadenersatz wegen der Beeinträchtigung des geschäftlichen Rufs eines Unternehmens an.²⁵³

²⁴⁴ Kerschbaumer-Gugu, Datenschutzverletzungen XIII (2019) 220.

²⁴⁵ Kerschbaumer-Gugu, Datenschutzverletzungen XIII (2019) 206.

²⁴⁶ EuGH C-92/09, *Volker und Markus Schecke und Eifert*, ECLI:EU:C:2010:662, Rn 53f.

²⁴⁷ Jähnel, Kommentar Art. 1 DSGVO Rz 4 (Stand 1.12.2020, rdb.at).

²⁴⁸ EuG T-231/97, *New Europe Consulting and Brown v Commission*, ECLI:EU:T:1999:146, Rn 53ff.

²⁴⁹ Themenpapier Nr. 33 Das PHARE-Programm und die Erweiterung der Europäischen Union, europarl.europa.eu (Stand 4.12.1998).

²⁵⁰ Stegemann, Schadenersatz bei Datenschutzverstößen LXX (2024) 129f.

²⁵¹ EuG T-203/96, *Embassy Limousines & Services / Parlament*, ECLI:EU:T:1998:302, Rn 108.

²⁵² EuG T-673/15, *Guardian Europe/Europäische Union*, ECLI:EU:T:2017:377, Rn 41ff.

²⁵³ Stegemann, Schadenersatz bei Datenschutzverstößen LXX (2024) 130.

Diese Entscheidungen zeigen deutlich, dass die europäischen Gerichte auch bei juristischen Personen immaterielle Schäden in unterschiedlichsten Konstellationen anerkennen. Juristischen Personen werden somit ebenfalls schützenswerte immaterielle Rechtsgüter wie Ruf, Ansehen oder Unternehmensimage zuerkannt.

4.4. Erheblichkeit/Geringfügigkeit des immateriellen Schadens

Lange Zeit wurde in der Literatur²⁵⁴ und Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass ein immaterieller Schaden im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO nur dann ersatzfähig sei, wenn die Beeinträchtigung eine gewisse Erheblichkeit erreicht habe.²⁵⁵ In diesem Sinne wurde angenommen, dass bloße Unannehmlichkeiten oder Bagatelverstöße nicht zu einem Schadenersatzanspruch führen könnten.²⁵⁶ Diese Ansicht kam auch im Vorlagebeschluss des österreichischen OGH²⁵⁷ an den EuGH zum Ausdruck,²⁵⁸ welcher in der Rechtssache *Österreichische Post C-300/21* mündete.²⁵⁹

Der EuGH hat dieser national geprägten Vorstellung einer Erheblichkeitsschwelle jedoch ausdrücklich widersprochen. In seinem Urteil *Österreichische Post C-300/21* vom 04. Mai 2023 stellte der EuGH erstmals klar, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO keiner nationalen Regelung oder Praxis Raum lässt, die den Ersatz immaterieller Schäden davon abhängig macht, dass ein bestimmter Grad an Erheblichkeit erreicht wird.²⁶⁰ Der EuGH betonte, dass die Bestimmung nicht verlangt, dass ein immaterieller Schaden eine Bagatellgrenze überschreiten muss, um ersatzfähig zu sein. Dies bestätigte der EuGH auch in seiner späteren RSP. Insbesondere in der Rechtssache *C-456/22 Gemeinde Ummendorf* vom 14.12.2023 hat der EuGH Art. 82 Abs. 1 DSGVO unter Berücksichtigung von Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck der Vorschrift dahin ausgelegt, dass eine nationale Regelung oder Praxis unzulässig ist, die den Ersatz immaterieller Schäden von einer bestimmten Erheblichkeitsschwelle abhängig macht.²⁶¹ Gestützt wird diese Auslegung des EuGH durch ErwGr 146 S 3 DSGVO, wonach der Begriff des Schadens weit im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs auszulegen ist, um die Ziele der Verordnung umfassend zu verwirklichen. Eine Beschränkung auf Schäden bestimmter Intensität,

²⁵⁴ Kerschbaumer-Gugu, Datenschutzverletzungen XIII (2019) 77f.

²⁵⁵ Janisch, Immaterieller Schadenersatz bei Datenschutzverstoß - keine Frage der Erheblichkeit, jusIT 2023/75, 171f.

²⁵⁶ Schweiger in Knyrim, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 27.

²⁵⁷ OGH 15. 4. 2021, 6 Ob 35/21x.

²⁵⁸ OGH 6 Ob 35/21x = ecolx 2021/473 (Anderl).

²⁵⁹ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370.

²⁶⁰ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 51.

²⁶¹ EuGH C-456/22, *Gemeinde Ummendorf*, ECLI:EU:C:2023:988, Rn 16.

etwa in Bezug auf die Dauer²⁶² der nachteiligen Folgen, würde diesem weiten unionsrechtlichen Verständnis widersprechen.²⁶³ Zudem würde eine solche Erheblichkeitsschwelle den mit der DSGVO verfolgten Grundsatz eines einheitlichen und hohen Schutzniveaus²⁶⁴ in der gesamten Union gefährden. Unterschiedliche nationale Schwellenwerte könnten zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung und damit zur Beeinträchtigung der Kohärenz und Wirksamkeit des unionsweiten Datenschutzsystems führen.²⁶⁵

Wie bereits in Unterkapitel 4.1 dargelegt, ist der immaterielle Schadensbegriff in Art. 82 Abs. 1 DSGVO autonom unionsrechtlich auszulegen und darf nicht durch nationale Wertungen überlagert werden.²⁶⁶ Eine Orientierung an innerstaatlichen Konzepten wie Bagatellgrenzen würde die unionsrechtlich garantierte Wirksamkeit und Einheitlichkeit des Datenschutzes unterlaufen.²⁶⁷

Die Betrachtung einer früheren EuGH-RSP²⁶⁸ zeigt, dass der Gerichtshof auch in einer Entscheidung, in der er einen immateriellen Schaden verneinte, nicht auf eine unzureichende Schwere der Beeinträchtigung abstellte. Vielmehr lag der Ablehnung zugrunde, dass das Ausgangsgericht²⁶⁹ den behaupteten Schaden nicht ausreichend dargelegt oder begründet hatte. So wurde etwa kritisiert, dass nicht alle in Betracht kommenden Umstände, wie etwa ein längerer Zustand der Ungewissheit oder weitere belastende Faktoren, berücksichtigt worden seien. Daraus folgt, dass der EuGH²⁷⁰ keineswegs davon ausgeht, Bagatellschäden seien von vornherein nicht ersatzfähig. Entscheidend ist vielmehr, dass ein tatsächlicher immaterieller Nachteil substantiiert dargelegt wird.²⁷¹

Damit bleibt es bei dem unionsrechtlichen Grundsatz, dass jeder rechtswidrig und kausal verursachte immaterielle Schaden ersatzfähig ist, ohne dass eine Erheblichkeitsschwelle überschritten werden müsste. Erforderlich ist lediglich, dass die betroffene Person nachweist, dass

²⁶² EuGH C-200/23, *Agentsia po vprisvaniyata*, ECLI:EU:C:2024:827, Rn 147.

²⁶³ EuGH C-456/22, *Gemeinde Ummendorf*, ECLI:EU:C:2023:988, Rn 19.

²⁶⁴ EuGH C-311/18, *Facebook Ireland und Schrems*, ECLI:EU:C:2020:559, Rn 101.

²⁶⁵ EuGH C-456/22, *Gemeinde Ummendorf*, ECLI:EU:C:2023:988, Rn 20.

²⁶⁶ *Wirthensohn*, Kein immaterieller Schadenersatz für die rechtswidrige Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Art 9 DSGVO, wenn keine (erhebliche) Gefühlsbeeinträchtigung vorliegt? Kritik zu OLG Innsbruck 13. 2. 2020, 1 R 182/19b, *jusIT* 2020/56, 162.

²⁶⁷ *Janisch*, Schadenersatz bei Datenschutzverstoß, *jusIT* 2023/75, 172.

²⁶⁸ EuGH C-259/96 P, *Rat / De Nil und Impens*, ECLI:EU:C:1998:224, Rn 25.

²⁶⁹ EuG T-91/95, *de Nil und Impens / Rat*, ECLI:EU:T:1996:92, 50f.

²⁷⁰ EuGH C-259/96 P, *Rat / De Nil und Impens*, ECLI:EU:C:1998:224, Rn 25.

²⁷¹ *Stegemann*, Schadenersatz bei Datenschutzverstößen LXX (2024), 127f.

die Datenschutzverletzung für sie negative Folgen hatte, die als immaterieller Schaden zu qualifizieren sind. Die Herausforderung liegt somit weniger in der rechtlichen Hürde der Erheblichkeit, sondern in der Darlegung und Beweisführung des konkreten ideellen Nachteils.²⁷²

Die vom EuGH eingeschlagene Linie hat zur Folge, dass nationale Gerichte nicht mehr mit dem bloßen Hinweis auf die Geringfügigkeit eines Schadens oder das Nichterreichen einer Bagatellgrenze Ansprüche ablehnen dürfen.²⁷³ Vielmehr ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob die vorgetragenen negativen Auswirkungen die Schwelle zum immateriellen Schaden überschreiten, nicht im Sinne einer quantitativen Erheblichkeit, sondern im Sinne einer qualifizierten Beeinträchtigung der Persönlichkeitssphäre.²⁷⁴

Insgesamt führt die Rechtsprechung des EuGH somit zu einer klaren Ablehnung von einer Erheblichkeitsschwelle. Art. 82 DSGVO gewährt Ersatz für jeden nachweisbaren immateriellen Schaden, unabhängig von dessen Intensität. Die unionsrechtliche Auslegung stellt damit sicher, dass der Schadensersatzanspruch seine Ausgleichs- und Abschreckungsfunktion vollständig entfalten kann und die Effektivität des Grundrechtsschutzes gewährleistet bleibt. Angesichts der ohnehin bei der betroffenen Person liegenden Beweislast für das Vorliegen eines Schadens und der damit in Art. 82 DSGVO angelegten Anspruchsgrenze erscheint diese auch sachgerecht²⁷⁵.

4.5. Höhe des immateriellen Schadenersatzes

Wird ein Schadensersatzanspruch dem Grunde nach bejaht, das heißt bei Vorliegen von Schaden, Rechtswidrigkeit, Verschulden und Kausalität, stellt sich anschließend die Frage nach der Höhe des zu leistenden Ersatzes.²⁷⁶ Die DSGVO enthält hierzu keine konkreten Vorgaben²⁷⁷, weshalb der EuGH die Bemessung der Höhe des immateriellen Schadensersatzes den nationalen Gerichten überlässt.²⁷⁸ Es besteht somit eine Regelungslücke, die nach nationalem Recht zu schließen ist (in Österreich iSd § 29 Abs 1 S 2 DSG).²⁷⁹ Diese Lösung ist zwar mangels unionsrechtlicher Bestimmungen nachvollziehbar, trägt jedoch wenig zur Harmonisierung der

²⁷² Janisch, Schadenersatz bei Datenschutzverstoß, *jusIT* 2023/75, 171f.

²⁷³ EuGH C-300/21 = *ZIIR* 2023, 287 (*Stadler/Chochola*), 293f.

²⁷⁴ Janisch, Schadenersatz bei Datenschutzverstoß, *jusIT* 2023/75, 172.

²⁷⁵ Hafner-Thomic, Schadenersatz bei Datenschutzverstößen, *ecolx* 2023/340.

²⁷⁶ Janisch, Schadenersatz, *jusIT* 2023/75, 173.

²⁷⁷ Auch das DSG enthält keine konkreten Vorgaben zur Höhe des Schadenersatzes.

²⁷⁸ Schweiger in *Knyrim*, *DatKomm* Art 82 DSGVO Rz 30.

²⁷⁹ Kerschbaumer-Gugu, *Datenschutzverletzungen XIII* (2019) 79.

Rechtsanwendung bei²⁸⁰, doch soll dabei der unionsrechtliche Effektivitäts- und Äquivalenzgrundsatz²⁸¹ die nationalen Entscheidungen überlagern. Auch verlangt ErwGr 146 S 6 einen „vollständigen und wirksamen“ Ersatz des erlittenen Schadens.²⁸² Dem tragen nationale Gerichte durch angemessen hohe, im Ergebnis auch abschreckend wirkende Zusprüche Rechnung, ohne damit einen pönalen Charakter zu begründen.²⁸³

Jedoch in der Folge differiert die Höhe der zugesprochenen Beträge innerhalb der Mitgliedstaaten teilweise erheblich.²⁸⁴ Die österreichische Judikatur ist tendenziell zurückhaltender.²⁸⁵ *Kerschbaumer-Gugu* weist jedoch darauf hin, dass es ausreichend sei, wenn in den Mitgliedstaaten einheitliche Bemessungskriterien angewendet werden, ohne dass eine vollständige Gleichheit der Ersatzbeträge bestehen müsse. Würden nämlich überall gleich hohe Beträge zugesprochen, könnten sich Geschädigte, abhängig vom jeweiligen Preisniveau ihres Heimatmitgliedstaats, unterschiedlich viele Annehmlichkeiten darum damit leisten. Dadurch würde der immaterielle Schaden in einem Mitgliedstaat stärker, in einem anderen hingegen weniger weitgehend ausgeglichen werden.²⁸⁶

Leitend ist der Grundsatz der Totalreparation. Die geschädigte Person soll so gestellt werden, wie sie ohne das schädigende Ereignis stünde, dabei ist der gesamte zurechenbare Schaden auszugleichen.²⁸⁷ Ein über den tatsächlich erlittenen Nachteil hinausgehender Strafschadenersatz ist weder nach österreichischem²⁸⁸ noch nach unionsrecht Recht anerkannt. Im österreichischen System gewährleistet der Vorrang der Naturalrestitution (§ 1323 ABGB) die Totalreparation. Vorrangig ist man also in den vorigen Stand zurückzusetzen, nur bei Unmöglichkeit oder Untunlichkeit tritt Geldersatz an diese Stelle.²⁸⁹ In der Regel lässt sich jedoch durch Naturalrestitution nicht erreichen, dass alle immateriellen Nachteile einer Datenschutzverletzung vollständig ausgeglichen werden.²⁹⁰ Beispielsweise lässt sich bei einem Datenverlust in den seltensten Fällen sicherstellen, dass wirklich alle gespeicherten Daten und ihre

²⁸⁰ Janisch, Schadenersatz bei Datenschutzverstoß, *jusIT* 2023/75, S. 173.

²⁸¹ Zum Begriff des Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz siehe unter 4.5.3.

²⁸² *Kreße* in *Sydow*, Europäische Datenschutzverordnung¹ (2017) 1263.

²⁸³ *Kerschbaumer-Gugu*, *Datenschutzverletzungen XIII* (2019) 80.

²⁸⁴ Janisch, Schadenersatz bei Datenschutzverstoß, *jusIT* 2023/75, S. 173.

²⁸⁵ Janisch, Schadenersatz bei Datenschutzverstoß, *jusIT* 2023/75, S. 173.

²⁸⁶ *Kerschbaumer-Gugu*, *Datenschutzverletzungen XIII* (2019) 83f.

²⁸⁷ *Kerschbaumer-Gugu*, *Datenschutzverletzungen XIII* (2019) 81.

²⁸⁸ *Koziol*, *Haftpflichtrecht I4 A/ RZ* 53 (Stand 1.4.2020, *rdb.at*).

²⁸⁹ *Kerschbaumer-Gugu*, *Datenschutzverletzungen XIII* (2019) 81f.

²⁹⁰ *Karner/Koziol*, *Der Ersatz des ideellen Schadens im österreichischen Recht und seine Reform*, Gutachten für den 15. ÖJT II/1 (2003) 13.

Kopien vollständig vernichtet werden. Auch bei unzulässig veröffentlichten Daten ist die Kontrolle in der digitalen Welt meist verloren, sie lassen sich kaum mehr vollständig löschen. Selbst wenn alle relevanten Daten physisch entfernt werden können, bleiben häufig bleibende Schäden zurück, etwa bei der Veröffentlichung sensibler Gesundheitsdaten oder Informationen über die sexuelle Orientierung.²⁹¹

Mangels ausdrücklicher Regelung erfolgt also die Bestimmung der Schadenshöhe regelmäßig im Wege der richterlichen Schätzung nach freier Überzeugung, etwa gemäß § 273 ZPO²⁹².²⁹³ In der Praxis bedeutet dies eine objektive Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls. Maßgeblich ist, in welchem Ausmaß die betroffene Person in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wurde und welche konkreten Folgen dies für sie hatte.²⁹⁴

Als tragfähige Kriterien, in Anlehnung an Art 83 Abs 2 DSGVO²⁹⁵, kommen insbesondere in Betracht:

- Die Kategorie der betroffenen Daten²⁹⁶ (eine Verarbeitung von Art-9-DSGVO-Daten, d.h. religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, rassische oder ethnische Herkunft, genetische Daten, etc.,²⁹⁷ indiziert schwerwiegendere Beeinträchtigungen)²⁹⁸
- die Dauer²⁹⁹ der Rechtsverletzung³⁰⁰ (systematische, länger andauernde Verstöße sind gravierender als singuläre Vorfälle),³⁰¹
- die Art des Verstoßes und der Adressatenkreis³⁰² (öffentliches Bekanntwerden wiegt schwerer als interne Pflichtverletzungen und man kann davon ausgehen, dass der Schaden mit der Zahl der Empfänger zunimmt),³⁰³

²⁹¹ Kerschbaumer-Gugu, Datenschutzverletzungen XIII (2019) 82.

²⁹² ZPO RGBl. Nr. 113/1895.

²⁹³ Schweiger in Knyrim, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 31 (Stand 1.12.2021, rdb.at).

²⁹⁴ Gerhartl, Fragen des Ersatzes immaterieller Schäden bei Datenschutzverletzungen, Zak 2023/138, 90.

²⁹⁵ Illibauer in Knyrim, DatKomm Art 83 DSGVO Rz 65 (Stand 1.12.2021, rdb.at).

²⁹⁶ Vgl. Art. 83 Abs 2 lit. g DSGVO.

²⁹⁷ Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl in Knyrim, DatKomm Art 9 DSGVO Rz 16 (Stand 7.5.2020, rdb.at).

²⁹⁸ Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl in Knyrim, DatKomm Art 9 DSGVO Rz 1.

²⁹⁹ Vgl. Art. 83 Abs. 2 lit. a DSGVO.

³⁰⁰ Schweiger in Knyrim, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 32.

³⁰¹ Kerschbaumer-Gugu, Datenschutzverletzungen XIII (2019) 85.

³⁰² Vgl. Art. 83 Abs. 2 lit. a DSGVO; Illibauer in Knyrim, DatKomm Art 83 DSGVO Rz 68.

³⁰³ Kerschbaumer-Gugu, Datenschutzverletzungen XIII (2019), 85.

- die Auswirkungen auf die Lebensführung der betroffenen Person (etwa drohende soziale Nachteile) sowie
- Fehlereinsicht, Entschuldigung³⁰⁴ und freiwillige Schadensminderung³⁰⁵ auf Seiten des Verantwortlichen.³⁰⁶

Die RSP illustriert eine breite, einzelfallbezogene Bandbreite.³⁰⁷ In Österreich sprach der OGH für eine rechtswidrige Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Bonitätsdatenbank EUR 750 zu.³⁰⁸ Für eine knapp einjährige unzulässige Nichtlöschung aus einer Bonitätsdatenbank samt Datenübermittlung an zehn Unternehmen hat das LG Innsbruck EUR 1'000.00 an immateriellem Schadenersatz zugesprochen.³⁰⁹ Bei schwerwiegenden Eingriffen in die Privatsphäre, etwa durch die Veröffentlichung eines Videos mit explizitem Inhalt, sprach das OLG Wien EUR 8'000.00³¹⁰ an immateriellem Schaden zu.³¹¹ Vergleichbare Beträge wurden ebenfalls in Österreich bei rufschädigenden Bildveröffentlichungen zugesprochen.³¹² Zudem sprach der OGH für eine unzulässige GPS-Überwachung eines Dienstwagens EUR 400 pro Monat, sohin insgesamt EUR 2'400.00, zu.³¹³

Deutsche Gerichte bewegen sich häufig im Bereich zwischen EUR 800 und 1'500.00, etwa bei der unvollständigen Löschung personenbezogener Daten oder der unzulässigen Weitergabe von Bewerber- oder Gesundheitsdaten.³¹⁴ In Fällen verspäteter oder mangelhafter Auskunft wurden teils bis zu EUR 5'000.00 zugesprochen, wobei die Heranziehung der Finanzkraft des Verantwortlichen, etwa durch die Annahme höherer Beträge bei finanzstarken Unternehmen, zu Recht als unzulässig kritisiert wird.³¹⁵ In geringfügigen Fällen, etwa bei einer ungewollten Spam-E-Mail oder einer geringfügigen Datenweitergabe ohne Außenwirkung, sprach ein

³⁰⁴ EuGH C-507/23, *Patērētāju tiesību aizsardzības centrs*, ECLI:EU:C:2024:854, Rn 37.

³⁰⁵ Vgl. Art. 83 Abs. 2 lit. c DSGVO.

³⁰⁶ *Kerschbaumer-Gugu*, Datenschutzverletzungen XIII (2019) 86.

³⁰⁷ *Schweiger in Knyrim*, *DatKomm* Art 82 DSGVO Rz 34ff.

³⁰⁸ OGH 17.12.2009, 6 Ob 247/08d.

³⁰⁹ LG Innsbruck 4. 11. 2011, 12 Cg 72/10h.

³¹⁰ OLG Wien 26. 8. 2015, 11 R 119/15y.

³¹¹ *Danzl/ Pellech*, Schadenersatzansprüche bei ohne Zustimmung erfolgter Internet-Veröffentlichung von Sex-Videos (OLG Wien 26. 8. 2015, 11 R 119/15y), *ZVR* 2016/55, 131.

³¹² OGH 28.02.2012, 4 Ob 153/11w; OLG Wien 19. 1. 2017, 18 Bs 213/16d.

³¹³ OGH 22. 1. 2020, 9 ObA 120/19s.

³¹⁴ AG Hildesheim 5. 10. 2020, 43 C 145/19 BeckRS 2020, 30107; ArbG Dresden 26. 8. 2020, 13 Ca 1046/20 BeckRS 2020, 26940.

³¹⁵ ArbG Düsseldorf 5.3. 2020, 9 Ca 6557/18; *Schweiger in Knyrim*, *DatKomm* Art 82 DSGVO Rz 36/12.

deutsche Gerichte EUR 300 zu, wobei insbesondere der Kontrollverlust über die eigenen Daten als immaterieller Schaden hervorgehoben wird.³¹⁶

Im vielbeachteten Verfahren Schrems/Facebook³¹⁷ wurde wegen einer Verletzung der Auskunftspflicht nach Art. 15 DSGVO immaterieller Schadenersatz zugesprochen. In beiden Fällen war die erteilte Auskunft entweder unvollständig oder verspätet. Dadurch konnte die betroffene Person keinen vollständigen Überblick über die gespeicherten Daten erlangen und ihr Recht auf Berichtigung, festgehalten in ErwGr 65, nicht wirksam ausüben. Der daraus resultierende Kontrollverlust und die Unsicherheit wurden als immaterieller Schaden gewertet. Der Kläger war zwar nicht psychisch beeinträchtigt, fühlte sich aber deutlich beeinträchtigt und über längere Zeit „massiv genervt“, weil ihm die Kontrolle über seine Daten fehlte. Wie bereits festgehalten, können Gefühlszustände wie Angst, Stress, drohende Bloßstellung oder Diskriminierung grundsätzlich als immaterielle Schäden gelten.³¹⁸ Im konkreten Fall lag ein spürbarer und objektiv nachvollziehbarer immaterieller Nachteil vor. Nach Auffassung des OGH ist für einen Anspruch nach Art. 82 DSGVO keine psychische Störung oder tiefe Verunsicherung erforderlich.³¹⁹ Die Zuerkennung eines Schadenersatzes von 500 Euro hielt der OGH mit Verweis auf den Effektivitätsgrundsatz daher für angemessen.³²⁰

Die Rechtbank Overijssel in den Niederlanden sprach einer betroffenen Person EUR 500 Schadenersatz zu, weil eine Verwaltungsbehörde personenbezogene Daten (Name und Wohnsitz) ohne Rechtsgrundlage an andere Behörden weitergegeben hatte. Das Gericht sah darin eine unzulässige Offenlegung und begründete den Ersatzanspruch mit dem Kontrollverlust über die eigenen Daten und der damit verbundenen Verletzung der Privatsphäre.³²¹

Der EGMR gewährte für eine einjährige unzulässige Videoüberwachung am Arbeitsplatz EUR 1'000.00.³²² Der High Court in England sprach in einem Fall, in dem persönliche Daten von Asylbewerbern 13 Tage lang im Internet frei zugänglich waren, und auf die aus 27 britischen IP-Adressen sowie einer aus Somalia zugegriffen wurde, Entschädigungen zwischen Pfund

³¹⁶ AG Pfaffenhofen 9.9. 2021, 2 C 133/21; *Schweiger in Knyrim*, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 36/6.

³¹⁷ OGH 23. 6. 2021, 6 Ob 56/21k.

³¹⁸ Zum immateriellen Schaden bei natürlichen Personen und insbesondere zu negativen Gefühlen siehe unter 4.2.1.

³¹⁹ *Schweiger in Knyrim*, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 28/4.

³²⁰ OGH 23.6.2021, 6 Ob 56/21k, *ecolex* 2022/28.

³²¹ Rechtbank Overijssel 28.5. 2019, ECLI:NL:RBOVE:2019:1827.

³²² EGMR 28. 11. 2017, 70838/13, *Antović und Mirković/Montenegro*.

2'500.00 und 12'000.00 zu. Maßgeblich war dabei die Schwere des Eingriffs. Zudem waren die Daten 15 Tage lang auf einer US-amerikanischen Website öffentlich einsehbar.³²³

Der EuGH stellt in der Rechtssache C-300/21, *Österreichische Post* vom 4.5.2023 klar, dass die Bemessung der Höhe des Schadenersatzes nach Art. 82 DSGVO mangels unionsrechtlicher Vorgaben grundsätzlich dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten überlassen bleibt. Die Gerichte der Mitgliedstaaten haben somit bei der Festsetzung des Schadenersatzes die jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften über den Umfang der finanziellen Entschädigung anzuwenden. Dabei sind jedoch die unionsrechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität³²⁴ zu beachten.³²⁵

Zur erleichterten Durchsetzung von Ansprüchen könnte die künftige Schadensersatzhöhe bei geringfügigen Beeinträchtigungen pauschal festgelegt werden. Eine Möglichkeit wäre, sie an die Kosten eines bestehenden Vertragsverhältnisses zu koppeln, etwa mit 10 % der jährlichen Vertragskosten gedeckelt durch eine maximale Summe. Das bietet sich vor allem an, wenn die Gegenleistung des Verantwortlichen klar bestimmbar ist. Für häufige Fälle wie Datenlecks oder unrechtmäßige Weitergaben ließen sich feste Beträge vorsehen, etwa EUR 10 pro betroffenem Datenelement. Eine solche Pauschalierung würde es Unternehmen außerdem ermöglichen, Ansprüche selbst zu berechnen und auszus zahlen. In einem Bußgeldverfahren könnten sie dies als schadensmindernde Maßnahme anführen, was nach Art. 83 Abs. 2 lit. c DSGVO strafmildernd wirken kann.³²⁶

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Höhe des immateriellen Schadenersatzes nach Art. 82 DSGVO mangels unionsrechtlicher Vorgaben im Ermessen der nationalen Gerichte liegt. Maßgeblich ist eine einzelfallbezogene, nachvollziehbare Bemessung nach dem Grundsatz der Totalreparation. Trotz teils unterschiedlicher Zuspruchshöhen in den Mitgliedstaaten der EU ist entscheidend, dass die Gerichte unionsweit vergleichbare Kriterien anwenden und so einen „vollständigen und wirksamen“ Ausgleich des erlittenen Schadens sicherstellen.

³²³ High Court 24.6. 2016, EWHC 2217 (QB) [2016] TLT and others v The Secretary of State for the Home Department and the Home Office.

³²⁴ Zum Begriff des Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz siehe unter 4.5.3.

³²⁵ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 54.

³²⁶ *Stegemann*, Schadenersatz bei Datenschutzverstößen LXX (2024) 254.

4.5.1. Grad des Verschuldens

Bei der Bemessung des immateriellen Schadens nach Art. 82 DSGVO kommt es nicht auf das Verhalten des Schädigers, sondern ausschließlich auf die Auswirkungen bei der geschädigten Person an.³²⁷

Der Grad des Verschuldens des Verantwortlichen, der bei der Bemessung einer Geldbuße gemäß Art. 83 Abs. 2 lit. b DSGVO eine Rolle spielt, ist für die Höhe des Schadensersatzes nach Art. 82 DSGVO hingegen unbeachtlich.³²⁸ Eine Berücksichtigung des Verschuldensgrades würde der Ersatzleistung einen pönalen Charakter verleihen und sie in Richtung sogenannter „*punitive damages*“ verschieben, die dem europäischen als auch dem österreichischen Schadensersatzsystem fremd sind.³²⁹ Ziel des Schadensersatzes nach Art. 82 DSGVO ist nicht die Bestrafung oder Abschreckung des Verantwortlichen, sondern der vollständige und wirksame Ausgleich³³⁰ des tatsächlich eingetretenen Schadens.³³¹

Diese Auffassung wurde durch den EuGH ausdrücklich bestätigt. In der Rechtssache C-655/23, *Quirin Privatbank* vom 4.9.2025 stellte der EuGH klar, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO keine Berücksichtigung des Verschuldensgrades bei der Bemessung der Höhe des immateriellen Schadensersatzes zulässt.³³² Hingegen sehr wohl spielt das Verschulden des Verantwortlichen, welches vermutet wird, bei der Haftung für den immateriellen Schaden eine Rolle.³³³

Nach der RSP des EuGH erfüllt der in Art. 82 DSGVO verankerte Anspruch auch Schadenersatz ausschließlich eine Ausgleichsfunktion.³³⁴ Anders als bei den in Art. 83 DSGVO vorgesehenen Geldbußen, die ausdrücklich auch Sanktions³³⁵- und Abschreckungszwecken dienen³³⁶, zielt der Schadensersatz auf die Wiederherstellung des Zustands der betroffenen Person ab. Zwar setzt die Haftung des Verantwortlichen ein Verschulden voraus, das vermutet wird, sofern er

³²⁷ Schweiger in Knyrim, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 32.

³²⁸ Schweiger in Knyrim, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 33.

³²⁹ Kerschbaumer-Gugu, Schadenersatz XIII (2019) 81.

³³⁰ Zum Begriff der Ausgleichsfunktion siehe unter 4.5.2.

³³¹ Schweiger in Knyrim, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 32ff.

³³² EuGH C-655/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 71 und 73.

³³³ EuGH C-655/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 71; EuGH C-687/21, *MediaMarktSaturn*, ECLI:EU:C:2024:72, Rn 54.

³³⁴ EuGH C-655/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 69f; EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 58.

³³⁵ Illibauer in Knyrim, DatKomm Art 83 DSGVO Rz 1.

³³⁶ Illibauer in Knyrim, DatKomm Art 83 DSGVO Rz 5.

keine Entlastung nachweisen kann. Die Schwere oder der Grad dieses Verschuldens darf jedoch nicht in die Bemessung des Ersatzbetrags einfließen.³³⁷

Folglich sind weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit des Verantwortlichen als erschwerende oder mildernde Umstände bei der Schadenshöhe zu berücksichtigen. Die Haltung oder Motivation des Schädigers bleibt ohne Einfluss auf die Höhe des immateriellen Schadensersatzes. Entscheidend ist allein, in welchem Umfang die betroffene Person durch den Datenschutzverstoß tatsächlich beeinträchtigt wurde.³³⁸

4.5.2. Ausgleichsfunktion

Art. 340 Abs. 2 AEUV verpflichtet dazu, den verursachten Schaden zu ersetzen. Die erlittenen Verluste und Beeinträchtigungen sind demnach durch eine entsprechende Schadensersatzzahlung auszugleichen, womit das Ausgleichsprinzip³³⁹ Anwendung findet. Die Höhe des zugesprochenen Betrags muss in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlich erlittenen Schaden stehen, um den effektiven Rechtsschutz der betroffenen Person zu gewährleisten.³⁴⁰ Das Ausgleichsprinzip verlangt somit als rechtliche Folge eines Schadensereignisses in quantitativer Hinsicht die vollständige Wiedergutmachung aller zurechenbaren Schäden, soweit diese nicht durch besondere, gesetzlich vorgesehene Beschränkungen begrenzt ist.³⁴¹

Der Schadenersatz soll, den durch ein rechtswidriges Verhalten erlittenen Schaden kompensieren, nicht aber den Schädiger bestrafen oder eine Sühne für die Rechtsverletzung darstellen³⁴². Der Schadensersatz hat damit keine strafrechtliche oder präventive Zielrichtung, sondern erfüllt eine rein kompensatorische Funktion.³⁴³

Entsprechend ist der Ersatz für entstandene Schäden nicht als Sanktion für Fehlverhalten zu verstehen. Eine Orientierung der Höhe des Schadenersatzes an der Vermögenslage des Schädigers oder die Zuerkennung eines über den tatsächlichen Schaden hinausgehenden Betrages würde dem System des Schadenersatzrechts widersprechen. Ebenso ist die von einzelnen Gerichten vertretene Auffassung, der immaterielle Schadensersatz müsse zur „Abschreckung“

³³⁷ EuGH C-655/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 71ff.

³³⁸ EuGH C-655/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 72.

³³⁹ RS0022586.

³⁴⁰ *Stegemann*, Schadenersatz bei Datenschutzverstößen LXX (2024) 130f.

³⁴¹ *Barth/Dokalik/Potyka*, ABGB (MTK)²⁷ §1293 ABGB (Stand 1.7.2022, rdb.at).

³⁴² *Reischauer in Rummel*, ABGB³ § 1325 Rz 43 (Stand 1.1.2004, rdb.at).

³⁴³ *Schweiger in Knyrim*, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 37/2 (Stand 1.12.2021, rdb.at).

künftiger Verstöße beitragen, aus unionsrechtlicher Sicht abzulehnen. Eine solche „abschreckende Wirkung“ ist nicht Ziel des Art. 82 DSGVO, sondern fällt vielmehr in den Anwendungsbereich der Verwaltungsstrafbestimmungen des Art. 83 DSGVO, die ausdrücklich einen repressiven und präventiven Charakter aufweisen.³⁴⁴

Der EuGH hat diesen Grundsatz in der Rechtssache C-655/23, *Quirin Privatbank* jüngst abermals ausdrücklich hervorgehoben und seine bisherige RSP³⁴⁵ dazu fortgesetzt. Nach seiner Auffassung verfolgt der in Art. 82 DSGVO verankerte Schadensersatzanspruch eine Ausgleichsfunktion, die darauf gerichtet ist, den tatsächlich erlittenen Schaden, materiell wie immateriell, vollständig und wirksam auszugleichen. Dabei besteht jedoch keine Grundlage für die Auflegung eines Strafschadensersatzes („*punitive damages*“), der über den tatsächlich erlittenen Schaden hinausgeht.³⁴⁶

Damit steht fest, dass die Ausgleichsfunktion des immateriellen Schadensersatzes den zentralen Maßstab für die Bemessung und Begründung von Ansprüchen nach Art. 82 DSGVO bildet. Der Zweck besteht darin, den individuellen Schaden der betroffenen Person, etwa durch erlittene Sorgen, Ängste, Kontrollverluste oder Rufbeeinträchtigungen, angemessen auszugleichen, nicht aber, den Verantwortlichen zusätzlich zu sanktionieren.

4.5.3. Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz

Werden unionsrechtlich garantierte Ansprüche, wie etwa jener auf immateriellen Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO und insbesondere dessen Höhe, auf Grundlage nationaler Vorschriften geltend gemacht, entsteht das Risiko einer uneinheitlichen Durchsetzung innerhalb der EU. Hintergrund ist, dass die einzelnen Mitgliedstaaten auf unterschiedlichen rechtlichen Traditionen beruhen, die ihre Gerichte im Rahmen ihrer Rechtsprechung bestmöglich zu bewahren suchen. Dadurch ergeben sich faktisch 27 verschiedene Durchsetzungswege, was die Gefahr mit sich bringt, dass nationales Recht in der Praxis Vorrang vor dem Unionsrecht erhält. Um dieser Problematik entgegenzuwirken, hat der EuGH in seiner ständigen Rechtsprechung

³⁴⁴ Schweiger in Knyrim, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 37/2 (Stand 1.12.2021, rdb.at).

³⁴⁵ EuGH C-200/23, *Agentsia po vprisvaniyata*, ECLI:EU:C:2024:827, Rn 153; EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 57 und 58; EuGH C-507/23, *Patērētāju tiesību aizsardzības centrs*, ECLI:EU:C:2024:854, Rn 40.

³⁴⁶ EuGH C-655/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 69f; EuGH C-687/21, *MediaMarktSaturn*, ECLI:EU:C:2024:72, Rn 54.

zwei tragende Leitprinzipien herausgebildet: den Grundsatz der Äquivalenz und den Grundsatz der Effektivität.³⁴⁷

Der Äquivalenzgrundsatz bedeutet, dass innerstaatliche Sachverhalte nicht günstiger behandelt werden dürfen als vergleichbare, unionsrechtlich geprägte Fälle. Der Effektivitätsgrundsatz besagt hingegen, dass die Durchsetzung unionsrechtlich gewährleisteter Rechte durch nationales Verfahrensrecht weder praktisch unmöglich gemacht noch übermäßig erschwert werden darf.³⁴⁸

Der Äquivalenzgrundsatz richtet sich somit an nationale Regelungen, die unionsrechtliche Vorgaben im Einzelfall unzureichend umsetzen. Der Effektivitätsgrundsatz soll hingegen allgemein sicherstellen, dass eine wirksame Durchsetzung der Unionsrechte gewährleistet bleibt. Damit verdeutlicht der Effektivitätsgrundsatz zugleich, dass dem mitgliedstaatlichen Verfahrensrecht unionsrechtliche Grenzen gesetzt sind.³⁴⁹

In der Rechtssache C-655/23, *Quirin Privatbank* hat der EuGH klargestellt, dass bestimmte Umstände die Höhe des nach Art. 82 DSGVO zu leistenden Schadenersatzes beeinflussen können, solange der unionsrechtliche Effektivitätsgrundsatz gewahrt bleibt. So kann ein nationales Gericht bei einem weniger schwerwiegenden Schaden auch nur einen geringfügigen Ersatz zusprechen, sofern dieser geeignet ist, den erlittenen Nachteil vollständig auszugleichen. Ebenso kann eine Entschuldigung, sofern sie im nationalen Recht vorgesehen ist, einen angemessenen Ausgleich für einen immateriellen Schaden darstellen, insbesondere dann, wenn eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nicht möglich ist. Entscheidend bleibt dabei stets, dass der Ersatz in seiner jeweiligen Form einen vollständigen und wirksamen Schadensausgleich gewährleistet.³⁵⁰

In Zukunft wird es für die nationalen Gerichte wohl unvermeidlich sein, schrittweise klar abgegrenzte Fallgruppen herauszubilden. Dabei könnte als Bezugspunkt eine fiktive Person dienen, die über ein durchschnittliches Datenschutzbewusstsein und ein gewöhnliches

³⁴⁷ Auer/Papst, Unionsrechtlicher Effektivitätsgrundsatz und nationales Gebot eines effizienten Rechtsschutzes in der BAO, AVR 2021, 54.

³⁴⁸ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 52; EuGH C-3/16, *Aquino*, ECLI:EU:C:2017:209, Rn 48.

³⁴⁹ Auer/Papst, Effektivitätsgrundsatz, AVR 2021, 54.

³⁵⁰ EuGH C-655/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 79.

emotionales Empfinden verfügt. Zudem werden wohl auch frühere Urteile, insbesondere aus anderen Mitgliedstaaten, als Orientierung herangezogen werden.³⁵¹

³⁵¹ *Hafner-Thomic*, Schadenersatz bei Datenschutzverstößen, *ecolex* 2023/340.

5. EuGH-Rechtsprechung – Immaterieller Schaden

Bereits in den vorherigen Kapiteln wurde der immaterielle Schadensersatz umfassend dargestellt, mit Bezug auf einschlägige EuGH-RSP untermauert und in seinen praktischen Auswirkungen erläutert. Besonders das jüngst ergangene Urteil in der Rechtssache C-655, *Quirin Privatbank* diene dabei als zentrale Referenz.

Im folgenden Kapitel soll nun anhand ausgewählter und zentraler Entscheidungen des EuGH in Vorabentscheidungsverfahren der immaterielle Schadensersatz nochmals näher und mit Bezug auf konkrete Fallkonstellationen beleuchtet werden. Dabei wird es teilweise zu inhaltlichen Überschneidungen und Wiederholungen bereits dargestellter Aspekte kommen. Diese Wiederholungen sind jedoch bewusst gewählt, da sie verdeutlichen sollen, dass das nachstehende Kapitel dazu dient, die zuvor erläuterten Grundsätze in einen fallbezogenen Kontext zu setzen und ihre praktische Relevanz besser zu veranschaulichen. Zugleich soll das Kapitel in sich geschlossen einen eigenständigen Überblick über die Thematik des immateriellen Schadens und die damit verbundenen rechtlichen Fragestellungen bieten.

Die nachfolgenden Unterkapitel geben zunächst den jeweiligen Sachverhalt und das Vorabentscheidungsersuchen wieder und stellen in einem anschließenden Schritt die Entscheidungsgründe des EuGH dar.

5.1. EuGH-Urteil vom 04.05.2023 – C-300/21, Österreichische Post

5.1.1. Vorabentscheidungsersuchen

Das Grundsatzurteil betrifft ein Verfahren zwischen einem österreichischen Kläger „UI“ und der Österreichischen Post AG, dessen Vorlagefragen vom OGH³⁵² mit Entscheidung vom 15.4.2021 dem EuGH vorgelegt wurden und bei diesem am 12.5.2021 eingelangt sind.³⁵³ Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft dabei die Auslegung des Art. 82 DSGVO in Verbindung mit den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität^{354, 355}.

Im Jahr 2017 begann die Österreichische Post AG, ein im Adressenhandel tätiges Unternehmen, Informationen über die politischen Affinitäten der österreichischen Bevölkerung zu erheben. Mithilfe eines Algorithmus, der verschiedene demografische und soziale Merkmale

³⁵² OGH 15. 4. 2021, 6 Ob 35/21x.

³⁵³ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370.

³⁵⁴ Zum Begriff des Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz siehe unter 4.5.3.

³⁵⁵ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 1.

berücksichtigte, wurden sogenannte „Zielgruppenadressen“ gebildet. Diese Datensätze verkaufte die österreichische Post an unterschiedliche Organisationen, um ihnen eine gezieltere Ansprache im Rahmen von Werbemaßnahmen zu ermöglichen.³⁵⁶

Im Zuge dieser Tätigkeit verarbeitete die Österreichische Post auch personenbezogene Daten, aus denen sie mittels statistischer Hochrechnung eine hohe politische Affinität des Klägers „UI“ des Ausgangsverfahrens zu einer bestimmten österreichischen Partei ableitete. Obwohl diese Information nicht an Dritte weitergegeben wurde, empfand „UI“, der der Verarbeitung seiner Daten nicht zugestimmt hat, die ihm zugeschriebene Parteineigung als beleidigend und machte geltend, die Speicherung seiner mutmaßlichen politischen Meinung habe bei ihm Ärger, Vertrauensverlust und ein Gefühl der Bloßstellung ausgelöst. Abgesehen von diesen vorübergehenden emotionalen Beeinträchtigungen konnte jedoch kein weiterer Schaden festgestellt werden.³⁵⁷

„UI“ klagte vor dem LG für Zivilrechtssachen Wien auf Unterlassung und auf EUR 1'000.00 immateriellen Schadenersatz. Das LG gab nur dem Unterlassungsbegehren statt, das OLG Wien bestätigte diese Entscheidung mit der Begründung, ein immaterieller Schaden liege nur vor, wenn eine gewisse Erheblichkeitsschwelle³⁵⁸ überschritten werde. Die bloßen negativen Gefühle des Klägers genügten dafür nicht.³⁵⁹

Der OGH, bei dem sowohl „UI“ als auch die Österreichische Post Revision einlegten, bestätigte mit Teilurteil vom 15.4.2021 die Unterlassungsverpflichtung der Post, befasste sich jedoch weiterhin mit der Revision des Klägers hinsichtlich des abgewiesenen Schadenersatzbegehrens.³⁶⁰

Im Rahmen dieses Verfahrens legte der OGH dem EuGH mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor. Zur Begründung führte er aus, dass Art. 82 DSGVO eine eigenständige unionsrechtliche Haftungsnorm enthalte, deren Begriffe, insbesondere der des Schadens, autonom und nicht nach nationalem Recht auszulegen seien.³⁶¹ Zudem äußerte das vorlegende Gericht Zweifel daran, ob die Gewährung immateriellen Schadenersatzes eine besondere Schwere des

³⁵⁶ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 11.

³⁵⁷ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 12.

³⁵⁸ Zur Erheblichkeit/Geringfügigkeit des immateriellen Schadens siehe unter 4.4.

³⁵⁹ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 13f.

³⁶⁰ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 15.

³⁶¹ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 16.

Schadens voraussetzt. Nach seiner Ansicht spricht der 146. ErwGr DSGVO für eine weite Auslegung des Schadensbegriffs, wonach auch geringfügige, aber spürbare Beeinträchtigungen ersatzfähig sind, nicht jedoch bloße Unannehmlichkeiten oder Ärgernisse, die typischerweise mit einem Verstoß einhergehen.³⁶²

Vor diesem Hintergrund setzte der OGH das Verfahren aus und legte dem EuGH folgende Vorlagefragen vor:³⁶³

1. Ob für den Zuspruch von Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO neben dem Verstoß gegen die Verordnung auch der Nachweis eines konkreten Schadens erforderlich ist oder ob bereits die bloße Verletzung der DSGVO-Bestimmungen ausreicht;
2. ob es für die Bemessung des Schadenersatzes neben den Grundsätzen der Äquivalenz und Effektivität weitere unionsrechtliche Vorgaben gibt;
3. und schließlich, ob es mit dem Unionsrecht vereinbar ist, den Zuspruch immateriellen Schadens davon abhängig zu machen, dass die Rechtsverletzung eine spürbare Beeinträchtigung von gewissem Gewicht verursacht hat, die über bloßen Ärger oder Unbehagen hinausgeht.

5.1.2. Entscheidungsgründe

Zur ersten Vorlagefrage

Aus dem Wortlaut von Art. 82 Abs. 1 DSGVO ergibt sich, dass der Zuspruch von Schadenersatz drei kumulative Voraussetzungen erfordert. Dies sind ein Verstoß gegen die DSGVO, ein Schaden sowie einen Kausalzusammenhang zwischen diesen beiden Voraussetzungen. Ein Verstoß allein genügt daher nicht. Die getrennte Erwähnung von „Schaden“ und „Verstoß“ in Art. 82 Abs. 1 DSGVO zeigt, dass der Unionsgesetzgeber beide Tatbestände bewusst voneinander abgegrenzt hat.³⁶⁴ Diese Auslegung wird durch den systematischen Zusammenhang und die ErwGr 75, 85 und 146³⁶⁵ bestätigt. Danach kann ein Verstoß möglicherweise, aber nicht zwingend, einen Schaden verursachen, erforderlich ist stets ein individueller, nachweisbarer Nachteil.³⁶⁶

³⁶² EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 18f.

³⁶³ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 20.

³⁶⁴ EuGH C-65/20, *KRONE-Verlage*, EU:C:2021:471, Rn. 25; EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 29.

³⁶⁵ Vgl. ErwGr 75, 85 und 146.

³⁶⁶ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 30ff.

Auch der Vergleich mit anderen Vorschriften des Kapitel VIII DSGVO verdeutlicht den Unterschied. Während Art. 77 und 78 DSGVO Rechtsbehelfe ohne Schadensnachweis vorsehen und Art. 83 und 84 DSGVO einen Strafcharakter haben, dient Art. 82 DSGVO ausschließlich dem Ausgleich eines tatsächlich entstandenen Schadens.³⁶⁷

Nach ErwGr 146 bestehen Schadenersatzansprüche zudem unabhängig von sonstigen unions- oder nationalrechtlichen Ansprüchen.³⁶⁸

Der EuGH folgerte daher, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO keinen Schadenersatz allein aufgrund eines Verstoßes gewährt. Erforderlich sind ein konkreter Schaden und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Verstoß und Schaden.³⁶⁹

Zur zweiten Vorlagefrage

Der EuGH stellte klar, dass mangels unionsrechtlicher Regelungen über die Bemessung³⁷⁰ des Schadenersatzes die Ausgestaltung der Verfahren den Mitgliedstaaten überlassen bleibt. Nach dem Grundsatz der Verfahrenautonomie dürfen nationale Vorschriften jedoch die Durchsetzung unionsrechtlich garantierter Rechte weder ungünstiger gestalten als bei vergleichbaren innerstaatlichen Ansprüchen gem. dem Äquivalenzgrundsatz noch deren Ausübung praktisch unmöglich oder übermäßig erschweren gem. dem Effektivitätsgrundsatz.³⁷¹

Da die DSGVO keine Bestimmungen zur Schadenersatzbemessung enthält, obliegt es dem nationalen Recht, die Kriterien für die Festsetzung des Umfangs der Entschädigung festzulegen, stets unter Beachtung dieser beiden genannten Grundsätze.

Hinsichtlich des Äquivalenzgrundsatzes ergaben sich im Ausgangsverfahren keine Anhaltspunkte für eine Unvereinbarkeit der österreichischen Regelung. Zum Effektivitätsgrundsatz stellte der EuGH fest, dass das nationale Gericht zu prüfen hat, ob die österreichischen Vorschriften die praktische Wirksamkeit der in Art. 82 DSGVO gewährten Rechte wahren.³⁷²

Der EuGH erinnerte daran, dass nach Erwägungsgrund 146 Satz 6 DSGVO ein „vollständiger und wirksamer Schadenersatz“ zu gewährleisten ist. Eine Entschädigung ist demnach

³⁶⁷ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 39f.

³⁶⁸ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 41.

³⁶⁹ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 42.

³⁷⁰ Zur Höhe des immateriellen Schadens siehe unter 4.5.

³⁷¹ EuGH C-403/16, *El Hassani*, ECLI:EU:C:2017:960, Rn 26; EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 53.

³⁷² EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 54ff.

vollständig, wenn sie den konkret entstandenen Schaden vollumfänglich ausgleicht, ohne dass hierfür Strafschadenersatz erforderlich ist.³⁷³

Der EuGH entschied daher, dass die nationalen Gerichte bei der Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes nach Art. 82 DSGVO die innerstaatlichen Vorschriften anzuwenden haben, sofern diese die unionsrechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität wahren.³⁷⁴

Zur dritten Vorlagefrage

Der EuGH stellte zunächst klar, dass der Begriff des „Schadens“ und damit auch des immateriellen Schadens nach Art. 82 DSGVO autonom und unionsweit einheitlich auszulegen ist, da die Verordnung keinen Bezug zum nationalen Recht enthält.³⁷⁵

Die DSGVO definiert den Begriff „Schaden“ nicht, sondern stellt lediglich klar, dass sowohl materielle als auch immaterielle Schäden ersatzfähig sind, ohne eine Erheblichkeitsschwelle vorzusehen. Weder aus dem Wortlaut noch aus dem systematischen Zusammenhang ergibt sich, dass ein immaterieller Schaden nur dann zu ersetzen wäre, wenn er ein bestimmtes Gewicht erreicht.³⁷⁶

ErwGr 146³⁷⁷ fordert ausdrücklich eine weite Auslegung des Schadensbegriffs im Lichte der RSP des EuGH, um den Zielen der Verordnung gerecht zu werden. Eine Beschränkung auf erhebliche Schäden stünde im Widerspruch zu diesem weiten Verständnis und zur Zielsetzung der DSGVO, ein einheitliches und hohes Schutzniveau für natürliche Personen in der gesamten Union zu gewährleisten.³⁷⁸

Allerdings befreit diese weite Auslegung die betroffene Person nicht vom Nachweis, dass die negativen Folgen eines Verstoßes tatsächlich einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 DSGVO darstellen.³⁷⁹

³⁷³ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, RN 57f.

³⁷⁴ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, RN 58.

³⁷⁵ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 44.

³⁷⁶ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 45.

³⁷⁷ Vgl. ErwGr 146 DSGVO.

³⁷⁸ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 46ff.

³⁷⁹ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 50.

Der EuGH entschied daher, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, die den Ersatz eines immateriellen Schadens vom Erreichen einer bestimmten Erheblichkeitsschwelle abhängig macht.³⁸⁰

5.2. EuGH-Urteil vom 14.12.2023 – C-456/22, Gemeinde Ummendorf

5.2.1. Vorabentscheidungsersuchen

In der Rechtssache C-456/22, *Gemeinde Ummendorf*³⁸¹, befand der EuGH mit Urteil vom 14.12.2023, über ein Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Ravensburg (Deutschland), das am 8.7.2022 beim EuGH eingegangen ist. Gegenstand des Ersuchens ist die Auslegung von Art. 82 Abs. 1 DSGVO.

Das Verfahren entsprang einem Rechtsstreit zwischen den natürlichen Personen «VX» und «AT» einerseits und der Gemeinde Ummendorf (Deutschland) andererseits. Die Kläger begehrten Schmerzensgeld gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO, da ihre personenbezogenen Daten ohne Einwilligung auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht worden sind.³⁸² Konkret hatte die Gemeinde am 19.6.2020 die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung sowie ein Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen (Deutschland) veröffentlicht, in denen die Nach- und Vornamen und Anschriften der Kläger genannt wurden. Diese Dokumente waren bis zum 22.6.2020 online abrufbar, somit insgesamt 4 Tage.³⁸³

Die Kläger sahen darin einen Verstoß gegen die DSGVO und argumentierten, die Veröffentlichung sei vorsätzlich erfolgt, da die Namen anderer Verfahrensbeteiligter in dem Urteil geschwärzt worden seien, ihre eigenen aber nicht. Sie machten geltend, dass bereits die unzulässige Offenlegung personenbezogener Daten einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO darstelle. Eine „Bagatellgrenze“ für derartige Beeinträchtigungen existiere ihrer Ansicht nach nicht, da sie dem abschreckenden Zweck der Bestimmung zuwiderliefe.³⁸⁴

³⁸⁰ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 51.

³⁸¹ EuGH C-456/22, *Gemeinde Ummendorf*, ECLI:EU:C:2023:988.

³⁸² EuGH C-456/22, *Gemeinde Ummendorf*, ECLI:EU:C:2023:988, Rn 1f.

³⁸³ EuGH C-456/22, *Gemeinde Ummendorf*, ECLI:EU:C:2023:988, Rn 6.

³⁸⁴ EuGH C-456/22, *Gemeinde Ummendorf*, ECLI:EU:C:2023:988, Rn 7.

Demgegenüber vertrat die Gemeinde Ummendorf die Auffassung, dass ein Anspruch auf immateriellen Schadenersatz nur dann bestehe, wenn ein spürbarer Nachteil und eine objektiv nachvollziehbare Beeinträchtigung persönlichkeitsbezogener Daten vorliegen.³⁸⁵

Das vorlegende Landgericht Ravensburg erkannte zwar einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO³⁸⁶ (Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung), bezweifelte jedoch, dass den Klägern dadurch ein immaterieller Schaden entstanden sei. Nach Ansicht des Gerichts genüge der bloße Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten nicht, um einen Schadenersatzanspruch auszulösen. Es neigte vielmehr dazu, eine „Bagatellgrenze“ vorauszusetzen, die überschritten sein müsse, damit ein immaterieller Schaden bejaht werden könne, insbesondere dann, wenn der Kontrollverlust kurzzeitig und ohne spürbare Nachteile geblieben sei.

Vor diesem Hintergrund setzte das Landgericht Ravensburg das Verfahren aus und legte dem EuGH folgende Vorlagefrage zur Auslegung von Art. 82 Abs. 1 DSGVO vor:³⁸⁷

„Ist der Begriff des immateriellen Schadens in Art. 82 Abs. 1 DSGVO dahin auszulegen, dass die Annahme eines immateriellen Schadens einen spürbaren Nachteil und eine objektiv nachvollziehbare Beeinträchtigung persönlichkeitsbezogener Belange erfordert, oder genügt hierfür der bloße kurzfristige Verlust des Betroffenen über die Hoheit seiner Daten wegen der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet für einen Zeitraum von wenigen Tagen, der ohne jedwede spürbare bzw. nachteilige Konsequenzen für den Betroffenen blieb?“³⁸⁸

5.2.2. Entscheidungsgründe

Der EuGH stellte klar, dass nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO jede Person, der durch einen Verstoß ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Ersatz hat. Daraus ergeben sich drei kumulative Voraussetzungen³⁸⁹, und zwar ein Verstoß gegen die DSGVO, ein entstandener Schaden und ein Kausalzusammenhang zwischen beiden. Diese sind erforderlich

³⁸⁵ EuGH C-456/22, *Gemeinde Ummendorf*, ECLI:EU:C:2023:988, Rn 8.

³⁸⁶ Vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO.

³⁸⁷ EuGH C-456/22, *Gemeinde Ummendorf*, ECLI:EU:C:2023:988, Rn 9f.

³⁸⁸ EuGH C-456/22, *Gemeinde Ummendorf*, ECLI:EU:C:2023:988, Rn 11.

³⁸⁹ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 32.

und hinreichend für einen Anspruch, zusätzliche Bedingungen dürfen nicht aufgestellt werden.³⁹⁰

Da die Norm nicht auf nationales Recht verweist, ist der Begriff des immateriellen Schadens autonom und unionsweit einheitlich auszulegen. Der Gerichtshof entschied daher, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO einer nationalen „Bagatellgrenze“ widerspricht. Weder ein „spürbarer Nachteil“ noch eine „objektiv nachvollziehbare Beeinträchtigung“ sind Voraussetzung für den Ersatzanspruch.³⁹¹

Diese Auslegung stützt sich auch auf den 146. ErwGr der DSGVO³⁹², wonach der Begriff des Schadens weit auszulegen ist, um den Zielen der Verordnung, insbesondere dem umfassenden Schutz natürlicher Personen, gerecht zu werden. Eine Begrenzung auf Schäden von gewisser Schwere oder Dauer, etwa bei einer bloß kurzzeitigen Veröffentlichung der Daten im Internet, würde diesem weiten Verständnis widersprechen und die Kohärenz der unionsrechtlichen Datenschutzregelung gefährden, da nationale Gerichte unterschiedlich hohe Schwellen³⁹³ festlegen könnten.³⁹⁴

Gleichzeitig betonte der EuGH, dass der bloße Verstoß gegen die DSGVO keinen Ersatzanspruch begründet. Die betroffene Person muss nachweisen, dass der Verstoß tatsächlich nachteilige Folgen hatte, auch wenn diese geringfügig sein können.³⁹⁵

Der Gerichtshof kam somit zu dem Ergebnis, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO einer nationalen Praxis entgegensteht, die eine „Bagatellgrenze“ für immaterielle Schäden vorsieht. Ein Schaden ist bereits dann ersatzfähig, wenn ein konkreter, wenn auch geringer, immaterieller Nachteil infolge des Verstoßes entstanden ist.³⁹⁶

Der EuGH folgte somit seiner in der Rechtssache C-300/21, *Österreichische Post* entwickelten Ansicht zum Nichtvorliegen einer Bagatellgrenze.

³⁹⁰ EuGH C-456/22, *Gemeinde Ummendorf*, ECLI:EU:C:2023:988, Rn 12ff.

³⁹¹ EuGH C-456/22, *Gemeinde Ummendorf*, ECLI:EU:C:2023:988, Rn 15ff.

³⁹² Vgl. ErwGr 146 DSGVO.

³⁹³ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 48 und 49.

³⁹⁴ EuGH C-456/22, *Gemeinde Ummendorf*, ECLI:EU:C:2023:988, Rn 19ff.

³⁹⁵ EuGH C-456/22, *Gemeinde Ummendorf*, ECLI:EU:C:2023:988, Rn 21f.

³⁹⁶ EuGH C-456/22, *Gemeinde Ummendorf*, ECLI:EU:C:2023:988, Rn 23.

5.3. EuGH-Urteil vom 04.10.2024 – C-687/21, MediaMarktSaturn

5.3.1. Vorabentscheidungsersuchen

In der *Rechtssache C-687/21, MediaMarktSaturn*³⁹⁷, befand der EuGH mit Urteil vom 25.1.2024 über ein Vorabentscheidungsersuchen des AG Hagen (Deutschland), das am 16.11.2021 beim EuGH eingelangt ist. Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung mehrerer zentraler Bestimmungen der DSGVO, insbesondere der Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Z. 7, Art. 5 Abs. 1 lit. f, Art. 6 Abs. 1, Art. 24, Art. 32 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 sowie Art. 82 DSGVO. Zugleich ersucht das vorlegende Gericht um Klärung der Gültigkeit von Art. 82 DSGVO im Hinblick auf die Bestimmtheit der Regelung zum immateriellen Schadensersatz.³⁹⁸

Dem Verfahren liegt ein Rechtsstreit zwischen „BL“, einer natürlichen Person, und der MediaMarktSaturn Hagen-Iserlohn GmbH zugrunde. Der Kläger, „BL“, begehrt Ersatz eines immateriellen Schadens, der dadurch entstanden sein soll, dass Mitarbeiter des Unternehmens aufgrund eines Versehens seine personenbezogenen Daten an einen unbefugten Dritten weitergaben.³⁹⁹

Im Einzelnen stellte sich der Sachverhalt wie folgt dar. Der Kläger erwarb in einer Filiale von Saturn ein Elektrogerät, wobei ein Mitarbeiter zur Erstellung des Kauf- und Kreditvertrags verschiedene personenbezogene Daten, darunter Name, Anschrift, Arbeitgeber, Einkommen und Bankverbindung, in das EDV-System eingab. Die ausgedruckten Vertragsunterlagen wurden versehentlich zusammen mit dem gekauften Gerät einem anderen Kunden ausgehändigt, der sich unbemerkt vorgedrängt hatte. Der Fehler wurde innerhalb von etwa dreißig Minuten erkannt, die Unterlagen und das Gerät zurückerlangt. Saturn bot „BL“ daraufhin eine unentgeltliche Lieferung als Entschädigung an, was dieser jedoch als unzureichend ansah.⁴⁰⁰

„BL“ erhob vor dem AG Hagen Klage auf Ersatz des immateriellen Schadens, den er infolge des Fehlers der Saturn-Mitarbeiterin und des damit verbundenen Risikos des Kontrollverlusts über seine personenbezogenen Daten erlitten habe, gestützt insbesondere auf die Vorschriften der DSGVO.⁴⁰¹

³⁹⁷ EuGH C-687/21, *MediaMarktSaturn*, ECLI:EU:C:2024:72.

³⁹⁸ EuGH C-687/21, *MediaMarktSaturn*, ECLI:EU:C:2024:72, Rn 1.

³⁹⁹ EuGH C-687/21, *MediaMarktSaturn*, ECLI:EU:C:2024:72, Rn 2.

⁴⁰⁰ EuGH C-687/21, *MediaMarktSaturn*, ECLI:EU:C:2024:72, Rn 16ff.

⁴⁰¹ EuGH C-687/21, *MediaMarktSaturn*, ECLI:EU:C:2024:72, Rn 19.

Das AG Hagen äußerte Zweifel hinsichtlich der Reichweite und Auslegung des unionsrechtlichen Schadensersatzanspruchs nach Art. 82 DSGVO sowie zur Abgrenzung zwischen Verstoß, Schaden und Kausalität. Es setzte das Verfahren aus und legte dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:⁴⁰²

1. Ist die Schadensersatzregelung des Art. 82 DSGVO wegen mangelnder Bestimmtheit hinsichtlich der Voraussetzungen und Rechtsfolgen beim immateriellen Schadensersatz ungültig?
2. Setzt der Anspruch auf Schadensersatz neben dem unberechtigten Offenlegen personenbezogener Daten an einen Dritten zwingend voraus, dass der Anspruchsteller einen konkreten immateriellen Schaden nachweist?
3. Reicht es für das Vorliegen eines Verstoßes bereits aus, dass personenbezogene Daten (wie Name, Anschrift, Arbeitgeber, Einkommen) irrtümlich in ausgedruckter Form an einen unbefugten Dritten weitergegeben werden?
4. Liegt eine „illegale Weiterverarbeitung“ im Sinne der Art. 2, 5, 6 und 24 DSGVO schon dann vor, wenn Mitarbeiter eines Unternehmens versehentlich Dokumente mit personenbezogenen Daten in Papierform an einen unberechtigten Dritten weitergeben?
5. Ist ein immaterieller Schaden im Sinne von Art. 82 DSGVO bereits dann anzunehmen, wenn der Dritte, der die Dokumente erhalten hat, die Daten vermutlich nicht zur Kenntnis genommen hat, die betroffene Person aber dennoch Unbehagen oder Sorge empfindet, dass ein Missbrauch der Daten künftig nicht ausgeschlossen werden kann?
6. Welche Bedeutung kommt bei der Beurteilung eines Schadensersatzanspruchs nach Art. 82 DSGVO der Schwere des Verstoßes zu, insbesondere wenn dieser durch verbesserte organisatorische oder technische Sicherheitsmaßnahmen hätte verhindert werden können (Art. 32 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 DSGVO)?
7. Dient der nach der DSGVO geschuldete Ersatz immaterieller Schäden lediglich dem Ausgleich erlittener Beeinträchtigungen oder hat er auch einen pönalen Charakter, ähnlich einer Vertragsstrafe?⁴⁰³

⁴⁰² EuGH C-687/21, *MediaMarktSaturn*, ECLI:EU:C:2024:72, Rn 21.

⁴⁰³ EuGH C-687/21, *MediaMarktSaturn*, ECLI:EU:C:2024:72, Rn 28.

Im folgenden Unterkapitel werden die Antworten des EuGH auf die Vorlagefragen⁴⁰⁴ 2, 5 und 6 dargestellt, da bei diesen der Schwerpunkt auf dem Aspekt des immateriellen Schadens liegt.

5.3.2. Entscheidungsgründe

Zur zweiten Vorlagefrage

Der EuGH stellte klar, dass der bloße Verstoß gegen die DSGVO nicht ausreicht, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 82 Abs. 1 DSGVO setzt der Anspruch drei kumulative Voraussetzungen voraus. Einen Verstoß gegen die DSGVO, das Entstehen eines Schadens sowie einen Kausalzusammenhang zwischen Verstoß und Schaden.⁴⁰⁵ Damit setzt der EuGH seine bisherige RSP, insbesondere der Entscheidungen C-300/21⁴⁰⁶, *Österreichische Post* sowie C-46/22 *Gemeinde Ummendorf*⁴⁰⁷, folgerichtig fort.⁴⁰⁸

Zugleich betonte der EuGH, dass keine Erheblichkeitsschwelle für den Ersatz immaterieller Schäden besteht. Entscheidend ist allein, dass der Betroffene nachweist⁴⁰⁹, dass ihm infolge des Verstoßes ein spürbarer immaterieller Nachteil entstanden ist.⁴¹⁰

Zur fünften Vorlagefrage

Der EuGH stellt mit der Beantwortung der fünften Vorlagefrage fest, dass die begründete Befürchtung einer betroffenen Person, ihre personenbezogenen Daten könnten nach einem DSGVO-Verstoß missbräuchlich verwendet oder weiterverbreitet werden, grundsätzlich einen immateriellen Schaden im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO darstellen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein, auch nur kurzzeitiger, Verlust der Kontrolle (30 Minuten) über personenbezogene Daten eingetreten ist. Der EuGH betonte, dass bereits ein solcher Kontrollverlust einen ersatzfähigen immateriellen Nachteil begründen kann, sofern die betroffene Person tatsächlich einen spürbaren Schaden erlitten und diesen nachgewiesen hat.⁴¹¹ Gleichzeitig stellte der EuGH klar, dass ein bloß hypothetisches Risiko einer künftigen missbräuchlichen

⁴⁰⁴ Die erste Vorlagefrage beschäftigt sich zwar auch mit dem immateriellen Schadenersatz, allerdings erklärt hier der EuGH die Vorlage als unzulässig, da er der Ansicht ist, dass das vorlegende Gericht keine spezifischen Argumente und Erwägungen vorgebracht hat und eine inhaltliche Prüfung dadurch nicht möglich ist.

⁴⁰⁵ EuGH C-687/21, *MediaMarktSaturn*, ECLI:EU:C:2024:72, Rn 57f.

⁴⁰⁶ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 42 und 50.

⁴⁰⁷ EuGH C-456/22, *Gemeinde Ummendorf*, ECLI:EU:C:2023:988, Rn 21ff.

⁴⁰⁸ EuGH C-687/21, *MediaMarktSaturn*, ECLI:EU:C:2024:72, Rn 58.

⁴⁰⁹ EuGH C-687/21, *MediaMarktSaturn*, ECLI:EU:C:2024:72, Rn 61.

⁴¹⁰ EuGH C-687/21, *MediaMarktSaturn*, ECLI:EU:C:2024:72, Rn 58ff.

⁴¹¹ EuGH C-687/21, *MediaMarktSaturn*, ECLI:EU:C:2024:72, Rn 66f.

Verwendung der Daten nicht genügt, um einen Schadensersatzanspruch auszulösen. Ein Anspruch besteht daher nicht, wenn feststeht, dass kein Dritter die Daten zur Kenntnis genommen oder verwendet hat.⁴¹²

Zur sechsten Vorlagefrage

Mit seiner sechsten Frage wollte das AG Hagen klären, ob bei der Zuerkennung eines Schadensersatzes nach Art. 82 DSGVO die Schwere des vom Verantwortlichen begangenen Verstoßes gegen die Verordnung berücksichtigt werden muss.⁴¹³

Der Gerichtshof stellte dazu fest, dass die Haftung des Verantwortlichen nach Art. 82 DSGVO grundsätzlich vom Vorliegen eines Verschuldens abhängt, das vermutet wird, solange der Verantwortliche nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden⁴¹⁴ trifft. Diese Verschuldensvermutung betrifft jedoch allein die Zurechenbarkeit des Verstoßes, nicht aber die Bemessung der Entschädigungshöhe. Art. 82 DSGVO verlangt daher nicht, dass die Schwere des Verschuldens oder der Intensität des Verstoßes bei der Höhe des Schadensersatzes Berücksichtigung findet.⁴¹⁵

Da die DSGVO keine ausdrücklichen Vorgaben zur Bemessung der Schadenshöhe enthält, obliegt es den nationalen Gerichten, die Entschädigung anhand der jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften zu bestimmen. Dabei sind die unionsrechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität⁴¹⁶ zu wahren⁴¹⁷. Dies bedeutet, dass unionsrechtlich begründete Ansprüche nicht ungünstiger behandelt werden dürfen als vergleichbare nationale Ansprüche und ihre Durchsetzung nicht praktisch unmöglich oder übermäßig erschwert werden darf.⁴¹⁸

Der EuGH betonte, dass der Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO keinen pönalen⁴¹⁹ oder strafenden Charakter aufweist, sondern ausschließlich kompensatorisch ist. Ziel der Entschädigung ist es, den tatsächlich erlittenen immateriellen oder materiellen Schaden

⁴¹² EuGH C-687/21, *MediaMarktSaturn*, ECLI:EU:C:2024:72, Rn 68.

⁴¹³ EuGH C-687/21, *MediaMarktSaturn*, ECLI:EU:C:2024:72, Rn 51.

⁴¹⁴ Zum Verschulden siehe unter 3.6, zum Grad des Verschuldens siehe unter 4.5.1.

⁴¹⁵ EuGH C-687/21, *MediaMarktSaturn*, ECLI:EU:C:2024:72, Rn 52.

⁴¹⁶ Zum Begriff des Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz siehe unter 4.5.3.

⁴¹⁷ EuGH C-667/21, *Krankenversicherung Nordrhein*, EU:C:2023:1022, Rn 83 und 101.

⁴¹⁸ EuGH C-687/21, *MediaMarktSaturn*, ECLI:EU:C:2024:72, Rn 53.

⁴¹⁹ Zum Grad des Verschuldens siehe unter 4.5.1.

vollständig, aber nicht darüber hinaus auszugleichen. Die Schwere oder der Unrechtsgehalt des Verstoßes bleibt daher für die Bemessung der Entschädigung ohne Bedeutung.⁴²⁰

Der Gerichtshof beantwortete die sechste Vorlagefrage somit dahingehend, dass Art. 82 DSGVO nicht verlangt, die Schwere des Verstoßes bei der Bemessung des Schadensersatzes zu berücksichtigen, sondern lediglich den konkret entstandenen Schaden vollständig auszugleichen.⁴²¹

5.4. EuGH-Urteil vom 04.09.2025 – C-655/23, Quirin Privatbank

5.4.1. Vorabentscheidungsersuchen

In der Rechtssache C-655/23, *Quirin Privatbank*, befand der EuGH mit jüngst ergangenen Urteil vom 4.9.2025 über ein Vorabentscheidungsersuchen des BGH (Deutschland), das am 7.11. 2023 beim EuGH eingelangt ist.⁴²²

Das Vorabentscheidungsersuchen des BGH betrifft die Auslegung mehrerer Bestimmungen der DSGVO, insbesondere der Art. 17, 18, 79, 82 und 84. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen einer betroffenen Person nach einer unrechtmäßigen Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten ein Anspruch auf Unterlassung weiterer solcher Verstöße sowie auf Ersatz immaterieller Schäden zusteht.⁴²³

Ausgangspunkt des Verfahrens ist ein Streit zwischen einer natürlichen Person „IP“ und der Quirin Privatbank AG. „IP“, hatte sich bei der Quirin Privatbank AG um eine Stelle beworben. Das Bewerbungsverfahren lief über ein Online-Karrierenetzwerk, über dessen Messenger-Funktion die Kommunikation stattfand. Im Verlauf des Prozesses kam es zu einem Fehler. Eine Mitarbeiterin⁴²⁴ der Bank schickte eine vertrauliche Nachricht, die ausschließlich für „IP“ bestimmt war, versehentlich an eine dritte Person, die mit dem Bewerbungsverfahren nichts zu tun hatte. In dieser Nachricht teilte sie „IP“ mit, dass seine Gehaltsvorstellungen abgelehnt worden seien, und schlug ihm ein niedrigeres Gehalt vor. Der Empfänger der Nachricht war ein früherer Kollege von „IP“, der ihn persönlich kannte. Nachdem er die Mitteilung erhalten hatte, leitete er sie an den Kläger weiter und fragte ihn, ob er sich derzeit nach einer neuen

⁴²⁰ EuGH C-687/21, *MediaMarktSaturn*, ECLI:EU:C:2024:72, Rn 54.

⁴²¹ EuGH C-687/21, *MediaMarktSaturn*, ECLI:EU:C:2024:72, Rn 55.

⁴²² EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655.

⁴²³ EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 1f.

⁴²⁴ Zur Haftung von Mitarbeitern siehe unter 3.1.

Stelle umsehe. Damit war der Kläger mit der Tatsache konfrontiert, dass sensible Informationen über seine Bewerbung und insbesondere über seine Gehaltsverhandlungen einer unbeteiligten dritten Person bekannt geworden sind.⁴²⁵

Daraufhin erhob der „IP“ Klage vor dem LG Darmstadt (Deutschland). Er verlangte, der Quirin Privatbank solle untersagt werden, künftig personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit seiner Bewerbung stehen, in einer Weise zu verarbeiten, die erneut zu einer unbefugten Offenlegung führen könnte. Außerdem forderte er eine Entschädigung für den immateriellen Schaden, den er durch die unrechtmäßige Weitergabe erlitten habe. Zur Begründung führte er an, die Offenlegung habe bei ihm erhebliche Sorgen ausgelöst. Er befürchtete, dass die dritte Person, die in derselben Branche tätig war, die vertraulichen Informationen an andere, insbesondere an frühere oder potenzielle Arbeitgeber, weitergeben könnte. Darüber hinaus habe ihn die Tatsache, dass jemand aus seinem beruflichen Umfeld von seinem gescheiterten Gehaltswunsch erfahren habe, bloßgestellt und ihm ein Gefühl der Scham vermittelt, was er als persönliche Beeinträchtigung empfand.⁴²⁶

Der BGH setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:⁴²⁷

1. Der EuGH soll klären, ob Art. 17 DSGVO⁴²⁸ (Recht auf Löschung) so auszulegen ist, dass einer betroffenen Person, deren personenbezogene Daten unrechtmäßig offengelegt wurden, ein Anspruch auf Unterlassung weiterer unrechtmäßiger Offenlegungen zusteht, selbst wenn sie keine Löschung verlangt. Weiter fragt das Gericht, ob sich ein solcher Anspruch auch aus Art. 18 DSGVO (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) oder einer anderen Bestimmung der DSGVO ergeben kann.
2. Falls ein unionsrechtlicher Unterlassungsanspruch besteht, möchte der BGH wissen, ob dieser nur dann greift, wenn eine Wiederholungsgefahr besteht, und ob diese Gefahr aufgrund eines bereits erfolgten Verstoßes vermutet werden darf.
3. Sollte die DSGVO selbst keinen Unterlassungsanspruch gewähren, fragt das Gericht, ob Art. 79 in Verbindung mit Art. 84 DSGVO nationale Gerichte ermächtigt, einem

⁴²⁵ EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 23.

⁴²⁶ EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 23.

⁴²⁷ EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 27ff.

⁴²⁸ Vgl. Art 17 DSGVO.

Betroffenen auf Grundlage nationalen Rechts einen solchen Anspruch zuzusprechen, zusätzlich zu den in Art. 17, 18 und 82 DSGVO vorgesehenen Rechten.

4. Der EuGH soll klären, ob für die Annahme eines immateriellen Schadens bereits bloße negative Gefühle wie Ärger, Sorge oder Angst genügen oder ob ein darüberhinausgehender Nachteil erforderlich ist.
5. Weiter wird gefragt, ob bei der Bemessung des immateriellen Schadens nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO der Grad des Verschuldens des Verantwortlichen oder seiner Mitarbeiter ein relevantes Kriterium ist
6. Schließlich möchte das vorlegende Gericht wissen, ob ein bestehender Unterlassungsanspruch den Anspruch auf immateriellen Schadensersatz mindern oder ausschließen kann.⁴²⁹

Im folgenden Unterkapitel werden die Antworten des EuGH auf die Vorlagefragen 4, 5 und 6 dargestellt, da bei diesen der Schwerpunkt auf dem Aspekt des immateriellen Schadens liegt.

5.4.2. Entscheidungsgründe

Zur vierten Vorlagefrage

Mit seiner vierten Frage wollte der BGH klären, ob der Begriff des „immateriellen Schadens“ in Art. 82 Abs. 1 DSGVO auch negative Gefühle wie Sorge, Ärger oder Unmut umfasst, die eine betroffene Person infolge einer unbefugten Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten empfindet. Dabei ging es um die Frage, ob bereits der Verlust der Kontrolle über die eigenen Daten oder die Angst vor deren möglichem Missbrauch einen ersatzfähigen Schaden begründen kann.⁴³⁰

Im konkreten Fall machte der Kläger geltend, er habe sich durch die Weitergabe seiner Daten bloßgestellt gefühlt und befürchtet, die Informationen könnten in seiner Branche weiterverbreitet werden. Das vorlegende Gericht wollte wissen, ob solche negativen Gefühle⁴³¹, auch wenn sie Teil des allgemeinen Lebensrisikos seien, bereits als immaterieller Schaden gelten können.⁴³²

⁴²⁹ EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 35.

⁴³⁰ EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 53f.

⁴³¹ Zum Begriff der negativen Gefühle siehe unter 4.2.1.

⁴³² EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 57.

Der EuGH stellte klar, dass Art. 82 DSGVO keine Erheblichkeitsschwelle⁴³³ vorsieht. Auch geringfügige Beeinträchtigungen können einen ersatzfähigen immateriellen Schaden darstellen. Entscheidend ist, dass die betroffene Person nachweist, tatsächlich einen Nachteil erlitten zu haben. Der EuGH verwies auf die ErwGr 75 und 85 DSGVO⁴³⁴, in denen ausdrücklich Schäden wie Rufschädigung oder der Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten genannt werden. Schon die begründete Sorge vor Missbrauch kann genügen, sofern sie tatsächlich durch den Datenschutzverstoß ausgelöst wurde und nachweisbar ist.⁴³⁵

Damit bestätigte der EuGH, dass auch emotionale Reaktionen wie Ärger, Sorge oder Angst einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO darstellen können, wenn sie auf den konkreten Verstoß zurückzuführen sind. Eine Bagatellgrenze besteht nicht. Entscheidend ist der nachgewiesene Kausalzusammenhang zwischen dem Verstoß und der erlittenen Beeinträchtigung. Der weite Schadensbegriff trägt dem Ziel der DSGVO Rechnung, ein hohes Schutzniveau für natürliche Personen bei der Verarbeitung ihrer Daten zu gewährleisten.⁴³⁶

Zur fünften Vorlagefrage

Mit seiner fünften Frage wollte der BGH wissen, ob bei der Bemessung des immateriellen Schadensersatzes nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO der Grad des Verschuldens des Verantwortlichen eine Rolle spielt.⁴³⁷

Der EuGH stellte klar, dass die DSGVO selbst keine Regeln zur Höhe des Schadensersatzes⁴³⁸ enthält. Die Bemessung richtet sich daher grundsätzlich nach nationalem Recht, solange die unionsrechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität gewahrt bleiben⁴³⁹. Gleichwohl ist die Frage nach der Berücksichtigung des Verschuldensgrades bei der Bemessung der Höhe des immateriellen Schadens eindeutig zu verneinen.⁴⁴⁰

Nach Auffassung des EuGH dient der Schadensersatzanspruch des Art. 82 DSGVO ausschließlich dem Ausgleich des tatsächlich entstandenen Schadens, nicht seiner Bestrafung. Anders als die in Art. 83 DSGVO vorgesehenen Geldbußen hat der Schadensersatz keine Sanktions-

⁴³³ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 51.

⁴³⁴ Vgl. ErwGr 75 und 85 DSGVO.

⁴³⁵ EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 58ff.

⁴³⁶ EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 62ff.

⁴³⁷ EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 65.

⁴³⁸ Zur Höhe des immateriellen Schadens siehe unter 4.5.

⁴³⁹ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 54 und 59.

⁴⁴⁰ EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 66ff.

oder Abschreckungsfunktion⁴⁴¹. Entscheidend ist allein, dass der Betroffene vollständig und wirksam entschädigt wird, nicht aber, ob der Verstoß leicht fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde.⁴⁴²

Zwar setzt die Haftung grundsätzlich ein Verschulden des Verantwortlichen voraus, dieses wird jedoch vermutet und kann nur durch den Nachweis fehlender Verantwortlichkeit widerlegt werden. Für die Höhe der Entschädigung spielt der Verschuldensgrad jedoch keine Rolle.⁴⁴³

Damit steht fest: Art. 82 Abs. 1 DSGVO schließt es aus, dass nationale Gerichte die Schwere des Fehlverhaltens oder die Beweggründe des Verantwortlichen bei der Bemessung des immateriellen Schadensersatzes berücksichtigen. Der Anspruch ist rein kompensatorisch und soll den tatsächlichen Nachteil vollständig ausgleichen, nicht mehr und nicht weniger.⁴⁴⁴

Zur sechsten Vorlagefrage

Die sechste Frage stellte der BGH für den Fall, dass der EuGH das Bestehen eines Unterlassungsanspruchs nach der DSGVO bejaht. Sie zielt darauf ab, ob eine bereits erwirkte Unterlassungsanordnung bei der Bemessung des immateriellen Schadensersatzes nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO mindernd berücksichtigt werden darf.⁴⁴⁵

Der EuGH stellte klar, dass die DSGVO keine eigenen Vorgaben zur Bemessung des Schadensersatzes enthält. Nationale Gerichte dürfen daher auf innerstaatliches Recht zurückgreifen, müssen dabei aber die unionsrechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität wahren. Entscheidend ist, dass der Betroffene einen vollständigen und wirksamen Ausgleich für den erlittenen Schaden erhält.⁴⁴⁶

Zwar können nationale Gerichte unter bestimmten Umständen die Höhe des Schadensersatzes anpassen, etwa bei geringfügigen Beeinträchtigungen oder wenn etwa eine Entschuldigung einen angemessenen Ausgleich darstellt. Eine Unterlassungsanordnung kann jedoch nicht an die Stelle eines Schadensersatzes treten oder diesen mindern. Sie dient allein der

⁴⁴¹ Siehe dazu auch unter 4.5.2; EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370, Rn 57 und 58.

⁴⁴² EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 69ff.

⁴⁴³ EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 71f.

⁴⁴⁴ EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 72f.

⁴⁴⁵ EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 74f.

⁴⁴⁶ EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 77f.

Verhinderung künftiger Verstöße, nicht dem Ausgleich eines bereits entstandenen Schadens.⁴⁴⁷

Der EuGH betonte, dass Art. 82 DSGVO ausschließlich eine kompensatorische Funktion hat, während eine Unterlassungsverpflichtung präventiv wirkt. Beides verfolgt unterschiedliche Zwecke. Eine finanzielle Entschädigung kann daher nicht ganz oder teilweise durch eine Unterlassungsanordnung ersetzt werden.⁴⁴⁸

Art. 82 Abs. 1 DSGVO steht somit nationalen Regelungen entgegen, die eine bereits erwirkte Unterlassungsanordnung bei der Bemessung des immateriellen Schadensersatzes mindernd berücksichtigen. Der Schadensersatz bleibt unabhängig und soll den tatsächlich eingetretenen Nachteil vollständig ausgleichen.⁴⁴⁹

⁴⁴⁷ EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 79ff.

⁴⁴⁸ EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 82.

⁴⁴⁹ EuGH C-7555/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655, Rn 83.

6. Zusammenfassung und Fazit

Die vorliegende Arbeit widmete sich dem immateriellen Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO, dessen Reichweite der EuGH zuletzt mit Urteil vom 4.9.2025 in der Rechtssache C-655/23, *Quirin Privatbank*⁴⁵⁰, weiter präzisiert hat. Dieses Urteil knüpft insbesondere an die EuGH Leitscheidungen C-300/21, *Österreichische Post*⁴⁵¹, C-456/22, *Gemeinde Ummendorf*⁴⁵² und C-687/21, *MediaMarktSaturn*⁴⁵³ an und setzt die Linie eines umfassenden Anspruchs auf immateriellen Schadenersatz fort. Der EuGH stellte dabei klar, dass bereits „negative Gefühle“⁴⁵⁴ wie Ärger, Sorge oder Unruhe einen immateriellen Schaden im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO darstellen können. Eine Erheblichkeitsschwelle oder Bagatellgrenze ist mit dem Unionsrecht unvereinbar.⁴⁵⁵

Ausgangspunkt der Analyse war die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein immaterieller Schaden im Sinne des Art. 82 DSGVO überhaupt vorliegt und wann ein Anspruch auf Ersatz eines solchen Schadens besteht. Aufbauend auf den allgemeinen Voraussetzungen von Schaden, Rechtswidrigkeit, Verschulden und Kausalität⁴⁵⁶ wurde gezeigt, dass der Anspruch auf immateriellen Schadensersatz eine eigenständige unionsrechtliche Haftungsnorm bildet, die unmittelbar dem Schutz der Grundrechte natürlicher (und in besonderen Konstellationen auch juristischer⁴⁵⁷) Personen dient.⁴⁵⁸

Im Zentrum der Untersuchung stand die dogmatische Einordnung des immateriellen Schadensbegriffs. Die Auslegung nach Wortlaut, Systematik und Teleologie ergab ein einheitliches unionsrechtliches Verständnis.⁴⁵⁹ Der immaterielle Schaden ist weit auszulegen und erfasst jede spürbare, nichtvermögensrechtliche Beeinträchtigung, die durch einen Verstoß gegen die DSGVO verursacht wurde. Die Arbeit zeigte, dass Art. 82 DSGVO autonom auszulegen ist und keine Rückgriffe auf nationale Konzepte des Schadensbegriffs zulässt.⁴⁶⁰ Der EuGH versteht

⁴⁵⁰ EuGH C-655/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655.

⁴⁵¹ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370.

⁴⁵² EuGH C-456/22, *Gemeinde Ummendorf*, ECLI:EU:C:2023:988.

⁴⁵³ EuGH C-687/21, *MediaMarktSaturn*, ECLI:EU:C:2024:72.

⁴⁵⁴ Zum Begriff der negativen Gefühle iZm immateriellen Schadenersatz siehe unter 4.2.1.

⁴⁵⁵ *Janisch*, Schadenersatz bei Datenschutzverstoß, *jusIT* 2023/75, 171f; Zur Erheblichkeitsschwelle siehe unter 4.4.

⁴⁵⁶ Zu den Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 82 DSGVO siehe unter 3.

⁴⁵⁷ *Jahnel*, Kommentar Art. 1 DSGVO Rz 4 (Stand 1.12.2020, rdb.at).

⁴⁵⁸ *Hödl* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 4 DSGVO Rz 6 (Stand 1.12.2018, rdb.at).

⁴⁵⁹ Zur Auslegung des immateriellen Schadensbegriff siehe unter 4.1.

⁴⁶⁰ EuGH C-655/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655.

den immateriellen Schaden also nicht als bloße Randerscheinung, sondern als zentralen Bestandteil des unionsrechtlichen Datenschutzes.

Hinsichtlich der Bemessung⁴⁶¹ der Schadenshöhe bleibt der EuGH seiner bisherigen Linie treu. Die konkrete Höhe des Ersatzes obliegt den nationalen Gerichten, solange der unionsrechtliche Effektivitäts- und Äquivalenzgrundsatz gewahrt bleibt.⁴⁶² Die Schadenshöhe soll den individuellen Nachteil vollständig und wirksam ausgleichen, ohne pönalen Charakter anzunehmen. Maßgeblich ist das Ausgleichsprinzip, das auf eine Wiederherstellung des vorherigen Zustands zielt. Eine Straf- oder Abschreckungsfunktion kommt Art. 82 DSGVO nicht zu, diese ist den behördlichen Sanktionen nach Art. 83 DSGVO vorbehalten.⁴⁶³

Die Arbeit verdeutlicht insgesamt, dass Art. 82 DSGVO als zentrales Instrument des Grundrechtsschutzes fungiert. Er gewährleistet nicht nur die individuelle Wiedergutmachung, sondern stärkt mAn auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Rechtsdurchsetzung des europäischen Datenschutzrechts. Die weite Auslegung des immateriellen Schadensbegriffes trägt damit maßgeblich zur Effektivität und Einheitlichkeit des Datenschutzsystems in der EU bei.

In der Schlussbewertung lässt sich festhalten, dass der EuGH mit der Rechtssache C-655/23, *Quirin Privatbank*, die bisherige RSP fortentwickelt und konsolidiert hat. Der immaterielle Schadensersatz wird nicht mehr als Ausnahme, sondern als selbstverständlicher Bestandteil eines effektiven Datenschutzes verstanden. Für Verantwortliche bedeutet dies mMn eine deutliche Ausweitung der Haftungsrisiken, zugleich aber auch mehr Rechtssicherheit durch klare unionsrechtliche Leitlinien. Für Betroffene entsteht ein gestärkter Anspruch auf Wiedergutmachung immaterieller Beeinträchtigungen, der das Schutzniveau der DSGVO konsequent verwirklicht.

⁴⁶¹ Zur Höhe des immateriellen Schadensersatzes siehe unter 4.5.

⁴⁶² Zum Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz siehe unter 5; *Auer/Papst*, Unionsrechtlicher Effektivitätsgrundsatz und nationales Gebot eines effizienten Rechtsschutzes in der BAO, AVR 2021, 54.

⁴⁶³ Zur Ausgleichsfunktion siehe unter 4.5.2; *Schweiger* in *Knyrim*, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 37/2 (Stand 1.12.2021, rdb.at).

Literaturverzeichnis

Auer/Papst, Unionsrechtlicher Effektivitätsgrundsatz und nationales Gebot eines effizienten Rechtsschutzes in der BAO, AVR 2021.

Barth/Dokalik/Potyka, ABGB (MTK)27 §1293 ABGB (Stand 1.7.2022, rdb.at).

Bergauer in Jahnel, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung Art. 4 Z 1 DSGVO (Stand 1.12.2020, rdb.at).

M. Bydlinski/Thunhart in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB4 §1489 (Stand 31.05.2024, rdb.at).

Danzl/Pellech, Schadenersatzansprüche bei ohne Zustimmung erfolgter Internet-Veröffentlichung von Sex-Videos (OLG Wien 26.8.2015, 11 R 119/15y), ZVR 2016/55, 131.

Feldmann in Gierschmann/Schlender/Stentzel/Veil, Datenschutz-Grundverordnung (2017) Art 82.

Frenzel in Paal/Pauly, Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz: DS-GVO BDSG³ (2021) Art. 82.

Georgieva/Schmidl in Gantschacher/Jelinek/Schmidl/Spannberger, Datenschutz-Grundverordnung Rechtskommentar (2017) Art. 82.

Gerhartl, Immaterieller Schadenersatz bei Datenschutzverletzung, ZVR 2020/220.

Gerhartl, Fragen des Ersatzes immaterieller Schäden bei Datenschutzverletzungen, Zak 2023/138.

Gola/Heckmann in Gola/Piltz, DS-GVO³(2022) Art. 82

Hafner-Thomic, Neues vom EuGH: Immaterieller Schadenersatz bei Datenschutzverstößen, ecolex 2023/340.

Hödl in Knyrim, DatKomm Art 4 DSGVO (Stand 1.12.2018, rdb.at).

Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz in Knyrim, DatKomm Art 5 DSGVO (Stand 7.5.2020, rdb.at).

Illibauer in Knyrim, DatKomm Art 83 DSGVO (Stand 1.12.2021, rdb.at)

Jahnel/Pallwein-Prettner, Datenschutzrecht⁴ (Stand 1.10.2024, rdb.at).

Janisch, Immaterieller Schadenersatz bei Datenschutzverstoß – keine Frage der Erheblichkeit, jusIT 2023/75, 171 f.

Karner/Koziol, Der Ersatz des ideellen Schadens im österreichischen Recht und seine Reform, Gutachten für den 15. ÖJT II/1 (2003), 13.

Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl in Knyrim, DatKomm Art 9 DSGVO (Stand 7.5.2020, rdb.at).

Kerschbaumer-Gugu, Schadenersatz bei Datenschutzverletzungen XIII (2019).

Köchle in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar² Art 21 (Stand 1.4.2019, rdb.at).

Kodek in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.04 §1293 Rz 3 (Stand 15.4.2024, rdb.at).

Kosmides, Die Umsetzung der europäischen Schadenersatzregelung des Art. 23 Richtlinie 95/46/EG in Griechenland, GPR 2009, 179.

Koziol, Haftpflichtrecht I⁴ A/ (Stand 1.4.2020, rdb.at).

Koziol, Haftpflichtrecht II A/5/ (Stand 1.1.2018, rdb).

Krebs/Jung in Jung/Krebs/Stiegler, Gesellschaftsrecht in Europa §2 Rz 85 (Stand 1.10.2017, rdb.at).

Kreße in Sydow, Europäische Datenschutzverordnung¹ (2017).

Lachmayer in Knyrim, DatKomm Art 1 DSGVO Rz 25 (Stand 1.12.2018, rdb.at).

Leitinger, Das System der Betroffenenrechte im Datenschutzrecht – Eine sinn- und zweckgebundene Einheit? (2021).

Moos/Schefzig in Taeger/Gabel (Hrsg), DSGVO⁴ (2021) Art 82 DSGVO.

Moos/Schefzig in Moos/Schefzig/Arning, Praxishandbuch DSGVO² (Stand 1.4.2021, rdb.at).

Nimmervoll in Nimmervoll (Hrsg), Das Strafverfahren² (2017) Objektiv-teleologische Interpretation.

Pavlidis in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar² Art 7 Rz 8 (Stand 1.4.2019, rdb.at)

Reimer in Sydow, Europäische Datenschutzverordnung¹ (2017).

Reischauer in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 19 (Stand 1.7.2015, rdb.at).

Reischauer in Rummel, ABGB³ § 1325 (Stand 1.1.2004, rdb.at).

Schacherreiter in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.09 § 1306a (Stand 1.1.2023, rdb.at).

Schopper, „In letzter Sekunde“ – das Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018, VbR 2018/45.

Schweiger in Knyrim, DatKomm Art 82 DSGVO (Stand 1.12.2021, rdb.at).

Thomas Schweiger/Michael Schweiger, Schadenersatz ohne Schaden nach Art 82 DSGVO, Dako 2022/57.

Sieber, Adäquanz, in RDB Keywords¹ (Stand 26.11.2024, rdb.at).

Spitzer, ÖJZ 2019/76, 629 (635).

Stegemann, Der immaterielle Schadenersatz bei Datenschutzverstößen LXX (2024).

Stöger in Jaeger/Stöger, EUV/AEUV Art 55 EUV (Stand 1.7.2023, rdb.at).

Sydow in Sydow, Europäische Datenschutzverordnung¹ (2017).

Tretzmüller, Private Enforcement – Immaterieller Schadenersatz bei Datenschutzverletzungen in Jahnel, Jahrbuch 17.

Van Alsenoy, Liability under EU Data Protection Law, JIPITEC.

Voigt in Taeger/Gabel, Kommentar DSGVO – BDSG – TTDSG⁴ (2021) Art. 5 DSGVO.

Weiss, Rechtsbehelfe und Klagen in Knyrim, Datenschutz-Grundverordnung 325.

Wirthensohn, Kein immaterieller Schadenersatz für die rechtswidrige Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Art 9 DSGVO, jusIT 2020/56.

Zankl, Unklare DSGVO-Haftung, ecolex 2017, 1151.

OGH 23.6.2021, 6 Ob 56/21k, ecolex 2022/28.

Online-Quellen

<https://www.elga.gv.at/>

Themenpapier Nr. 33 Das PHARE-Programm und die Erweiterung der Europäischen Union, europarl.europa.eu (Stand 4.12.1998, zuletzt abgerufen am 8.11.2025).

Winter/Steinebach/Heereman/Steiner/Battis/Halvani/Yannikos/Schüßler, Privacy und Big Data, fraunhofer.de (Stand 16.9.2020, zuletzt abgerufen am 8.11.2025).

Judikaturverzeichnis

EuGH C-61/76, *Geist/Kommission*, ECLI:EU:C:1977:127

EuGH C-75/77, *Mollet/Kommission*, ECLI:EU:C:1978:84

EuGH C-283/81, *CILFIT / Ministero della Sanità*, ECLI:EU:C:1982:335

EuGH C-139/84, *Van Dijk*, ECLI:EU:C:1985:195

EuGH C-308/87, *Grifoni v EAEC*, ECLI:EU:C:1994:38

EuGH C-200/89, *FUNOC/Kommission*, ECLI:EU:C:1990:356

EuGH C-259/96 P, *Rat / De Nil und Impens*, ECLI:EU:C:1998:224

EuGH C-355/97, *Beck und Bergdorf*, ECLI:EU:C:1999:391

EuGH C-268/99, *Jany u.a.*, ECLI:EU:C:2001:616

EuGH C-188/03, *Junk*, ECLI:EU:C:2005:59

EuGH C-162/06, *International Mail Spain*, ECLI:EU:C:2007:681

EuGH C-348/06, *P - Kommission/Girardot*, ECLI:EU:C:2008:107

EuGH C-5/08, *Infopaq International*, ECLI:EU:C:2009:465

EuGH C-92/09, *Volker und Markus Schecke und Eifert*, ECLI:EU:C:2010:662

EuGH C-131/12, *Google Spain und Google*, ECLI:EU:C:2014:317

EuGH C-407/14, *Arjona Camacho*, ECLI:EU:C:2015:831
EuGH C-191/15, *Verein für Konsumenteninformation*, ECLI:EU:C:2016:612
EuGH C-135/15, *Nikiforidis*, EU:C:2016:774
EuGH C-3/16, *Aquino*, ECLI:EU:C:2017:209
EuGH C-403/16, *El Hassani*, ECLI:EU:C:2017:960
EuGH C-516/17, *Spiegel Online*, ECLI:EU:C:2019:625
EuGH C-548/16, *BGL BNP Paribas*, EU:C:2019:848
EuGH C-264/19, *Constantin Film Verleih*, ECLI:EU:C:2020:542
EuGH C-311/18, *Facebook Ireland und Schrems*, ECLI:EU:C:2020:559
EuGH C-61/19, *Orange Romania*, ECLI:EU:C:2020:901
EuGH C-65/20, *KRONE-Verlage*, EU:C:2021:471
EuGH C-567/20, *Zagrebačka banka*, ECLI:EU:C:2022:352
EuGH C-180/21, *Inspektor v Inspektorata kam Visshia sadeben savet*, ECLI:EU:C:2022:967
EuGH C-268/21, *Norra Stockholm Bygg*, ECLI:EU:C:2023:145
EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:370
EuGH C-340/21, *Natsionalna agentsia za prihodite*, ECLI:EU:C:2023:986
EuGH C-456/22, *Gemeinde Ummendorf*, ECLI:EU:C:2023:988
EuGH C-667/21, *Krankenversicherung Nordrhein*, EU:C:2023:1022
EuGH C-687/21, *MediaMarktSaturn*, ECLI:EU:C:2024:72
EuGH C-604/22, *IAB Europe*, ECLI:EU:C:2024:214
EuGH C-741/21, *juris*, ECLI:EU:C:2024:288
EuGH C-200/23, *Agentsia po vpisvaniyata*, ECLI:EU:C:2024:827
EuGH C-507/23, *Patērētāju tiesību aizsardzības centrs*, ECLI:EU:C:2024:854
EuGH C-595/20, *ShareWood Switzerland*
EuGH C-655/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655

EuG T-73/89, *Barbi/Kommission*, ECLI:EU:T:1990:65
EuG T-63/89, *Latham/Kommission*, ECLI:EU:T:1991:4
EuG T-91/95, *de Nil und Impens / Rat*, ECLI:EU:T:1996:92
EuG T-203/96, *Embassy Limousines & Services / Parlament*, ECLI:EU:T:1998:302
EuG T-231/97, *New Europe Consulting and Brown v Commission*, ECLI:EU:T:1999:146
EuG T-11/00, *Hautem/EIB*, ECLI:EU:T:2000:295
EuG T-307/01, *Francois/Kommission*, ECLI:EU:T:2004:180
EuG T-138/18, *Alonso/Kommission*, ECLI:EU:T:2019:398
GöD F-91/10, *AK/Kommission*, ECLI:EU:F:2013:34

OGH 17.12.2009, 6 Ob 247/08d
OGH 28.02.2012, 4 Ob 153/11w
OGH 22. 1. 2020, 9 ObA 120/19s
OGH 15. 4. 2021, 6 Ob 35/21x

OGH 23.6.2021, 6 Ob 56/21k
OLG Wien 26. 8. 2015, 11 R 119/15y
OLG Wien 19. 1. 2017, 18 Bs 213/16d
LG Innsbruck 4. 11. 2011, 12 Cg 72/10h

EGMR 28. 11. 2017, 70838/13, *Antović und Mirković/Montenegro*
High Court 24.6. 2016, EWHC 2217 (QB) [2016] *TLT and others v The Secretary of State for the Home Department and the Home Office*
Rechtbank Overijssel 28.5. 2019, ECLI:NL:RBOVE:2019:1827
ArbG Düsseldorf 5.3. 2020, 9 Ca 6557/18
ArbG Dresden 26. 8. 2020, 13 Ca 1046/20 BeckRS 2020, 26940
AG Hildesheim 5. 10. 2020, 43 C 145/19 BeckRS 2020, 30107
AG Pfaffenhofen 9.9. 2021, 2 C 133/21

Abstrakt

Die Masterarbeit untersucht den immateriellen Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Ausgangspunkt ist das Urteil C-655/23, *Quirin Privatbank* vom 4. 9.2025, mit dem der EuGH klargestellt hat, dass bereits negative Gefühle wie Ärger oder Sorge einen immateriellen Schaden darstellen können und damit ersatzfähig sind. Aufbauend auf einer systematischen, teleologischen und wortlautbezogenen Auslegung wird gezeigt, dass der Begriff des immateriellen Schadens unionsautonom und weit zu verstehen ist. Die Arbeit analysiert die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs nach Art. 82 DSGVO, Schaden, Rechtswidrigkeit, Kausalität und Verschulden, sowie die RSP zur Bemessung der Schadenshöhe. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Ausgleichsfunktion des immateriellen Schadensersatzes, die den vollständigen, aber nicht pönalen Ausgleich des erlittenen Nachteils sicherstellen soll. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass der EuGH mit seiner RSP den Grundrechtsschutz der betroffenen Personen stärkt und die Effektivität des europäischen Datenschutzrechts durch eine einheitliche und konsequente Durchsetzung des immateriellen Schadensersatzanspruchs festigt.

Abstract

This Master's thesis examines non-material damages under Article 82 GDPR in light of recent case law of the Court of Justice of the European Union (CJEU). The study takes as its starting point the judgment in Case C-655/23, *Quirin Privatbank* (4 September 2025), in which the CJEU clarified that even negative emotions such as anger or anxiety may constitute compensable non-material damage. Based on a literal, systematic and teleological interpretation, the thesis demonstrates that the concept of non-material damage must be understood autonomously and broadly within EU law. It further analyses the legal requirements for compensation under Article 82 GDPR, damage, unlawfulness, fault and causation, as well as the CJEU's approach to determining the amount of compensation. As a related aspect, the compensatory function of non-material damages is discussed, highlighting that compensation aims at full reparation rather than punishment. The findings show that the CJEU continues to strengthen the protection of individual rights and to enhance the effectiveness and coherence of data protection enforcement across the European Union.